Hochschule Düsseldorf
- Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften-

Bachelor-Thesis zum Thema

ERLERNTE HILFLOSIGKEIT DURCH DEN GESCHLOSSENEN STRAFVOLLZUG BEI ERWACHSENEN TÄTERN

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

Erstprüferin:

Prof. Dr. Gaby Temme

Zweitprüferin

Prof. Dr. Antje Hunger

Vorgelegt von:

Jana-Isabell Krüger

Matrikelnummer: 652860

Bachelor of Arts Sozialpädagogik / Sozialarbeit

WS 2016/17

Düsseldorf, den 07.12.2016

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis III
Abbildungsverzeichnis VI
1. Einleitung 1
2. Theorie der erlernten Hilflosigkeit 3
2.1. Ursprüngliche Theorie der erlernten Hilflosigkeit 3
2.1.1 Theoretische Verortung der Hilflosigkeitstheorie 3
2.1.2 Nicht- Kontingenz, Unkontrollierbarkeit und Lernbedingungen 4
2.1.3 Tier – und humanexperimentelle Studien 5
2.1.3.1 Triadischer Versuchsplan bei Hunden 5
2.1.3.2 Triadischer Versuchsplan bei Menschen 6
2.1.3.3 Erklärung der Befunde 6
2.1.4 Symptome erlernter Hilflosigkeit 7
2.2. Revidierte Theorie der erlernten Hilflosigkeit 8
2.2.1 Kausalattribution 8
2.2.2 Attributionale Hilflosigkeitstheorie nach Abramson et. al. 8
2.3 Weitere Erweiterungsvorschläge der Hilflosigkeitstheorie 10
2.4 Alternative Erklärungen für Hilflosigkeit 11
2.5 Die soziologische Perspektive und der Begriff Machtlosigkeit 11
2.6 Zusammenfassung der Theorie der erlernten Hilflosigkeit 12
3. Theoretische Grundlagen des Strafvollzugs 13
3.1 Strafvollzug in Deutschland 13
3.2 Geschlossener Strafvollzug 14
3.3 Gesetzliche Grundlagen des Strafvollzugs 14
3.4 Kritische Betrachtung des Strafvollzugs 16
3.4.1 Schädliche Auswirkungen 16
3.4.2 Organisation und Struktur des Strafvollzugs 16
3.4.3 Überreglementierung im Strafvollzug und deren Folgen 17
3.4.4 Auswirkungen auf das Verhalten der Inhaftierten 18
3.4.5 Alternativerklärungen zu Symptomen erlernter Hilflosigkeit 19
3.5 Einflussmöglichkeiten der Inhaftierten 19
3.5.1 Mitwirkungsgrundsatz 20
3.5.2 Gefangenenmitverantwortung / Interessenvertretung 20
3.5.3 Anstaltsbeiräte 20

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

3.5.4 Anträge ... 21
3.5.5 Beschwerderecht ... 21
3.5.6 Antrag auf gerichtliche Entscheidung ... 21
3.5.7 Anstaltshierarchie ... 22
3.5.8 Außergerichtliche Rechtsbehelfe ... 22
3.6 Merkmale gesetzlicher Normen ... 23
3.6.1 Grundsatz der Individual-Entscheidungen ... 23
3.6.2 Ermessensspielraum ... 24
3.6.3 Unbestimmte Rechtsbegriffe mit Beurteilungsspielraum ... 24
3.7 Interaktion mit Mitgefangenen ... 25
3.8 Zusammenfassung ... 25
4. Subjektive Sichtweisen ... 26
4.1 Subjektive Wirklichkeit ... 26
4.2 Forschungsdefizit ... 27
4.2.1 Gefängnis und die Folgen: Gefängniserfahrungen und Überlebensstrategien männlicher Jugendlicher und Heranwachsender ... 27
4.2.2 Strafvollzug aus der Sicht von Inhaftierten ... 28
5. Forschungsdesign und Gütekriterien ... 29
5.1 Vorverständnis der Forscherin & Selbstreflexion ... 29
5.2 Offenes, teilstandardisiertes Leitfadeninterview als qualitative Erhebungsmethode ... 29
5.3 Transkription ... 31
5.4 Sample ... 31
5.5 Zugang zum Feld ... 32
5.6 Analyse der Interviewsituation ... 33
5.7 Grenzen und Probleme ... 33
5.8 Erinnerungseffekte ... 34
5.9 Auswertung ... 34
6. Darstellung und Interpretation der Ergebnisse ... 36
6.1 Induktive Ergebnisse ... 36
6.2 Deduktive Ergebnisse ... 51
7. Diskussion ... 55
8. Fazit ... 66
Literaturverzeichnis ... 69
Anhang ... LXXIII

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AK- *Autor*	Strafvollzugsgesetz Kommentar von Feest, J. & Lesting, W.
Art.	Artikel
aufgr.	aufgrund
Bay	Bayern
Bbg	Brandenburg
BbgJStVollzG	Brandenburgisches Justizvollzugsgesetz
Bdsl	Bundesländer
BDW	Baden-Württemberg
best.	bestimmte
Bln	Berlin
Br	Bremen
Bsp.	Beispiel
bspw.	beispielsweise
BStVollzG	Bundes-Strafvollzugsgesetz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
dbzgl.	diesbezüglich
e.H.	erlernte Hilflosigkeit
ebd.	ebenda
emo.	emotionale
et al.	und andere (lat. et alii)
etc.	et cetera
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
gem.	gemäß
gerichtl.	gerichtliche
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GMV	Gefangenenmitverantwortung
grds.	grundsätzlich

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

He	Hessen
Hmb	Hamburg
HmbStVollzG	Hamburgisches Strafvollzugsgesetz
HO	Hausordnung
HStVollzG	Hessisches Strafvollzugsgesetz
I.	Interview
i.S.	im Sinne
Kap.	Kapitel
insg.	insgesamt
JVA	Justizvollzugsanstalt
JVollzGB I	Erstes Buch des Justizvollzugsgesetzbuches Baden-Württemberg
JVollzGB III	Drittes Buch des Justizvollzugsgesetzbuches Baden-Württemberg
K	Kategorie
Kap.	Kapitel
KFN	Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen
kogn.	kognitive
LJVollzG RLP	Landesjustizvollzugsgesetz Rheinland-Pfalz
LStVollzG SH	Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein
LStVollzG	Landes-Strafvollzugsgesetz
max.	maximal
mind.	mindestens
Nr.	Nummer
Mon.	Monat
motiv.	motivationale
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
Nds	Niedersachsen
NJVollzG	Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz
NRW	Nordrhein-Westfalen
o.g.	oben genannt
od.	oder
persönl.	persönlich/e
RLP	Rheinland-Pfalz
Rn.	Randnummer
S.	Seite
s.o.	siehe oben

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

S+O	Sicherheit und Ordnung
SA	Sachsen-Anhalt
Sach	Sachsen
SächsStVollzG	Strafvollzugsgesetz Sachsen
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SLStVollzG	Strafvollzugsgesetz Saarland
sog.	sogenannt/e
Std.	Stunde
StGB	Strafgesetzbuch
StVollzG Bln.	Strafvollzugsgesetz Berlin
StVollzG BR	Strafvollzugsgesetz Bremen
StVollzG M-V	Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
StVollzG NRW	Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen
StVollzG	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung.
teilw.	teilweise
Th	Thüringen
ThürJVollzGB	Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch
ü	über
u.a.	unter anderem
UB	Unterbringung
UK	Unkontrollierbarkeit
usw.	und so weiter
vgl.	vergleich
VollzGB LSA	Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt
VV	Verwaltungsvorschriften
Z.	Zeile
z.B.	zum Beispiel
zeitl.	zeitliche
zit. In	zitiert in
ZO	Zellenordnung
zw.	zwischen

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

Abbildungsverzeichnis

Abbildung I: Entstehung erlernter Hilflosigkeit nach Abramson et al…….....Seite 10

Abbildung II: Induktives Kategoriensystem I……...……..Seite 37

Abbildung III: Induktives Kategoriensystem II……...Seite 37

Abbildung IV: Deduktives Kategoriensystem…….....Seite 51

Abbildung V: Zusammenführung der induktiven und deduktiven Kategorien…….…….Seite 53

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

1. Einleitung

Der Vollzug der Freiheitsstrafe stellt eine strafrechtliche Reaktion auf kriminelles Verhalten dar und erfolgt durch den Strafvollzug überwiegend in einer geschlossenen Justizvollzugsanstalt (Statistisches Bundesamt, 2016a, S. 6; Laubenthal, 2015, S. 1). Diese Form der freiheitsentziehenden Maßnahme ist gemäß Laubenthal (2015, S. 1; 13) zur Aufrechterhaltung der General- und Spezialprävention unentbehrlich.

Die einzelnen Landesstrafvollzugsgesetze benennen die Resozialisierung und somit die Wiedereingliederung des verurteilten Straftäters in die Gesellschaft als wichtiges Ziel des Strafvollzugs (vgl. AK-Bung/Feest § 2 Rn.5 ff.; Cornel, 2009a, S. 27ff.; Laubenthal, 2015, S. 96 f.). Trotz dieser positiven integrativen Zielsetzung steht außer Frage, dass der Freiheitsentzug in der Regel negative Auswirkungen auf den Gefangenen hat und zu einer Vielzahl von schädlichen Folgen führen kann (Laubenthal, 2015, S. 132 ff.; AK-Bung/Feest § 2 Rn. 8). In diesem Kontext wird von einigen Autoren[1] auch das Auftreten des psychologischen Phänomens der erlernten Hilflosigkeit benannt (Laubenthal, 2015, S. 133; Böhm, 2003, S. 92f.; Schneider, 1994, S. 110; Zolondek, 2007, S. 272).

In der hier vorliegenden Arbeit soll die erlernte Hilflosigkeit als möglicherweise auftretende schädliche Folge des geschlossenen Strafvollzugs im Fokus stehen.

In der Theorie der erlernten Hilflosigkeit, also der Hilflosigkeitstheorie, steht die Erwartung eines Individuums, bestimmte Ereignisse nicht kontrollieren zu können, obwohl Kontrollmöglichkeiten vorhanden wären, im Vordergrund (Seligman, 1992, S. 20; 43; 57). Diese Erwartung der Unkontrollierbarkeit eines negativen Ereignisses, einer Situation oder eines Sachverhalts kann negative Auswirkungen auf das Erleben und Verhalten des Menschen haben und Ursache für gravierende kognitive, emotionale, motivationale oder selbstwertschädigende Störungen sein (Meyer, 2000, S. 9; 84ff.; Rudolph, 2013, S. 166 ff.).

Aus folgenden Gründen scheint es sinnvoll, den Zusammenhang von Strafvollzug und erlernter Hilflosigkeit ausführlicher zu betrachten und dieser Thematik eine eigene Ausarbeitung zu widmen: Zum einen liefern die Autoren, welche den Strafvollzug mit erlernter Hilflosigkeit in Zusammenhang bringen, wenig Erklärungen wie der Strafvollzug konkret die erlernte Hilflosigkeit beeinflusst und sie somit in diesem Kontext keine spezifischen Methoden benennen, um die Begünstigung dieses Phänomens zu verhindern oder zu bearbeiten. Zum anderen zeigt sich ein vorhandenes theoretisches und empirisches Defizit, da keine ausführliche Literatur oder Forschung gefunden werden konnte, welche speziell den geschlossenen Erwachsenenstrafvollzug in Verbindung mit erlernter Hilflosigkeit betrachtet. Zudem ist dieses Wissen für die Profession Soziale Arbeit relevant, da in dem Tätigkeitsbereich der

[1] Zur Gunsten der Lesbarkeit wird in der gesamten Arbeit durchgehend die männliche Form verwendet wird, welches aber alle Geschlechtsidentitäten einschließt.

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

Straffälligenhilfe mit Individuen gearbeitet wird, die sich im Strafvollzug befinden (z.B. Sozialer Dienst im Strafvollzug) oder entlassen wurden (z.B. Bewährungshilfe) und somit potentiell von erlernter Hilflosigkeit betroffen sein könnten (Kawamura-Reindl & Schneider, 2015, S. 37 f.; Herriger, 2014, S. 53). Um der Sozialen Arbeit als stärkende und unterstützende Profession und dem Vollzugsziel der Resozialisierung gerecht zu werden, sollten schädlichen Folgen, wie die der erlernten Hilflosigkeit von Fachkräften der Straffälligenhilfe erkannt, ihnen vorgebeugt und sie bearbeitet werden (DBSH, 2016). In der Sozialen Arbeit steht das Individuum in seiner individuellen Lebenswelt, mit seinen subjektiven Wahrnehmungen und Sichtweisen, Wünschen und Problemen im Fokus (Müller, 2012, S. 17ff.). Zudem ist für das Entstehen gelernter Hilflosigkeit ausschließlich die von dem Individuum wahrgenommene Unkontrollierbarkeit entscheidend, weshalb sich die vorliegende Arbeit nicht mit den objektiven Gegebenheiten, sondern mit der subjektiven Wahrnehmung und Erfahrungen der Strafgefangenen bzgl. des Strafvollzugs, der Unkontrollierbarkeit und der erlernten Hilflosigkeit befasst (Meyer, 2000, S. 39; 74). Die vorliegende Arbeit soll also folgende Frage aus subjektiver Sicht der Betroffenen beantworten:
Wird erlernte Hilflosigkeit durch den geschlossenen Strafvollzug begünstigt?

Um diese Frage beantworten zu können, wurde eine qualitative Sozialforschung mittels offenen Leitfadeninterviews mit ehemals Inhaftierten durchgeführt, welche ab Kapitel fünf näher beschrieben wird. Zu Beginn wird im zweiten Kapitel die Theorie der erlernten Hilflosigkeit ausführlich dargelegt und besonders die Entstehungsbedingungen und Symptome dieses Phänomens herausgearbeitet. Um im Nachhinein feststellen zu können, wie der geschlossene Strafvollzug erlernte Hilflosigkeit begünstigen kann und ob Symptome bei den Befragten vorhanden sind, welche darauf schließen lassen. Im dritten Kapitel geht es um das System Strafvollzug und vor allem um dessen spezielle Bedingungen, die zu erlernter Hilflosigkeit führen können, aber auch um gegebene Einflussmöglichkeiten im Vollzug, die der Begünstigung dieses Phänomens entgegenstehen. Des Weiteren spielen gesetzliche Normen und Regelungen eine zentrale Rolle im Vollzug, so dass darauffolgend die Merkmale gesetzlicher Normen und die theoretischen Einflusschancen von Insassen in diesem Kontext betrachtet werden. Im vierten Kapitel wird die zu erforschende subjektive Wirklichkeit von Individuen erläutert und auf das Forschungsdefizit in Bezug auf die Fragestellung eingegangen, sowie zwei sich annähernde empirische Forschungen vorgestellt. Nach den theoretischen Ausführungen befasst sich der empirische Teil in Kapitel fünf mit dem Forschungsdesign. Folgend werden in Kapitel sechs die Ergebnisse der Auswertung dargelegt, interpretiert und im siebten Kapitel diskutiert, mit der Theorie verknüpft und die Forschungsfrage beantwortet. Im Schlusskapitel wird ein Fazit gezogen und ein Ausblick für die Soziale Arbeit gegeben.

Da männliche Erwachsene mit 94,4 % die deutliche Mehrheit inhaftierter Personen im geschlossenen Strafvollzug ausmachen und diese Vollzugsform die am häufigsten vorkommende Anstaltsform in Deutschland ist, liegt der Fokus der Arbeit ausschließlich auf männlichen Inhaftierten im geschlossenen

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

Erwachsenenvollzug (Statistisches Bundesamt, 2016a, S. 6).

2. Theorie der erlernten Hilflosigkeit

Die Theorie der erlernten bzw. gelernten Hilflosigkeit hat vor einigen Jahrzehnten Einzug in die Psychologie gehalten und erfährt seitdem vor allem Aufmerksamkeit in der klinischen, sowie der pädagogischen Psychologie (Seligman, 1992, S. XIf.; Meyer, 2000, S. 9;17). Gelernte Hilflosigkeit stellt sowohl eine Theorie und ein Konzept, sowie ein psychologisches Phänomen dar und wird in dieser Arbeit verstanden als die Erwartung, bestimmte Ereignisse oder Sachverhalte nicht kontrollieren und somit nicht beeinflussen zu können, welches bedeutende negative Folgen für das Individuum hat (Seligman, 1992, S. 8; 57). Anzumerken ist, dass es sich bei einer Erwartung der Unkontrollierbarkeit nur um erlernte Hilflosigkeit handelt, wenn tatsächlich Einflussmöglichkeiten bestehen, aber nicht erkannt werden (Seligman, 1992, S. 8; 57; Meyer, 2000, S. 9; 29).

Für die hiesige Fragestellung ist, neben einer präzisen Definition, vor allem interessant, unter welchen Voraussetzungen erlernte Hilflosigkeit entsteht und wie sich dieses Phänomen bei Betroffenen äußert, um nachfolgend Schlussfolgerungen für die Beantwortung der Forschungsfrage ziehen zu können.

2.1. Ursprüngliche Theorie der erlernten Hilflosigkeit

Zum einen existiert eine ursprüngliche Fassung dieser Theorie, welche 1975 von Martin Seligman begründet wurde, jedoch aufgrund einiger Unzulänglichkeiten 1978 von dem Forschertrio Abramson, Seligman und Teasdale revidiert wurde. Nachfolgend wird die ursprüngliche Theorie vorgestellt, da die Theorie durch Abramson et al. lediglich erweitert wurde und die wesentlichen Kernannahmen beibehalten wurden (Meyer, 2000, S. 15).

2.1.1 Theoretische Verortung der Hilflosigkeitstheorie

Seligman sieht in seiner Theorie eine Erweiterung der behavioristischen Lerntheorie und bezieht vor allem Aspekte aus dem Ansatz der operanten Konditionierung in die Hilflosigkeitstheorie ein (Seligman, 1992, S. 10ff.). Der Ansatz der operanten Konditionierung betrachtet jedoch speziell Lernerfahrungen und Verhaltensänderungen, die durch positive oder negative Konsequenzen hervorgerufen werden. Er vernachlässigt allerdings die Lernerfahrungen und Verhaltensänderungen, welche hervorgerufen werden, wenn gar keine Konsequenzen nach einem Verhalten auftreten (Bodenmann, 2011, S. 98ff.). Auf diesen Aspekt legt Seligman den Fokus und veranschaulicht mit seiner Theorie, dass Lernen auch stattfindet, wenn einem Verhalten keine Konsequenz folgt (Seligman, 1992, S. 10ff.). In diesem Fall tritt derselbe Effekt wie nach Darbietung negativer Konsequenzen ein: Das Verhalten, welchem keine Konsequenz folgt, wird weniger bzw. nicht mehr gezeigt (Bodenmann, 2011, S. 107ff.; 117; Rudolph, 2013, S. 58 ff.; Seligman, 1992, S. 32f.). In der ursprünglichen und vor allem in der erweiterten Fassung nach Abramson

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

et al. (1978) werden zudem kognitive Aspekte integriert, weshalb diese zu den kognitiven Lerntheorien gezählt werden können, die auf den behavioristischen Theorien, wie der operanten Konditionierung aufbauen (Bodenmann, 2011, S. 130).

Im weiteren Verlauf werden zunächst zentrale Begriffe und Lernbedingungen der Hilflosigkeitstheorie dargestellt.

2.1.2 Nicht- Kontingenz, Unkontrollierbarkeit und Lernbedingungen

Für die Hilflosigkeitstheorien sind die zwei Konzepte Reaktionsunabhängigkeit und Unkontrollierbarkeit von zentraler Bedeutung (Meyer, 2000, S. 36). Reaktionsunabhängigkeit, also die Unabhängigkeit eines Ereignisses (Konsequenz) von einem Verhalten (Reaktion) ist gegeben, wenn folgende zwei Wahrscheinlichkeiten gleich sind: Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Ereignis eintritt, wenn eine Reaktion ausgeführt wird, und die Wahrscheinlichkeit, dass das Ereignis eintritt, wenn eine Reaktion nicht ausgeführt wird. Sind die beiden Wahrscheinlichkeiten gleich, ist das Ereignis unabhängig von der Reaktion (reaktionsunabhängig). Seligman (1992, S. 15) spricht in diesem Kontext auch von einer vorherrschenden nicht-kontingenten Beziehung der Konsequenz und der Reaktion (Nicht-Kontingenz). Ist die Konsequenz von *allen* willentlichen Reaktionen eines Individuums unabhängig, dann ist das Ereignis unkontrollierbar, das Individuum hilflos und somit passiv (Meyer, 2000, S. 37f.). Mit willentlichen Reaktionen sind diejenigen gemeint, die vom Organismus ausgeführt werden, um eine bestimmte Konsequenz (Verstärkung) zu erhalten. Hier zeigt sich eine weitere Verbindung zu Annahmen der operanten Konditionierung. Wenn demgegenüber die beiden Wahrscheinlichkeiten jedoch verschieden sind, ist das Ereignis abhängig von der gezeigten Reaktion (Kontingenz) und somit kontrollierbar (Meyer, 2000, S. 37f.).

Abschließend kann festgestellt werden, dass Hilflosigkeit, welche sich in Resignation und Passivität äußert, auftritt, wenn alle dem Individuum möglichen Reaktionen das Ereignis nicht beeinflussen können. Somit geht ein unkontrollierbares Ereignis erlernter Hilflosigkeit voraus (vgl. Seligman, 1992, S. 20f.).

Wichtig ist an dieser Stelle zudem, dass eine bloße Information über die Nicht-Kontingenz nicht ausreicht, um erlernte Hilflosigkeit herauszubilden, sondern dass die Erwartung vorherrschen muss, dass Ereignis und Verhalten unabhängig sind. Diese Erwartung kann sich durch vorherige direkte Unkontrollierbarkeit oder auch durch indirekte Erfahrungen z.B. durch sprachliche Beeinflussung herausbilden (Seligman, 1992, S. 44f). Die Erwartung muss aber nicht zwangsläufig mit der „Realität“ übereinstimmen, so kann also objektiv Kontrolle gegeben sein, subjektiv aber die Erwartung der Nichtkontrolle bestehen. Dies entspricht nicht nur der Definition von erlernter Hilflosigkeit, sondern weist zudem darauf hin, dass nicht die objektiven Bedingungen von Kontrollierbarkeit entscheidend für erlernte Hilflosigkeit sind, sondern die rein subjektiven Erwartungen (ebd.; Meyer, 2000, S. 39). Anzumerken sei an dieser Stelle, dass der Begriff der Kontiguität in den Lerntheorien ähnlich als zeit-räumliche Nähe einer Reaktion und einer Konsequenz verstanden wird (Bodenmann, 2011, S. 52f.). Je

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

unmittelbarer eine Konsequenz auf eine Reaktion folgt, desto besser wird das Verhalten erlernt. Je zeitlich verzögerter ein Ereignis einem Verhalten folgt, desto schlechter ist der Lernerfolg (Seligman, 1992, S. 11f.; Bodenmann, 2011, S. 120).

In diesem Kontext sind auch sog. Verstärkerpläne zu beachten, wonach Lernerfahrungen aufgrund kontinuierlicher oder intermittierender Verstärkung aufgebaut werden können. Wichtig ist, dass in der Anfangsphase eine kontinuierliche Verstärkung in Form von Erfahrungen der Reaktionsabhängigkeit erfolgen muss, um das Lernen positiv zu beeinflussen, dass eigene Handlungen die Konsequenz kontrollieren können (Bodenmann, 2011, S. 122ff.; Seligman, 1992, S. 11ff.). Seligman (1992, S.12) benennt weiter, dass durch eine anfänglich kontinuierliche Verstärkung und darauffolgende Erfahrungen, dass die Reaktion die Konsequenz doch nur manchmal beeinflusst, Handlungen schneller aufgegeben werden. Sollte von Beginn an jedoch intermittierend verstärkt worden sein, indem willentliche Reaktionen einmal die Konsequenz beeinflussen und einmal nicht, so wird das Verhalten längere Zeit gezeigt, bevor es aufgegeben wird, wenn Reaktionen zu keiner Konsequenz führen. Diese Aspekte spielen in Bezug auf den Vollzug eine wesentliche Rolle, welche im siebten Kapitel diskutiert werden.

2.1.3 Tier – und humanexperimentelle Studien

Um die Entstehung erlernter Hilflosigkeit und dessen Folgen zu verdeutlichen, werden im Folgenden zwei bedeutsame Experimente zur Unkontrollierbarkeit vorgestellt und nachfolgend Seligmans Annahmen zur erlernten Hilflosigkeit dargelegt. Ausschließlich aus Gründen der Bekanntheit und Anschaulichkeit des Tierexperimentes, wird dieses im Folgenden etwas ausführlicher betrachtet.

2.1.3.1 Triadischer Versuchsplan bei Hunden

Der triadische Versuchsplan stellt eine Untersuchung zu den Folgen von Kontrollverlust dar, welche von M. Seligman und S. Maier 1967 durchgeführt wurde. In diesem Experiment konnte beobachtet werden, dass Hunde hilflos (passiv) werden, wenn sie wiederholt unkontrollierbaren negativen Erfahrungen ausgesetzt sind. Die Untersuchung war in zwei Phasen eingeteilt und wurde mit drei Versuchsgruppen durchgeführt (Seligman, 1992, S. 19; Bodenmann, 2011, S. 214; Rudolph, 2013, S. 166). In der ersten Phase, der Lernphase, erhielt die erste Gruppe elektrische Schläge, die sie durch eine Reaktion beenden konnte. Diese Gruppe hatte somit Kontrolle über ein belastendes Ereignis. Die zweite Gruppe erhielt ebenfalls Stromstöße, konnte diese aber nicht selbstständig beenden und hatte somit keine Kontrolle (Hilflosigkeitsgruppe). Eine dritte Gruppe nahm an der ersten Phase nicht teil und stellte die klassische Vergleichsgruppe dar. In dieser Phase lernte die erste Gruppe, dass sie durch Drücken einer Platte die unangenehmen Elektroschocks beenden kann, während die zweite Gruppe passiv an diese Gruppe gekoppelt war und nichts unternehmen konnte, um den Reiz zu beenden.

In der zweiten Phase befanden sich die Hunde in einem offenen Käfig mit einem elektrischen Bodengitter

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

(„shuttle box“). Durch die obere Öffnung hatten alle drei Gruppen die Möglichkeit der negativen Situation zu entgehen. Es war zu beobachten, dass die Hunde der ersten Gruppe rasch über die Barriere sprangen und somit zügig das Verhalten zur Beendigung des Reizes erlernten. Die dritte Vergleichsgruppe zeigte ähnliche Reaktionen. Diese Gruppen hatten gelernt, die Schocks zu vermeiden. Die Hunde der Hilflosigkeitsgruppe zeigten jedoch zuerst Stressreaktionen und verhielten sich schließlich passiv und resignativ, was von Seligman als hilfloses Verhalten bezeichnet wurde. Obwohl die Schocks in dieser zweiten Phase kontrollierbar waren, haben sich die Hunde, welche zuvor Erfahrungen der Unkontrollierbarkeit gemacht hatten, hilflos verhalten. Dieses Verhalten beschreibt Seligman als ein „Musterbeispiel für gelernte Hilflosigkeit“ (Seligman, 1992, S. 20).

2.1.3.2 Triadischer Versuchsplan bei Menschen

Donald Hiroto untersuchte 1974 Kontrollverlusterfahrungen bei Menschen auf eine analoge Weise mit Hilfe eines triadischen Versuchsplans und verschiedenen Kontrollmöglichkeiten eines aversiven Reizes (Seligman, 1992, S. 27; Bodenmann, 2011, S. 216, Meyer, 2000, S. 30f.). Die Ergebnisse zeigten eine große Ähnlichkeit mit den Befunden der tierexperimentellen Studie. Die Vergleichsgruppe und die Gruppe, welche in der ersten Phase aversive Reize kontrollieren konnte, vermieden oder beendeten einheitlich den aversiven Reiz in der zweiten Phase. Während die Versuchspersonen der Hilflosigkeitsgruppe, die in der ersten Lernphase Unkontrollierbarkeitserfahrungen gemacht hatte, auch in der zweiten Phase “[...] passiv da [saßen] und ließen das unangenehme Geräusch über sich ergehen.“ (Seligman, 1992, S. 27).

2.1.3.3 Erklärung der Befunde

Seligman schlussfolgerte aus den vorliegenden Ergebnissen, dass erlernte Hilflosigkeit die plausibelste Erklärung für das Verhalten der Hunde und Menschen sei. Zur Erklärung stellte er einen Drei-Stufen-Prozess vor, welcher die ursprüngliche Version der erlernten Hilflosigkeit darstellt (Seligman, 1992, S. 23ff.; Bodenmann, 2011, S. 216; Rudolph, 2013, S. 167). Zuerst werden objektive Informationen eingeholt, welche die Kontingenz zwischen einem Ereignis und den eigenen Reaktionen betreffen. Wie in dieser Phase die Information über die Kontingenz bzw. Nicht-Kontingenz vom Organismus wahrgenommen und bewertet wird, entscheidet, ob und in welchem Ausmaß erlernte Hilflosigkeit entsteht. Information und kognitive Repräsentation führen im zweiten Schritt zu der Erwartung, dass die eigenen Reaktionen und das Ereignis auch zukünftig nicht kontingent sein werden und das Ereignis und auch andere Ereignisse in Zukunft unkontrollierbar sein werden. Wurden in der Vergangenheit häufig oder wiederholt Erfahrungen der Unkontrollierbarkeit / Nicht-Kontingenz gemacht, so bildet sich die Erwartung schneller aus, als wenn zuvor überwiegend Erfahrungen von Kontrolle gemacht wurden (Seligman, 1992, S. 54f.). An dieser Stelle sei erwähnt, dass Seligman davon ausging, dass sich diese Erwartung auf jegliche Situationen generalisieren kann, da der Mensch ein „(...) geborene[r]

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

Generalisierer [ist].“(Seligman, 1992, S. 34). Als Letztes führt die Erwartung der Unkontrollierbarkeit zu kognitiven, motivationalen und emotionalen Störungen (Peterman, 1992, S. 212; Bodenman, 2011, 216; Rudolph, 2013, S. 167).

Meyer (2000, S. 39) beschreibt in Anlehnung an Seligman (1992, S.44) tendenziell einen Vier-Stufen-Prozess und unterteilt die erste Stufe wiederum in zwei separate Stufen. Zum einen benennt er zu Beginn eine Informationsaufnahme über die Kontingenz (1.Stufe) und als zweiten Schritt die kognitive Repräsentation der Kontingenz (2. Stufe). Petermann (1992, S. 212), Bodenmann (2011, S. 216) und Rudolph (2013, S. 167) fassen Information und Bewertung der Kontingenz in einer, der ersten Stufe zusammen.

2.1.4 Symptome erlernter Hilflosigkeit

Wie bereits erwähnt führt die Erwartung zukünftiger Unkontrollierbarkeit zu motivationalen, emotionalen und kognitiven „Störungen“, „Symptomen“ oder „Defiziten“. Diese Begriffe werden synonym von Seligman und Meyer benutzt. (Meyer, 2000, S. 40; Seligman, 1992, S. 44ff.).

Die motivationale Störung wird folgendermaßen beschrieben: Der Antrieb, eigene Reaktionen zu zeigen und zu handeln, folgt aus der Erwartung, dass der Reaktion eine Erleichterung folgt (Seligman, 1992, S. 45). Hat das Individuum jedoch gelernt und die Erwartung ausgebildet, dass die eigenen Reaktionen das Ereignis nicht beeinflussen und keine Erleichterung bringen, tritt eine Schwächung der Motivation ein, überhaupt Bewältigungsversuche auszuführen. Diese Störung zeigt sich durch Passivität, also einem verminderten Auftreten von willentlichen Reaktionen. Auch resignative Rückzugsreaktionen, Interessensverlust oder psychomotorische Verlangsamung können Ausprägungen der motivationalen Störung sein (Seligman, 1992, S. 45f.; Rudolph, 2013, S. 167f.).

Durch die kognitive Störung, welche erlernte Hilflosigkeit begleitet, kann ein Organismus nur schwer erkennen, dass eigene Reaktionen doch ein Ereignis beeinflussen können, wenn er zuvor gelernt hat, dass ein Ereignis unabhängig von der eigenen Reaktion ist (Seligman, 1992, S. 47). Aufgrund der Erwartung der Unkontrollierbarkeit kann nicht mehr erkannt werden, welche Ereignisse potentiell kontrollierbar sind und bewältigt werden können und welche nicht. Somit besteht die Erwartung der Unkontrollierbarkeit auch in Situationen die potentiell beeinflussbar wären. Demnach gehen mit gelernter Hilflosigkeit Lern- und Leistungsminderung, sowie Gedächtnis- und Konzentrationsschwierigkeiten einher (Rudolph, 2013, S. 167f; Seligman, 1992, S.45; Meyer, 2000, S. 41).

Die emotionale Störung soll vor allem durch traumatische Ereignisse ausgelöst werden und aus depressiven Reaktionen bestehen. Aufgrund dieser Annahmen vertrat Seligman die Ansicht, dass die Theorie der erlernten Hilflosigkeit das Entstehen von reaktiven bzw. exogenen Depressionen erklären kann, welche Reaktionen auf belastende Lebensereignisse darstellen (Hilflosigkeitsdepression) (Meyer, 2000, S. 43; Seligman, 1992, S. 74f.). Einige Annahmen über diese Störung und über andere Aspekte wurden jedoch aufgrund von Unzulänglichkeiten von Abramson et al. (1978) revidiert und werden in

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

nachfolgendem Kapitel erläutert.

2.2. Revidierte Theorie der erlernten Hilflosigkeit

Der Revisionsvorschlag von Abramson, Seligman und Teasdale von 1978 hat in der Literatur bis heute die größte Aufmerksamkeit erfahren. Die ursprüngliche Fassung kann ihnen zufolge nicht erklären, warum einige Personen nach erfahrener Unkontrollierbarkeit mit Symptomen erlernter Hilflosigkeit reagieren, andere Personen jedoch keine Anzeichen zeigen. Im Einzelnen kann das ursprüngliche Modell folgende Sachverhalte nicht erklären: Auswirkungen von Unkontrollierbarkeitserfahrungen auf das Selbstwertgefühl, die Generalisierung und die Dauer der Symptome. Um diese Unzulänglichkeiten beseitigen zu können, schlugen die Begründer vor, den Faktor Ursachenzuschreibung[2] in die ursprüngliche Fassung zu integrieren. Nach Annahme der Autoren hängen die Folgen der erlernten Hilflosigkeit von den Attributionsmustern ab, die ein Individuum zur Erklärung von Nichtkontrolle heranzieht. In diesem Zusammenhang fließen Aspekte der Attributionstheorie in die ursprüngliche Fassung ein, weshalb die Theorie von Abramson et al. auch als attributionale Hilflosigkeitstheorie bezeichnet wird (vgl. Rudolph, 2013, S 116ff.; Meyer, 2000, S. 53; 71ff; Petermann, 1992, S. 214).

2.2.1 Kausalattribution

Subjektive Meinungen über die Ursachen von Ereignissen werden als Kausalattribution bezeichnet. Individuen suchen demzufolge nach Gründen für erfahrenen Erfolg bzw. Misserfolg und schreiben somit einem Ereignis verschiedene Ursachen zu (Bodenmann, 2011, S. 218; Meyer, 2000, S. 74). Diese Ursachenzuschreibungen wirken sich auf Erleben und Verhalten aus und sind zentrale Determinanten von Emotion und Motivation (Rudolph, 2013, S. 116).

2.2.2 Attributionale Hilflosigkeitstheorie nach Abramson et. al.

Alle Ursachen für ein Ereignis lassen sich laut Abramson et al. (1978) nach den drei Dimensionen Personabhängigkeit, Globalität und Chronizität klassifizieren. Wichtig ist an dieser Stelle anzumerken, dass auch hier die subjektive Ursachenzuschreibung gemeint ist, welche das Individuum selbst vornimmt (Meyer, 2000, S. 74).

Die Dimension Personabhängigkeit: Die ursprüngliche Fassung unterscheidet nicht zwischen Fällen in denen Unkontrollierbarkeitserfahrungen mit einer Minderung des Selbstwertgefühls einhergehen und Fällen in denen keine Minderung eintritt. Der Unterschied besteht nun darin, ob die Ursache als Merkmal der eigenen Person (internal) oder als Merkmal der Umwelt (external) wahrgenommen wird. Wenn ein Ereignis aufgrund des eigenen Verhaltens (internal) unkontrollierbar erscheint und das Ereignis gleichzeitig von anderen Personen einer relevanten Bezugsgruppe als kontrollierbar wahrgenommen wird, spricht die attributionale Hilflosigkeitstheorie von persönlicher Hilflosigkeit. Wird ein Ereignis als

[2] Auch genannt: Kausalattribution; kurz: Attribution.

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

unkontrollierbar für die eigene Person eingeschätzt, jedoch gleichzeitig auch als unkontrollierbar für alle anderen Personen, wird dies als universelle Hilflosigkeit bezeichnet. Da auch andere Personen das Ereignis somit nicht kontrollieren können, wird die Ursache der Unkontrollierbarkeit externalen Bedingungen zugeschrieben (Meyer, 2000, S. 72; 79f; Petermann, 1992, S. 214f.). Persönliche Hilflosigkeit im Kontext mit stabilen und globalen Attributionen führt somit zu einem geminderten Selbstwertgefühl, was das Forschertrio als viertes Symptom erlernter Hilflosigkeit bezeichnet und nicht in die emotionale Störung einordnet.

In diesem Zusammenhang wurde auch die Erklärung Seligmans über die emotionale Störung verändert. Die attributionale Theorie behält die Kernannahme bei, dass erlernte Hilflosigkeit zur reaktiven Depression führen kann, sie postuliert jedoch, dass ein pessimistischer Erklärungsstil das Auftreten einer reaktiven Depression bedingt und nicht der Zusammenhang mit einem traumatischen Ereignis (Meyer, 2000, S. 42ff.; Rudolph, 2013, S. 168f.). Einige Individuen weisen die Präferenz auf, negative Ereignisse mehrheitlich internalen, globalen und stabilen Ursachen zuzuschreiben und positive Ereignisse dagegen auf externale, spezifische und variable Ursachen zurückzuführen. Dieser pessimistische Erklärungsstil erhöht die Wahrscheinlichkeit des Auftretens einer reaktiven Depression, wenn Unkontrollierbarkeitserfahrungen gemacht wurden (Rudolph, 2013, S. 169; Meyer, 2000, S. 89f.). Eine weitere Erweiterung in dem Kontext der Depressionen stellt die Hoffnungslosigkeitsdepression von Abramson, Metalsky und Alloy (1989) dar, welche hier jedoch keine weitere Beachtung findet, da sich die vorliegende Arbeit mit erlernter Hilflosigkeit und weniger mit Hoffnungslosigkeit befasst und Depressionen nicht im Fokus stehen (Meyer, 2000, S. 98ff.).

Die Dimension Globalität: Seligman behauptete, dass der Mensch ein „(...) geborener Generalisierer [ist]“ (Seligman, 1992, S. 34) und postulierte, dass sich Erwartungen der Nichtkontrolle auf ähnliche und unähnliche Situationen der ursprünglichen Hilflosigkeitssituation generalisiert. Nach Abramson et al. (1978) hängt die Generalisierung jedoch mit der Dimension Globalität zusammen. Führt ein Individuum die Unkontrollierbarkeit auf eine globale, allgemeine Ursache zurück, die in unterschiedlichen Situationen wirksam ist, soll sich erlernte Hilflosigkeit und die charakteristischen Symptome auch auf unähnliche Situationen generalisieren. Wird jedoch eine spezifische Ursache als Grund der Unkontrollierbarkeit angenommen, soll sich erlernte Hilflosigkeit nur auf ähnliche Situationen generalisieren (Meyer, 2000, S. 81f.; Rudolph, 2013, S. 168).

Die Dimension Chronizität: Das ursprüngliche Modell macht keine Aussagen darüber, unter welchen Bedingungen die Erwartung der Unkontrollierbarkeit vorübergehend (variabel) oder langanhaltend (stabil) ist. Durch die Dimension Chronizität (Stabilität) kann diese dritte Unzulänglichkeit beseitigt werden. Führt ein Individuum die Unkontrollierbarkeit eines Ereignisses auf eine stabile Ursache zurück, sollen auch die Erwartung der Nichtkontrolle und die Symptome langanhaltend sein. Schreibt das Individuum jedoch die Unkontrollierbarkeit einer variablen Ursache zu, so zeigt sich das Phänomen der

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

erlernten Hilflosigkeit auch nur vorübergehend (Meyer, 2000, S. 82; Rudolph, 2013, S. 168). Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass aus Unkontrollierbarkeit und somit Hilflosigkeit das Phänomen der erlernten Hilflosigkeit entsteht, wenn das Individuum die Erwartung herausgebildet hat, zukünftig Ereignisse nicht kontrollieren zu können. Ob und in welchem Ausmaß Hilflosigkeit zu der Erwartung der Nichtkontrolle führt, ist abhängig von vorausgegangenen Lernerfahrungen und der jeweiligen Attribution (Meyer, 2000, S. 70ff.; Rudolph, 2013, S. 166f.).

Abbildung I: Entstehung erlernter Hilflosigkeit nach Abramson et al.

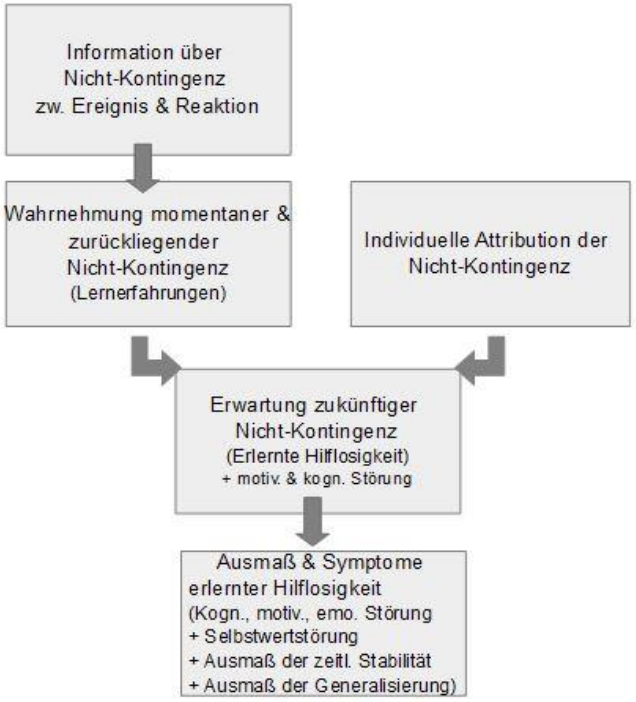

In Anlehnung an Meyer, 2000, S. 78; Abramson et al., 1978, S. 52

2.3 Weitere Erweiterungsvorschläge der Hilflosigkeitstheorie

An dieser Stelle soll erwähnt werden, dass auch andere Wissenschaftler Versuche unternommen haben, die ursprüngliche Hilflosigkeitstheorie zu erweitern oder zu revidieren (Meyer, 2000, S. 15). Nach Durchsicht der Erweiterungsvorschläge lässt sich feststellen, dass die Mehrheit der Studien entweder die Integration des attributionstheoretischen Konzepts in die ursprüngliche Theorie belegen und zusätzlich die Hinzunahme weiterer Variablen empfehlen (z.B. Miller & Norman, 1981 zit. In Peterman, 1999, S. 220ff.), was jedoch aufgrund der Vielzahl an Variablen die Frage der empirischen Nachprüfbarkeit aufwirft. Oder die Erweiterungsvorschläge beziehen sich auf den Leistungskontext in Schulen oder Universitäten (z.B. Wortmann & Brehm, 1975), welches für das hiesige Forschungsfeld eine untergeordnete Bedeutung hat (Meyer, 2000, S. 15ff; 46ff.; Peterman, 1992, S. 220ff.). Zudem wurde die Studie von Abramson et al. (1978) von anderen Autoren repliziert und wird, trotz anfänglicher

Kritikpunkte, aktuell in der einschlägigen Literatur stets neben der ursprünglichen Theorie aufgeführt (Petermann, 1992, S. 216ff.; Rudolph, 2013, S. ,167; Meyer, 2000, S. 53). Aus diesen Gründen kann die attributionale Hilflosigkeitstheorie als die anerkannteste Erweiterungstheorie angesehen werden, weshalb sich die vorliegende Arbeit auf diese Theorie bezieht.

2.4 Alternative Erklärungen für Hilflosigkeit

In diesem Kapitel soll zusätzlich darauf hingewiesen werden, dass für die Entstehung von hilflosem und passivem Verhalten oder der Erwartung der Nichtkontrolle, neben der Hilflosigkeitstheorie, auch andere Erklärungen existieren und dass das Auftreten von hilflosem Verhalten nicht per se aus Unkontrollierbarkeitserfahrungen resultieren muss. Da sich vorliegende Forschung jedoch speziell mit erlernter Hilflosigkeit beschäftigen will, werden lediglich zwei häufig rezipierte Alternativerklärungen exemplarisch dargelegt (vgl. Petermann, 1992, S. 230; Meyer, 2000, S. 156f.; 160).

Das Modelllernen (Bandura, 1979) kann nach Annahme einiger Autoren auf eine andere Weise zu der Entstehung von Hilflosigkeit beitragen. Aus lerntheoretischer Sicht können Verhaltensänderungen auch durch indirekte und nicht nur durch direkte Erfahrungen entstehen, in dem sich z.B. hilfloses Verhalten von Modellen „abgeguckt“ oder der pessimistische Erklärungsstil einer Bezugsperson nachgeahmt wird (Petermann, 1992, S. 230f.; Meyer, 2000, S. 156f.). Gemäß Perrez (1989, S. 173) können Erwartungen oder Überzeugungen über eigene Kontrollierbarkeit auch durch das Beobachten erfolgreicher oder gescheiterter Reaktions-Konsequenz-Abfolgen bei anderen Personen entstehen.

Zudem benannte bereits Seligman (1992, S. 44; 57), dass Hilflosigkeit auch durch verbale Beeinflussung anderer Personen indirekt gelernt werden kann. Auch Schwarzer (1981, zit. In Petermann, 1992, S. 230) bekräftigt diese Annahme. Ebenso wurde einige Jahre später herausgestellt, dass Erwartungen über eigene Kontrollierbarkeit durch symbolisch vermittelte Kontingenzen, also durch verbale Beschreibungen entstehen kann (Perrez, 1989, S. 173).

2.5 Die soziologische Perspektive und der Begriff Machtlosigkeit

Zuvor wurde ausgiebig die psychologische Sicht auf erlernte Hilflosigkeit dargestellt. Auch in der Soziologie findet die Theorie der erlernten Hilflosigkeit Beachtung (Herriger, 2014, S.39; 46ff.). Belastende Lebensereignisse werden als Ausgangspunkt erlernter Hilflosigkeit angesehen, denn wenn alle Versuche, ein belastendes Ereignis zu bewältigen, fehlschlagen, entstehen Erfahrungen der Unkontrollierbarkeit und erlernte Hilflosigkeit kann begünstigt werden. Herriger (2014, S. 53ff.) stellt Hilflosigkeit mit den Begriffen der Fremdbestimmung und Machtlosigkeit auf eine Stufe und deklariert sie als „biographische Nullpunkterfahrungen“, welche die Gemeinsamkeit des Verlustes der Lebensregie haben. Auch Ohnmachtserfahrungen, Ausgeliefertsein, Verlust von Selbstbestimmung, Autonomie und Umweltkontrolle werden auf dieser Stufe eingeordnet (ebd.). Viele dieser Begrifflichkeiten werden in Kapitel 3.4.3 konkreter erläutert und in Zusammenhang mit dem Strafvollzug und erlernter Hilflosigkeit

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

gebracht.

An dieser Stelle soll der soziologische Begriff der Machtlosigkeit vorgestellt werden, welcher starke Ähnlichkeit zu dem der Hilflosigkeit aufweist. Die Erfahrung, dass eigenes Handeln ein Ereignis nicht beeinflusst, wird bereits 1959 von dem Soziologen M. Seemann als Machtlosigkeit bezeichnet (Seeman, 1959, zit. In Kieffer, 1984, S. 15). Auch Kieffer setzt Machtlosigkeit mit dem Gefühl der Ohnmacht gleich und beschreibt, dass betroffene Menschen annehmen, dass ihr Handeln wenig bewirkt, was sie resignativ hinnehmen. Zudem wird benannt, dass diese Individuen die Verantwortlichkeit für das Misslingen des Lebens bei sich selbst suchen und somit gemäß Abramson et al. (1978) internal attribuieren (Kiefer, 1984, S. 15ff.; vgl. Herriger, 2014, S. 53ff.). Der Begriff der Machtlosigkeit weist demnach durch die Annahme der Betroffenen, dass das Handeln nichts bewirkt und dies resignativ hingenommen wird, dass die internale Attribution angesprochen wird und dass es wiederholte Erfahrungen der „Unterlegenheit" sind, welche Machtlosigkeit und Ohnmacht auslösen, große Parallelen zur erlernten Hilflosigkeit auf.

Aus soziologischer Sicht vernachlässigt die Hilflosigkeitstheorie die Strukturmuster der sozialen Umwelt der Betroffenen. In diesem Zusammenhang wird benannt, dass das Risiko eines belastenden Lebensereignisses und fehlschlagender Bewältigungsmechanismen sozial ungleich verteilt ist und Menschen aus unterprivilegierten Schichten mehrfach Erfahrungen der Fremdbestimmung oder Zerstörung individueller Gestaltungsräume machen. Diese Erfahrungen können dann in Macht- oder Hilflosigkeit enden (Herriger, 2014, S. 63). Auch Straffällige entstammen mehrheitlich sozial benachteiligen Kreisen, weshalb es durchaus möglich ist, dass diese bereits vor ihrer Entlassung Erfahrungen von Fremdbestimmung, Macht- oder Hilflosigkeit gemacht haben (Kawamura-Reindl, 2014, S.144f.). Da sich die Erwartung der Unkontrollierbarkeit auch aufgrund vorheriger Lernerfahrungen ausbildet, ist anzunehmen, dass Straffällige somit anfälliger für den Aufbau dieser Erwartung sind, weil Erfahrungen der Unkontrollierbarkeit bereits vor der Inhaftierung gemacht wurden (Seligman, 1992, S. 54f). Dieser soziologische Einwand scheint plausibel und wird in vorliegender Arbeit dahingehend berücksichtigt, dass ausschließlich gefragt wird, ob der Strafvollzug erlernte Hilflosigkeit begünstigt und nicht, ob er diese auslöst.

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

2.6 Zusammenfassung der Theorie der erlernten Hilflosigkeit

Aufgrund der vorherigen Ausführungen wird erlernte Hilflosigkeit in dieser Arbeit als die Erwartung eines Individuums verstanden, bestimmte Ereignisse oder Sachverhalte nicht kontrollieren bzw. beeinflussen zu können, obwohl tatsächliche Kontrollmöglichkeiten für das Individuum vorhanden sind. Zu Beginn steht ein belastendes Ereignis, das durch alle willentlichen Reaktionen des Individuums nicht kontrolliert werden kann. Es entsteht Hilflosigkeit und somit Passivität. Wiederholte Erfahrungen der Nichtkontrolle bedingen die Erwartung, auch in Zukunft Ereignisse nicht beeinflussen zu können. Diese Erwartung bildet sich aus, indem Informationen über die Nicht-Kontingenz (Reaktionsunabhängigkeit) zwischen einem Ereignis und einer Reaktion vom Organismus aufgenommen werden. Kognitive

Repräsentation der Nicht-Kontingenz, Kausalattribution und vorherige Lernerfahrungen können dann zu der genannten Erwartung führen. In welchem Ausmaß und welche Störungen überhaupt durch gelernte Hilflosigkeit auftreten, hängt von der individuellen Attribution und Lerngeschichte ab. Jedoch begleiten kognitive und motivationale Störungen stets die Erwartung der Unkontrollierbarkeit und lösen passives Verhalten aus (Meyer, 2000, S. 85). Wie lange die Erwartung bestehen bleibt, auf welche Situationen sie sich generalisiert und ob die zwei weiteren Störungen auftreten, ist abhängig von der Attribution. Emotionale Störung, also reaktive Depression oder eine Selbstwertminderung treten nur auf, wenn Erfahrungen der Unkontrollierbarkeit gemacht wurden und ein pessimistischer Erklärungsstil vorherrscht.

Für die zugrundeliegende Forschungsfrage bedeuten diese Ausführungen, dass im Vollzug Bedingungen gegeben sein müssen, die vermehrte Erfahrungen von Nicht-Kontingenz bzw. Unkontrollierbarkeit hervorrufen, weil sie dem Phänomen vorausgehen. Zudem müssen gute Lernbedingungen in Form von unmittelbaren Nicht-Kontingenz-Erfahrungen und anfänglicher Kontinuierlichkeit von diesen negativen Erfahrungen gegeben sein, um das Erlernen von Hilflosigkeit zu begünstigen. Diesen Aspekten soll sich im Folgenden gewidmet werden.

3. Theoretische Grundlagen des Strafvollzugs

Wie in Kapitel zwei erläutert, geht der erlernten Hilflosigkeit zunächst ein belastendes Ereignis voraus, das für das Individuum unkontrollierbar ist. In Folgendem sollen zunächst die herrschenden Bedingungen im geschlossenen Strafvollzug betrachtet werden, welche in dieser Form in der freien Gesellschaft nicht vorkommen, und es soll geprüft werden, ob und warum diese die Gefahr von Erfahrungen der Nichtkontrolle erhöhen können. Darauffolgend sollen einige rechtliche Möglichkeiten aufgezeigt werden, mit denen Insassen Kontrolle ausüben können und des Weiteren die Merkmale gesetzlicher Normen auf ihre theoretische Beeinflussbarkeit untersucht werden. Zu Beginn sollen jedoch einige Grundlagen des Strafvollzugs näher erläutert werden.

3.1 Strafvollzug in Deutschland

Die Verhängung einer Freiheitsstrafe (§§ 38 f. StGB) stellt eine strafrechtliche Reaktion auf kriminelles Verhalten dar, die das Zusammenleben der Bürger in einer Gesellschaft schützen soll (Laubenthal, 2015, S. 1). Freiheitsstrafen können entweder als zeitlich begrenzt oder lebenslang auferlegt werden (Kawamura-Reindl & Schneider, 2015, S. 33f.). In dieser Arbeit wird sich ausschließlich auf die Freiheitsstrafe als Unrechtsreaktion konzentriert, da sie in Deutschland am häufigsten verhängt wird (Statistisches Bundesamt, 2016b, S. 110f.). Wird gerichtlich eine Freiheitsstrafe verhängt, erfolgt deren Vollzug durch den Strafvollzug in einer zuständigen Justizvollzugsanstalt. Diese sollen in der Regel in

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

allen Bundesländern gemäß der Trennungsgrundsätze[3] nach Art des Strafvollzugs, sowie nach Geschlecht voneinander getrennt sein (Laubenthal, 2015, S. 13). Gemäß dem Differenzierungsprinzip[4] ist es zudem möglich, die Gefangenen aufgrund individueller Behandlungsbedürfnisse auf geeignete Anstalten zu verteilen. Diese Verteilung kann beispielsweise in offene und geschlossene Vollzugsanstalten erfolgen (Laubenthal, 2015, S. 39ff.). Am Stichtag vom 31.03.2016 bestanden in Deutschland insgesamt 183 Justizvollzugsanstalten, von denen 169 Anstalten des geschlossenen Vollzuges sind mit insgesamt 59.132 Haftplätzen für männliche Inhaftierte. Die tatsächliche Belegung lag zu diesem Zeitpunkt bei 35.407 Insassen, welche eine Freiheitsstrafe verbüßten (Statistisches Bundesamt, 2016a, S. 6f.).

3.2 Geschlossener Strafvollzug

Geschlossene Justizvollzugsanstalten sollen primär für eine sichere Unterbringung der Strafgefangenen, vor allem bei langstrafigen Gefangenen, sorgen. Physische Sicherungsmittel, strenge Regeln und ständige, unmittelbare Beaufsichtigung der Inhaftierten außerhalb der Hafträume sind dort Normalität. Im offenen Vollzug wird hingegen weitestgehend auf Sicherungsmaßnahmen und auf die ständige Überwachung verzichtet, mit dem Ziel psycho-soziale Stressfaktoren, welche im geschlossenen Vollzug auftreten und deren schädliche Nebenwirkungen zu vermeiden (Laubenthal, 2015, S. 42; AK-Huchting/Pollähne § 141 Rn. 9 ff.). Ursprünglich war der offene Vollzug als Regelvollzug vorgesehen, welches jedoch in der Praxis selten Beachtung fand (Rehn ZfSrVo 2005, 173 zit. in. AK-Huchting/Pollähne § 141 Rn. 9). Mittlerweile definieren einige Bundesländer den geschlossenen Vollzug jedoch als Regelform[5]. Wenn im Folgenden der Vollzug erwähnt wird, ist ausschließlich der geschlossene Strafvollzug gemeint.

3.3 Gesetzliche Grundlagen des Strafvollzugs

In Deutschland liegt die Gesetzgebungskompetenz seit der Förderalismusreform im Jahre 2006 bei den einzelnen Bundesländern, welche seitdem für den Strafvollzug verantwortlich und befugt sind, eigene Strafvollzugsgesetze zu verabschieden (Laubenthal, 2015, S. 29). Seit dem 01.10.2016 haben alle Bundesländer eigene Strafvollzugsgesetze erlassen. Alle Normen zur Durchführung der Freiheitsstrafe sind in diesen LStVollzGen verankert. Es lassen sich bezüglich der Norminhalte in den einzelnen Landesstrafvollzugsgesetzen diverse Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede, besonders in der Zielsetzung und der Aufgabenstellung des Vollzugs finden. Alle LStVollzGe benennen zum einen als

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

[3] § 4 Abs. 1 JVollzGB I; Art. 166 Abs. 2 BayStVollzG; § 17 Abs. 1 f. BbgJVollzG; § 98 Abs. 3 HmbStVollzG; § 70 Abs. 2 HStVollzG; § 10 Satz 1 StVollzG M-V; § 172 Abs. 1 NJVollzG; § 17 Abs. 1f. LJVollzG RLP; § 10 Satz 1 SLStVollzG; § 10 Satz 1 SächsStVollzG; § 17 Abs. 1 ThürJVollzGB; § 10 StVollzG BR; § 10 LStVollzG SH; § 11 StVollzG NRW; § 17 JVollzGB LSA; § 85 StVollzG Bln.

[4] § 5 Abs. 1 JVollzGB I; Art. 167 Abs. 1 BayStVollzG; § 107 Abs. 1 BbgJVollzG; § 99 Abs. 1 HmbStVollzG; § 72 Abs. 1 HStVollzG; §§ 3 Abs. 7, 93 Abs. 1 StVollzG M-V; § 173 NJVollzG; § 7 Abs. 3 LJVollzG RLP; §§ 3 Abs. 7, 93 Abs. 1 SLStVollzG; § 3 Abs. 7 SächsStVollzG; § 22 Abs. 1 ThürJVollzGB; § 15 StVollzG BR; § 11 Abs. 1 LStVollzG SH; § 14 StVollzG NRW; § 16 StVollzG Bln; § 22 JVollzGB LSA

[5] Z.B. Art. 12 Abs. 1 BayStVollzG, § 11 Abs. 1 HmbStVollzG, § 12 Abs. 3 NJVollzG; § 13 HStVollzG

Vollzugsziel, den Gefangene zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, welches in der Fachliteratur als Resozialisierung bezeichnet wird (Cornel, 2009a, 27f.; 292; Laubenthal, 2015, S. 95ff.). Zum anderen wird die Sicherheit der Allgemeinheit als Vollzugsziel verstanden (Laubenthal, 2015, S. 95). Die einzelnen Bundesländer unterscheiden sich dahingehend, dass einige das Resozialisierungsgebot[6], andere den Sicherungsauftrag[7] als höherrangiges Ziel betrachten, sowie einige die Ziele als gleichrangig[8] verstehen oder ausschließlich das Resozialisierungsgebot[9] nennen. Die Vollzugsorganisation, Behandlungsprozesse oder vollzugsrechtliche Entscheidungen haben sich nach diesen Zielen zu richten (Laubenthal, 2015, S. 96f.).

Aufbauend auf dem Vollzugsziel führen alle Strafvollzugsgesetze mindestens drei Gestaltungsprinzipien[10] für den Vollzug der Freiheitsstrafe auf, welche von einigen Bundesländern um Ergänzungen erweitert wurden. Diese konkretisieren vor allem die vollzuglichen Aufgabenstellungen und stellen Mindestanforderungen zu deren Verwirklichung dar (Laubenthal, 2015, S. 95f.). So sollen die Lebensbedingungen im Vollzug so weit wie möglich denen in der freien Gesellschaft entsprechen (Angleichungsgrundsatz). Des Weiteren muss der Freiheitsentzug darauf abzielen, den Strafgefangenen dabei zu unterstützen, sich nach der Entlassung in das Leben in Freiheit eingliedern zu können (Eingliederungsgrundsatz). Der Gegensteuerungsgrundsatz benennt, dass schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegengewirkt werden soll. Dies impliziert, dass auch der Gesetzgeber erkannt hat, dass der Strafvollzug schädliche Auswirkungen auf die Strafgefangenen haben kann, auf welche in folgendem Kapitel näher eingegangen werden soll.

Jedoch hat der in allen Bundesländern weitgehend identische Aspekt von Sicherheit und Ordnung[11] in den Vollzugsanstalten zusätzlich hohe Priorität und vor allem der Begriff „Ordnung der Anstalt“ scheint geeignet zu sein, jedwede Einschränkung von Gefangenen zu rechtfertigen oder Grundlage für negative behördliche Entscheidungen zu bilden. Dieser Begriff steht somit dem Vollzugsziel und Gestaltungsgrundsätzen in gewisser Weise entgegen (vgl. AK-Feest/Köhne § 81 Rn. 2; 10). Es bleibt festzuhalten, dass die Länder nicht nur eigene Strafvollzugsgesetze haben, sondern auch spezielle zugehörige Verwaltungsvorschriften, welche verwaltungsinterne Anweisungen darstellen und die vollzugliche Praxis in hohem Maße beeinflussen, da sie gesetzliche Normen konkretisieren, der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe dienen, sowie Ermessensrichtlinien darstellen (Laubenthal,

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

[6] § 2 BbgJVollzG; § 1 JStVollzB III; § 2 StVollzG M-V; § 2 LJVollzG RLP; § 2 SLStVollzG; § 2 SächsStVollzG; § 2 ThürJVollzGB; § 2 StVollzG BR; §§ 2, 5 LStVollzG SH; § 2 StVollzG Bln; § 2 JVollzGB LSA

[7] Art. 2 S. 2 BayStVollzG

[8] § 2HStVollzG; § 2 HmbStVollzG; § 5 NJVollzG

[9] § 2 StVollzG NRW

[10] § 2 JVollzGB III; Art. 5 BayStVollzG; §§ 7 f. BbgJVollzG; § 3 HmbStVollzG; §§ 3, 5 HStVollzG; § 3 StVollzG M-V; § 2 NJVollzG; §§ 7, 8 LJVollzG RLP; § 3 SLStVollzG; § 3 SächsStVollzG; § 8 ThürJVollzGB; § 3 StVollzG BR; § 3 LStVollzG SH; § 2 StVollzG NRW; § 3 StVollzG Bln; § 3 JVollzGB LSA

[11] Siehe Tabelle, Anhang I

2015, S. 30; Trenczek, 2014a, S. 50f.). Des Weiteren bestehen mehrheitlich pro Bundesland und Anstalt zusätzliche individuelle Anstaltsregeln, sowie Haus- oder Zellenordnungen (vgl. Laubenthal, 2015, S. 137; Böhm, 2003, S. 105; AK-Feest/Straube § 5 Rn. 2). All diese Regelungen müssen sich jedoch am LStVollzG und dessen Zielen orientieren (Tenczek, 2014, S. 51, Laubenthal, 2015, S. 30). Durch die unterschiedlichen Normen und Regelungen, sowie die Schwerpunktlegung der Grundsätze und S+O, kommt es zu jeweils divergenten Ausgestaltungen des Strafvollzugs in den einzelnen Bundesländern und einzelnen Anstalten.

3.4 Kritische Betrachtung des Strafvollzugs

In diesem Kapitel sollen die speziellen Strukturen des Vollzugs und die daraus resultierenden schädlichen Auswirkungen auf die Insassen verdeutlicht und in Zusammenhang mit erlernter Hilflosigkeit gebracht werden.

3.4.1 Schädliche Auswirkungen

Strafvollzug legitimiert sich zwar durch seine weitestgehend integrative Zielsetzung, bedeutet aber für die Betroffenen eine gravierende Übelzufügung durch institutionelle Beschränkungen (Laubenthal, 2015, S. 1). Aus diesem Grund bestehen deutliche Zweifel daran, dass der Strafvollzug der ideale Ort für die Resozialisierung von Tätern ist, so dass das Gefängnis eher als Institution der Entsozialisierung angesehen werden könnte (vgl. AK-Bung/Feest § 2 Rn. 6; Preusker, 2010, S. 30; Cornel, 2009b, S. 293). Die besondere Organisation des Strafvollzugs setzt den Betroffenen einer intensiven Entzugs- und Stressituation aus, welche schädliche Auswirkungen auf das Erleben und Verhalten hat (vgl. Laubenthal, 2015, S.132ff.). Somit werden die schädlichen Auswirkungen vor allem durch die spezielle Struktur des geschlossenen Vollzuges gefördert.

3.4.2 Organisation und Struktur des Strafvollzugs

In diesem Kapitel soll konkret auf die institutionelle Organisation mit ihren einschränkenden gesetzlichen Regelungen, Vorschriften und Ordnungen eingegangen und in Zusammenhang mit Unkontrollierbarkeitserfahrungen gebracht werden, da diese die Voraussetzungen für erlernte Hilflosigkeit darstellen.

Durch die Ausgliederung des Gefangenen aus der freien Gesellschaft und die Eingliederung in das System Strafvollzug wird der Verurteilte einer totalen Institution ausgeliefert, die den Menschen vielschichtigen Entsagungssituationen aussetzt (Laubenthal, 2015, S. 129f.). Eine totale Institution ist laut Goffmans soziologischer Perspektive (1973, S. 15f.) durch ihre Allumfassenheit definiert, welche durch Beschränkungen des Kontakts mit der Außenwelt und der Freizügigkeit symbolisiert wird. Kennzeichnend für totale Institutionen ist z.B., dass alle Angelegenheiten des Lebens an derselben Stelle und unter derselben Autorität stattfinden, dass alle Phasen eines Tages konkret vorgegeben sind und vor allem, dass ein System mit einer Vielzahl von expliziten Regeln und Vorgaben besteht (Goffman, 1973,

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

S. S.17). Hier lässt sich ein Zusammenhang mit der in Kapitel 2.5 benannten soziologischen Perspektive feststellen. Diese benennt, dass Straffällige oftmals aus benachteiligten Schichten kommen und in der „freien Gesellschaft“ bereits Erfahrungen der Fremdbestimmung machen mussten und ihre Gestaltungsfreiheit eingeschränkt war, welches zu Macht- und Hilflosig-keitserfahrungen führte. Auch in totalen Institutionen scheint Fremdbestimmung durch die Autorität und Einschränkung der Gestaltungsfreiheit durch Vorgaben und Regeln der Fall zu sein und somit die soziale Ungleichheit in Bezug zu den „freien“ Gesellschaftsmitgliedern weiter zu bestehen.

Im Vollzug ergeben sich diese Regeln und Vorgaben aus den einzelnen Rechtsnormen der LStVollzGe, den dazugehörigen VV, Anstaltsregeln, HO oder ZO[12]. Das Gesetz wird als wichtigste Rechtsgrundlage für das Handeln einer Verwaltung verstanden und schreibt den Menschen ein bestimmtes Verhalten verbindlich vor. Somit ist das Strafvollzugsgesetz für die Insassen, sowie für die Bediensteten und die Anstaltsverwaltung bindend (Trenczek, 2014a, S. 34; 44f.).

3.4.3 Überreglementierung im Strafvollzug und deren Folgen

Im Vollzug herrscht eine Überreglementierung sämtlicher Lebensbereiche vor, da es für nahezu jeden Bereich konkrete Regelungen oder Vorgaben gibt (Laubenthal, 2015, S. 133; AK-Däubler/Galli § 37 Rn. 21; 23). Böhm (2003, S. 92) beschreibt in diesem Kontext eindrucksvoll:

> „(...) der Aufenthaltsort, das Bett, die Einrichtung des Haftraums, die Zeit für das Aufstehen, für das Insbettgehen und für die Mahlzeiten, die Möglichkeiten eigener Tätigkeiten, die Kleidung, die Häufigkeit und Art der Kontaktaufnahme mit der Außenwelt: Alles ist genau vorgeschrieben.“(ebd.).

Diese ältere Ausführung gab den damaligen Stand des Gesetzes wieder. Jedoch scheint sie aktuell noch Geltung zu besitzen, da solche Regelungen auch heute häufig in geschlossenen Vollzugsanstalten existieren. Vor allem der Bereich der Grundversorgung ist von Reglementierungen geprägt (AK-Köhne/Lesting § 16 Rn. 3). Im Anhang I befindet sich eine Abbildung, welche einen beispielhaften Überblick über die aktuell geregelten Lebensbereiche der Inhaftierten geben soll. Nicht nur einzelne Bereiche, wie die Ausstattung des Haftraums[13] sind stark reglementiert, sondern der ganze Tagesablauf ist durch Hausordnungen vorgegeben, in welchen die Arbeits-, Frei- und Ruhezeiten, sowie Einschluss- oder Essenszeiten, etc. geregelt sind (vgl. Kawamura-Reindl & Schneider, 2015, S.244).

Dieser Zustand der Überreglementierung führt gemäß Laubenthal (2015, S. 133) zu Autonomieverlust. Der Begriff wird negativ verstanden als Freistellung von Selbstfürsorge, Selbstverantwortung und Selbstbestimmung (ebd.). Durch diese institutionellen Gegebenheiten können Gefangene über Alltägliches nicht mehr eigenständig entscheiden und werden somit durch die Anstalt bzw. deren

[12] Vgl. Kapitel 3.3.

[13] § 15 Abs. 2 StVollzG NRW; § 9 JVollzGB I; Art. 21 BayStVollzG; § 57 BbgJVollzG; § 22 HmbStVollzG; § 19 HStVollzG; § 48 StVollzG M-V; § 21 NJVollzG; § 56 LJVollzG RLP; § 48 SLStVollzG; § 48 SächsStVollzG; § 57 ThürJVollzGB; § 48 StVollzG BR; § 65 LStVollzG SH; § 15 StVollzG NRW; § 52 StVollzG Bln; § 56 JVollzGB LSA

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

Reglementierungen und Vorschriften fremdbestimmt (AK-Köhne/Lesting § 16 Rn. 3; Laubenthal, 2015, S. 131). Auch Goffman (1973, S. 49f.) benennt, dass totale Institutionen dem Inhaftierten bestätigen, seine Welt nicht unter Kontrolle zu haben und Selbstbestimmung, Autonomie und Handlungsfähigkeit unterbinden. Somit kann, wie es bereits Herriger (2014, S. 53) getan hat, Autonomieverlust und Verlust von Umweltkontrolle in Zusammenhang gebracht und als Folge der fremdbestimmenden Reglementierungen angesehen werden. Dieser Verlust von Umweltkontrolle, verstanden als die Unmöglichkeit die Umwelt und somit Situationen zu kontrollieren, ist die zentrale Voraussetzung für erlernte Hilflosigkeit. Auch gemäß Laubenthal (2015, S. 133) und Schneider (1994, S.110) führen Fremdbestimmung und Autonomieverlust bei längerer Haftdauer zu erlernter Hilflosigkeit. Ebenso benennt Zolondek (2007, S. 272), dass diese Freistellung von Selbstbestimmung, welche auch im Frauenvollzug durch ähnliche Überreglementierung auftreten kann, zu erlernter Hilflosigkeit führt. Diese Annahmen werden von den Autoren nicht weiter ausgeführt, scheinen jedoch nur plausibel zu sein, wenn die Regeln und Vorgaben fremdbestimmt, jedoch zusätzlich nicht beeinflussbar sind. Denn selbst wenn die Regeln die Selbstbestimmung tangieren, muss dies gemäß der Hilflosigkeitstheorie nicht direkt zu erlernter Hilflosigkeit führen. Sollte ein Gefangener eine Regelung als belastend aufgrund der Fremdbestimmung ansehen, aber keine Beeinflussungsversuche unternehmen, so kann es zwar zu Autonomieverlust, jedoch nicht zu erlernter Hilflosigkeit kommen, da keine Erfahrungen der Nicht-Kontingenz oder Unkontrollierbarkeit gemacht wurden, welche e.H. bedingen. Sollten aufgrund der belastenden Fremdbestimmung Einflussversuche unternommen werden, so wären aufgrund der Vielzahl an fremdbestimmenden Regelungen viele Einflussversuche erforderlich. Falls demnach viele Versuche unternommen werden und diese mehrheitlich unabhängig von der eigenen Handlung und somit erfolglos sind, kann die These vertreten werden, dass der Vollzug erlernte Hilflosigkeit begünstigt. Ob aus normativer Sicht im Strafvollzug häufig Erfahrungen der Unkontrollierbarkeit auftreten, soll im nachfolgenden Kapitel erörtert werden. Da sich jedoch normative und praktische Ebene oftmals unterschiedlich darstellen, aber ausschließlich subjektive Erfahrungen für diese Arbeit relevant sind, soll darauffolgend die subjektive Realität der Befragten in Bezug auf Unkontrollierbarkeit durch die empirische Untersuchung herausgestellt werden (vgl. Rehn ZfSrVo 2005, 173 zit. in. AK-Huchting/Pollähne § 141 Rn. 9).

Zunächst soll jedoch das Verhalten der Inhaftierten mit den Symptomen erlernter Hilflosigkeit in Zusammenhang gebracht werden.

3.4.4 Auswirkungen auf das Verhalten der Inhaftierten

Wie eingangs erwähnt, hat der Strafvollzug nicht nur schädliche Auswirkungen auf das Erleben der Insassen, sondern auch auf deren Verhalten. Gemäß Laubenthal, (2015, S. 136; 151f.), Böhm (2003, S.93) und Gratz (2010, S. 285f.) führt der Strafvollzug zu Unselbstständigkeit, Motivationsverlust, Passivität, resignationsähnlichem Verhalten oder depressiven Reaktionen, welche auch nach der Entlassung wirksam

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

sein können. Das Auftreten dieser Verhaltensweisen kann die These, dass der Strafvollzug erlernte Hilflosigkeit beeinflusst, unterstützen, da einige dieser Verhaltensweisen der motivationalen oder emotionalen Störung der Hilflosigkeitstheorie zuzuordnen sind. Zudem kann der Vollzug auch zur Minderung von Lern- und Gedächtnisleistungen führen, welches der kognitiven Störung im Kontext der Hilflosigkeitstheorie zugeordnet werden kann (Gratz, 2010, S. 286). Dadurch, dass Symptome erlernter Hilflosigkeit bei Inhaftierten festgestellt wurden, kann die Annahme des Auftretens dieses Phänomens durch den Vollzug bekräftigt werden.

3.4.5 Alternativerklärungen zu Symptomen erlernter Hilflosigkeit

Gemäß der Literatur können die als Symptome erlernter Hilflosigkeit verstandenen Störungen auch andere Ursachen im Kontext der Inhaftierung haben. Beispielsweise kann Passivität auch durch den Effekt der Prisonisierung[14] entstanden sein (Laubenthal, 2015, S. 137; 148).

Zudem kann der Strafvollzug allein durch die strukturellen Bedingungen eine psychotraumatische Situation darstellen und je nach Konstitution und Disposition des einzelnen Individuums zu Motivationslosigkeit mit einhergehender Passivität führen oder Anzeichen einer Depression hervorrufen (Laubenthal, 2015, S. 151f.). Verminderte Lern- und Gedächtnisleistungen können auch durch den erhöhten Stress aufgrund der strukturellen Gegebenheiten entstehen und müssen nicht zwangsläufig Folge von gelernter Hilflosigkeit sein (Gratz, 2010, S. 286).

Auch durch die alle Lebensbereiche umfassende Versorgung ist die Gefahr der Entmündigung des Gefangenen groß, was zu Unselbstständigkeit, Antriebslosigkeit oder Passivität führen kann (Böhm, 2003, S. 93; AK-Lesting/Ströver §56 Rn. 22). Inwieweit diese Defizite auch nach der Inhaftierung wirksam sind, kann der Literatur nicht konkret entnommen werden.

Auch wenn andere Ansichten bzgl. des Entstehens der genannten Störungen vorherrschen, so kann festgestellt werden, dass die genannten Verhaltensweisen auch auf das Bestehen erlernter Hilflosigkeit durch den Vollzug hinweisen können. Wie zuvor dargestellt, kann der Vollzug aufgrund der vielen, als belastend beschriebenen Regelungen zu Erfahrungen der Unkontrollierbarkeit führen, wenn dahingehend eine Vielzahl an Einflussversuchen unternommen werden, welche fehlschlagen.

In folgendem Kapitel soll nun herausgestellt werden, ob Einflussversuche auf normativer Ebene eher erfolgreich oder erfolglos erscheinen und welche Einflussmöglichkeiten für die Inhaftierten selbst bestehen.

3.5 Einflussmöglichkeiten der Inhaftierten

Zu Beginn sollen vorhandene und sogar rechtlich geregelte Einflussmöglichkeiten der Inhaftierten beschrieben werden, da Erfahrungen der Kontrollierbarkeit der gelernten Hilflosigkeit entgegenstehen.

[14] Prisonisierung beinhaltet die zwei Aspekte primäre und sekundäre Adaption um die Spannung zwischen dem Leben in Freiheit und in der Anstalt zu bewältigen. Im Rahmen der primären Adaption reagiert der Strafgefangene beispielsweise mit Passivität im Sinne von Rückzug aus der Situation oder Verweigerungshaltung (Laubenthal, 2015, S.137;148)

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

3.5.1 Mitwirkungsgrundsatz

Eine in jedem LStVollzG gesetzlich verankerte Einflussmöglichkeit ergibt sich aus dem Grundsatz der Mitgestaltung[15] bei Vollzugsangeboten, wobei nur der Stadtstaat Hamburg eine Mitwirkungs*pflicht* vorsieht. Die Gefangenen haben demnach die Möglichkeit, ihre Behandlung mitzugestalten, was ihre Subjektstellung hervorhebt (AK-Bung/Feest § 4 Rn. 4). Diesem Grundsatz entsprechend bedürfen einige Normen der Zustimmung des Gefangenen, z.B. Unterbringung im offenen Vollzug.[16] Sollte demnach eine Unterbringung im offenen Vollzug als belastend empfunden werden, so können Gefangene diese Maßnahme ablehnen und somit eine negative Situation durch eigenes Handeln abwehren und beeinflussen (vgl. AK-Rehn/v.d. Boogaart § 9 Rn. 23). Sollte der Gefangene bei nicht zustimmungsbedürftigen Gesetzen trotz eigener Ablehnung verlegt werden, würden Erfahrungen der Nicht-Kontingenz entstehen. Anzumerken sei hier eine Differenz in den LStVollzGen, da nur noch wenige Bundesländer dem alten BStVollzG folgen und eine Zustimmung für eine Unterbringung im offenen Vollzug benötigt wird.[17]

3.5.2 Gefangenenmitverantwortung / Interessenvertretung

Auch durch die sogenannte Gefangenenmitverantwortung[18] ist eine gewisse Einflussmöglichkeit gegeben. Hierbei geht es primär darum, allgemeine Interessen zu vertreten und bei der Gestaltung des Vollzugs mitzuwirken (AK-Feest §160 Rn. 1; 3). Somit können aber prinzipiell auch eigene belastende Situationen thematisiert und positiv beeinflusst werden, was allerdings nicht unmittelbar in der belastenden Situation Wirkung zeigen würde, sondern zeitlich verzögert erfolgreich sein könnte. Zudem können sich auch diejenigen Insassen, welche nicht an der GMV teilnehmen, in belastenden Situationen an diese wenden.

3.5.3 Anstaltsbeiräte

Durch das Kontaktieren der Anstaltsbeiräte[19] besteht eine weitere Einflussmöglichkeit. In jedem LStVollzG wird die Bildung von Anstaltsbeiräten benannt, welche an der Betreuung der Gefangenen und an der Gestaltung des Vollzugs mitwirken (Laubenthal in LNNV Abschn. N Rn. 63). Die Mitglieder der Beiräte können Wünsche oder Beschwerden der Gefangenen entgegennehmen und so durch Einzelfälle

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

---

[15] § 3 Abs 1 JVollzGB III; Art. 6 Abs. 1 BayStVollzG; § 6 Abs. 1 BbgJVollzG; § 5 Abs. 1 HmbStVollzG; § 4 HStVollzG; § 4 Abs. 3 StVollzG M-V; § 6 Abs. 1 NJVollzG; § 6 Abs. 1 LJVollzG RLP; § 4 Abs. 3 SLStVollzG; § 4 Abs. 3 SächsStVollzG; § 6 Abs. 1 ThürJVollzGB; § 4 Abs. 3 StVollzG BR; § 4 Abs. 3 LStVollzG SH; § 4 Abs. 1 StVollzG

[16] Siehe Fn. 4; Seite 14

[17] § Art. 12 Abs.2 BayStVollzG; § 12 Abs. 1 StVollzG NRW.

[18] § 14 JVollzGB I; Art. 116 BayStVollzG, § 113 BbgJStVollzG; § 109 HmbStVollzG; § 78 HStVollzG; § 99 StVollzG M-V; § 182 NJVollzG; § 110 LJVollzG RLP; § 99 SLStVollzG; § 112 SächsStVollzG; § 111 ThürJVollzGB; § 100 StVollzG BR; § 139 LStVollzG SH; § 101 StVollzG NRW; § 107 StVollzG Bln; § 112 JVollzGB LSA

[19] § 18 JVollzGB I; Art. 185 ff. BayStVollzG, § 117 BbgJStVollzG; § 114 ff. HmbStVollzG; § 81 HStVollzG; § 103 StVollzG M-V; §§ 186 ff. NJVollzG; § 114 LJVollzG RLP; § 103 SLStVollzG; § 116 SächsStVollzG; § 115 ThürJVollzGB; § 104 StVollzG BR; § 143 LStVollzG SH; § 105 StVollzG NRW; § 111 StVollzG Bln; § 116 JVollzGB LSA

Erkenntnisse über Strukturprobleme der Anstalt erlangen, welche ggf. bei der Anstaltsleitung oder auf politischer Ebene angesprochen werden (AK-Feest/Graetsch § 162 Rn. 8). Die Praxis zeigt, dass sich die Mitglieder häufig für die Insassen engagieren, weshalb Einflussmöglichkeiten auf dieser Ebene durchaus erfolgreich sein können (vgl. AK-Feest/Graetsch § 162 Rn. 9). Kritisch ist hier anzumerken, dass z.B. in Bayern (Art. 185 Abs. 2 BayStVollzG) die Besetzung durch Landtagsabgeordnete stattfinden soll, womit die Gefahr gegeben wäre, dass die Beiräte ein weiteres Aufsichtsorgan bilden und nicht als unabhängig gelten könnten (AK-Feest/Graetsch § 162 Rn. 4). Eine unmittelbare Einflussmöglichkeit ist jedoch auch hier nicht gegeben.

3.5.4 Anträge

Des Weiteren haben die Gefangenen die Möglichkeit, Anträge zu stellen, um etwas für sie Positives, Wünschenswertes durchzusetzen oder etwas Negatives zu beanstanden. Über diese Anträge wird dann in Abwesenheit der Insassen entschieden. Dies stellt somit aber eine langwierige Beeinflussungsmöglichkeit dar und birgt zusätzlich häufig die Gefahr, Erfahrungen der Nichtkontrolle zu machen, da die Anträge der Gefangenen nur eine minimale Erfolgsquote aufweisen (AK-Kamann §108 Rn. 2).

3.5.5 Beschwerderecht

Gemäß aller Landesgesetze[20] haben Gefangene das Recht in einem persönlichen Gespräch mit dem zuständigen Anstaltsleiter Wünsche, Anregungen oder Beschwerden innerhalb der Form des Beschwerderechts vorzutragen. Das Beschwerderecht wird in der Praxis oft wahrgenommen und dem Anliegen des Gefangen wird auch häufig entsprochen (Erfolgsquote bis zu 34%), was zu positiven Erfahrungen der Kontrolle führt (AK-Kamann/Spaniol §108 Rn. 1ff.). Scheitert auch diese Möglichkeit, hat der Inhaftierte eine weitere Unkontrollierbarkeitserfahrung gemacht. Durch direkte Gespräche können auch unmittelbare Erfahrungen gemacht werden, bei schriftlichen Beschwerden an die Leitung handelt es sich dagegen um eine langwierigere Prozedur.

3.5.6 Antrag auf gerichtliche Entscheidung

Es besteht eine weitere Möglichkeit der Beeinflussung durch das Stellen eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung nach §§109 ff. StVollzG. Diese Normen[21] sind nicht der Förderalismusreform unterworfen, weshalb dies weiterhin beim Bund verbleibt (AK-Feest/Graetsch § 109 Rn. 46). Sollten Fehlentscheidungen der Behörde durch das Gericht festgestellt und dem Gefangenen recht gegeben werden, kommt es zu positiven Kontrollierbarkeitserfahrungen. Sollte hingegen das Gericht der Anstalt Recht geben, kommt es wiederholt zu Erfahrungen der Nicht-Kontingenz[22] (vgl. AK-Kamann/Spaniol §109 Rn.

[20] § 92 JVollzGB III; Art. 15 BayStVollzG, § 105 BbgJStVollzG; § 91 HmbStVollzG; § 57 HStVollzG; § 91 StVollzG M-V; § 101 NJVollzG; § 102 LJVollzG RLP; § 91 SLStVollzG; § 95 SächsStVollzG; § 103 ThürJVollzGB; § 92 StVollzG BR; § 143 LStVollzG SH; § 84 StVollzG NRW; § 99 StVollzG Bln; § 103 JVollzGB LSA

[21] §§ 109 bis 121 BStVollzG

[22] In diesem Zusammenhang ist auf die Besonderheit bei unbestimmten Rechtsbegriffen mit

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

1; 5). Gegen die gerichtliche Entscheidung ist nachfolgend eine Rechtsbeschwerde gemäß §§ 116ff. StVollzG zulässig, welches einer Revision ähnelt (AK-Kamann/Spaniol §115 Rn. 1).

Anzumerken sei, dass viele Gefangene eine mangelnde Rechtskompetenz aufweisen und es eine komplexe Vielzahl von Antragsarten gibt, sowie, dass die Gefangenen oftmals Angst vor „Repressalien des Anstaltspersonals“ (AK-Kamann/Spaniol §108 Rn. 4) haben, was zu der Annahme führt, dass Einflussmöglichkeiten auf höherer Ebene durch Beschwerde oder Rechtsbehelfe seltener genutzt werden (AK-Kamann §108 Rn. 8; AK-Kamann/Spaniol §109 Rn. 27ff.).

3.5.7 Anstaltshierarchie

Unmittelbare Einflussmöglichkeiten sind durch die benannten Regelungen und auch aufgrund der Anstaltsorganisation und -hierarchie selten. Die Bediensteten, die den engsten Kontakt mit den Gefangenen pflegen und an die sich daher die Gefangenen am ehesten in belastenden Situationen wenden würden, besitzen kaum Entscheidungsbefugnisse. Der Anstaltsleiter trägt grundsätzlich Verantwortung für das Vollzugsgeschehen und hat die alleinige Entscheidungsbefugnis. Somit müssen sich Bedienstete bei eigenen Entscheidungen zurückhalten und Anordnungen vom Leiter abwarten (AK-Huchting/Pollähne §151 Rn. 1; 5; AK-Feest §154 Rn. 3ff.; AK-Feest/Walter §156 Rn. 5; Laubentahl, 2015, S. 35). Es ist vorstellbar, dass unmittelbare Einflussversuche durch bspw. Diskutieren mit den Beamten keine großen Erfolgschancen haben, da die Bediensteten Entscheidungen nicht selbst treffen können und die Insassen somit Erfahrungen der Nichtkontrolle machen.

3.5.8 Außergerichtliche Rechtsbehelfe

Des Weiteren stehen den Insassen einige außergerichtliche Rechtsbehelfe in Form von Petitionen, Gnadenbegehren oder das Wenden an Bürgerbeauftragte oder Ombudsmänner im Vollzug zur Verfügung. Inhaftierte können sich aufgrund vollzuglicher Maßnahmen gemäß Art. 17 GG per Petition mit Beschwerden oder Bitten an die Volksvertretung wenden. Zwar haben die Parlamente keine direkten Entscheidungsbefugnisse, die den einzelne Gefangenen betreffen, es kann aber so auf herrschende Missstände aufmerksam gemacht werden (Laubenthal, 2015, S. 518f). Möglichkeiten wären bspw. eine Dienst- oder Fachaufsichtsbeschwerde einzureichen.

Auch an Bürgerbeauftragte[23] oder Ombudsmänner / Vollzugsbeauftragte[24] können sich Inhaftierte mit Beschwerden oder Anregungen wenden. Aber auch hier entfällt eine direkte Entscheidungsbefugnis (ebd.).

Eine weitere Möglichkeit bietet das Gnadenbegehren, da den Einzelnen betreffende Entscheidungen durch Gnadenträger genehmigt werden können. Auch in diesem Fall trifft der Gnadenträger seine

---

Beurteilungsspielraum und Ermessensspielräumen hinzuweisen, auf welche in Kapitel 3.6.2 f. eingegangen wird

[23] Z.B. in Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz

[24] Z.B. in NRW.

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

Entscheidungen einzelfallbezogen (ebd.).

Ebenso zu nennen ist an dieser Stelle die allgemeine Möglichkeit einer Verfassungsbeschwerde (Cornel, 2009b, S. 299; Trenczek, 2014c, S. 190).

Es bleibt festzuhalten, dass die Gefangenen rechtlich einige Möglichkeiten besitzen, um belastende Situationen oder Regelungen im Vollzug zu beeinflussen. Jedoch ist der Inhaftierte in allen Fällen in letzter Instanz auf die Entscheidung des Anstaltsleiters oder des Gerichtes angewiesen, auf welche die Inhaftierten ab einer gewissen Stelle weiter keinen Einfluss haben (Unkontrollierbarkeit). Zudem handelt es sich überwiegend um langwierige Prozeduren. Gemäß der zugrundeliegenden Lerntheorie ist deshalb zu beachten, dass sich unmittelbar folgende Konsequenzen positiver auf einen Lernprozess auswirken würden.[25]

3.6 Merkmale gesetzlicher Normen

Im Nachfolgenden soll auf die Einflusschancen bzgl. der Regeln und Normen eingegangen werden, um zu überprüfen, inwieweit die Beeinflussungsversuche normativ Aussicht auf Erfolg haben und somit zu Kontrollierbarkeitserfahrungen führen können oder aber, ob die Merkmale gesetzlicher Regelungen die Einflussnahme erschweren und Nicht-Kontingenz bzw. Unkontrollierbarkeit fördern.

3.6.1 Grundsatz der Individual-Entscheidungen

Das Recht setzt zwar klare Grenzen und Regeln, darf aber nicht zu starr sein. Parlamentarische Gesetze sollen sich an eine Vielzahl von Personen richten und so eine Vielzahl an Fällen betreffen, sodass der Gesetzgeber nicht jeden erdenklichen Fall erfassen kann (Laubenthal, 2015, S. 158). Aus diesem Grund bestehen die LStVollzGe nur aus abstrakt generellen Regeln, welche zur Konkretisierung der Rechte und Pflichten des Einzelnen dienen. Somit bedarf es jeweils Individualentscheidungen die auf den konkreten Einzelfall anzuwenden sind (Trenczek, 2014b, S. 131ff.). Somit sind die Regelungen im Vollzug nicht als unveränderbar anzusehen, sondern lassen einen gewissen Spielraum und somit Einflussmöglichkeiten zu (AK-Feest §1 Rn. 13; Trenczek, 2014b, S. 143ff.). Trotz allem sollen Gefangene jedoch einigermaßen gleich behandelt werden (Gleichbehandlungsgrundsatz) (AK-Feest §151 Rn. 2). Innerhalb dieses Spielraumes sind zusätzlich stets das Subsidiaritätsprinzip, der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, sowie das Proportionalitätsprinzip und Übermaßverbot zu beachten (AK-Joester/Wegner §28 Rn. 7; AK-Feest/Köhne §81 Rn. 4ff.; Laubenthal, 2015, S. 514). Der Entscheidungsspielraum wird zudem auf der einen Seite von Aspekten der Sicherheit und Ordnung und auf der anderen Seite von dem Vollzugsziel und den Gestaltungsgrundsätzen eingerahmt. Essentiell ist jedoch, dass die Rechtsstellung Gefangener durch die hochrangigen Menschen- und Grundrechte geprägt ist, welche die Grundlage des Entscheidungsspielraums bilden (AK-Feest/Köhne §81 Rn. 4ff.; vgl. Laubenthal, 2015, S. 518ff; 158f.). Somit besteht die Chance, dass Einzelne die Regelungen positiv für sich beeinflussen können.

[25] Vgl. Kapitel 2.12

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

3.6.2 Ermessensspielraum

Auch aufgrund des Ermessensspielraumes können die Regelungen nicht als starr angesehen werden. In einigen Fällen wird der Behörde auf der Rechtsfolgenseite ein Ermessen und somit ein Entscheidungsspielraum zugestanden (Trenczek, 2014b, S. 145ff.). Dies ist der Fall, wenn es sich um Soll- oder Kann-Bestimmungen handelt und die Tatbestandsseite erfüllt ist, wobei bei Soll-Vorschriften Abweichungen nur in Ausnahmefällen zulässig sind. Bei Muss-Bestimmungen handelt es sich jedoch um eine gebundene Verwaltung und es ist kein Ermessensspielraum der Anstalt möglich (ebd.). Geht der Gefangene gegen eine Muss-Vorschrift vor, so ist die Behörde verpflichtet, diesem nachzukommen, da sie kein Entscheidungsspielraum besitzt. Dies ist im Sinne von Kontingenz-Erfahrungen positiv zu werten. In Bezug auf Soll- oder Kann- Bestimmungen kann es demgegenüber auf normativer Ebene gleichermaßen zu Erfahrungen der Kontingenz und Nicht-Kontingenz kommen. Anzumerken ist, dass nur im Fall der gebundenen Entscheidung eine uneingeschränkte gerichtliche Kontrolle und abschließende Entscheidung möglich ist. Im Falle der Ermessensausübung können lediglich Ermessensfehler gerichtlich festgestellt und eine Neubescheidung der Behörde angeordnet werden (ebd., S. 148 ff.; AK-Kamann/Spaniol § 115 Rn. 42 ff.). Ähnliches kann sich auch auf der Tatbestandsseite zeigen, worauf im nachfolgenden Kapitel näher eingegangen wird. Die Vielzahl an erforderlichen Ermessensentscheidungen im Strafvollzug verdeutlicht die Tabelle im Anhang I.

3.6.3 Unbestimmte Rechtsbegriffe mit Beurteilungsspielraum

Aufgrund dessen, dass Rechtsnormen nicht nur für den Einzelfall gelten sollen, sind in den Normen enthaltene Begriffe häufig unbestimmt und enthalten somit kaum konkrete Angaben. Der Begriff „angemessener Umfang“[26] stellt beispielsweise einen unbestimmten Rechtsbegriff dar. Um den Inhalt des Rechts zu deuten, erfordert es die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe mithilfe von vier verschiedenen Argumentationsweisen (Trenczek, 2014b, S. 137ff.). Die Auslegung der Anstalt kann grds. gerichtlich allumfassend überprüft werden. In Ausnahmefällen wird der Behörde jedoch ein Beurteilungsspielraum bei der Auslegung zugestanden, wenn es sich um Wertentscheidungen der Behörde handelt, die das Gericht nicht nachholen kann (ebd., S. 143f.). Auch in diesen Fällen kann das Gericht lediglich urteilen, ob die Auslegung richtig angewendet wurde oder ob die Behörde neu entscheiden muss (ebd.). So kann ein Insasse bspw. Erfahrungen der Kontingenz machen, da Fehler bei der Entscheidungsfindung der Behörde gerichtlich festgestellt wurden. Aufgrund dessen, dass die letzte Entscheidung jedoch wieder der Behörde zugestanden wird, kann es zu wiederholten Nicht-Kontingenz-Erfahrungen führen, falls diese erneut negativ entscheidet. Dieser Zustand scheint geeignet zu sein, Gefühle der Abhängigkeit oder Fremdbestimmung durch die Anstalt sowie Gefühle der kompletten Unkontrollierbarkeit verstärken zu können.

[26] Bspw. § 57 BbgJStVollzG.

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

Durch die Entscheidungsspielräume der Anstalt können jedoch Situationen theoretisch beeinflusst werden, was positiv zu werten ist.

3.7 Interaktion mit Mitgefangenen

Es ist anzumerken, dass zuvor ausschließlich das Verhältnis von Individuum und organisatorischem System betrachtet wurde. Der Aufenthalt im Strafvollzug ist aber zusätzlich durch die Interaktion und Kommunikation mit anderen Mitgefangenen gekennzeichnet (vgl. Laubenthal, 2015, S. 134ff.). Somit kann es möglich sein, dass Gefangene auf institutioneller Ebene geringe Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten haben, jedoch auf subkultureller Ebene bzw. in Interaktion mit anderen Gefangenen umso mehr Möglichkeiten haben, belastende Situationen zu kontrollieren. Unter den Gefangenen können Situationen häufig durch Gewalt beeinflusst und kontrolliert werden (Laubenthal, 2015, S. 138; Gratz, 2010, S. 279f). Auf diese Weise können Erfahrungen der Kontingenz zwischen Verhalten und Ereignis entstehen, welches erlernter Hilflosigkeit entgegenwirken würde. Im Gegensatz dazu können Inhaftierte auch zusätzlich Unkontrollierbarkeitserfahrungen in der Subkultur machen, welches begünstigend auf erlernte Hilflosigkeit wirken würde.

3.8 Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich für dieses Kapitel festhalten, dass aus den unzähligen fremdbestimmten Regelungen eine Vielzahl an Einschränkungen und belastenden Situationen resultieren können. Diese erfordern grds. mehr Einflussversuche als in Freiheit, um die Situationen zu bewältigen, da in der freien Gesellschaft deutlich weniger allumfassende, belastende Regelungen herrschen. Zudem können sich die Inhaftierten aufgrund des rechtskräftig auferlegten Freiheitsentzuges diesen Regelungen und Situationen nicht entziehen, sondern fordert bei Änderungswünschen aktive Einflussversuche.

Dbzgl. existieren einige, sogar rechtlich geregelte Einflussmöglichkeiten für Gefangene. Aufgrund der Einzelfallentscheidungen und der Entscheidungsspielräume ist grds. die Möglichkeit gegeben, Situationen oder Regelungen zu beeinflussen, was positiv zu sein scheint. Bei Kann- und Soll-Bestimmungen kann es demnach zu Kontingenz, aber auch zu Nicht-Kontingenz-Erfahrungen kommen. Muss-Vorschriften sind in diesem Kontext positiver zu werten, da die Behörde verpflichtet ist, den Antrag des Insassen zu genehmigen und somit Kontingenz-Erfahrungen fördert. Zu sehr einschneidenden Unkontrollierbarkeitserfahrungen kann es aufgrund der eingeschränkten gerichtlichen Überprüfbarkeit bei unbestimmten Rechtsbegriffen mit Beurteilungsspielraum oder bei Ermessensentscheidungen der Behörde kommen, bei denen das Gericht keine abschließende Entscheidung treffen kann.

In wie weit in der alltäglichen Vollzugspraxis Erfahrungen der Kontingenz oder Nicht-Kontingenz bzgl. behördlicher Entscheidungen gemacht werden, wird dann anhand der subjektiven Erfahrungen der Interviewten herausgestellt, wobei bereits theoretisch ausgearbeitet wurde, dass die Anstalt dem Aspekt der S+O einen hohen Stellenwert beimisst, was in diesem Kontext negativ zu beurteilen ist. Auch die

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

subjektive Nutzung der Einflussmöglichkeiten wird anhand der Interviews herausgearbeitet.

Abschließend kann nach Darstellung der gesamten relevanten theoretischen Grundlagen festgehalten werden, dass der Vollzug aufgrund der höheren Erforderlichkeit von Einflussversuchen und daraus resultierender möglicher Unkontrollierbarkeitserfahrungen grundsätzlich dafür geeignet ist, gelernte Hilflosigkeit zu begünstigen. Dadurch, dass theoretisch belegt wurde, dass der Vollzug zudem zu motivationalen, kognitiven oder emotionalen Defiziten führen kann, wird diese Annahme bekräftigt. Da jedoch die praktischen und subjektiven Erfahrungen der Inhaftierten für diese Arbeit relevant sind, soll in Folgendem auf die subjektiven Sichtweisen eingegangen werden.

4. Subjektive Sichtweisen

An dieser Stelle sollen die Besonderheit der subjektiven Sichtweisen und der aktuelle Forschungsstand in Bezug auf subjektive Erfahrungen im Strafvollzug dargelegt werden, da keine Studie bezogen auf diese konkrete Fragestellung existiert.

4.1 Subjektive Wirklichkeit

Die vorliegende Arbeit soll sich mit den subjektiven Sichtweisen der entlassenen Täter in Bezug auf den Vollzug und dessen Hilflosigkeit begünstigende Strukturen befassen, da ausschließlich subjektive Erwartungen für gelernte Hilflosigkeit relevant sind und nicht die objektiven Gegebenheiten (Meyer, 2000, S. 39; 74). In wie weit erleben die Betroffenen die vollzuglichen Strukturen als belastend und ordnen sie gemachte Erfahrungen überhaupt als unkontrollierbar ein? Demnach soll aus der Perspektive der Betroffenen betrachtet werden, ob der geschlossene Vollzug Unkontrollierbarkeitserfahrungen und erlernte Hilflosigkeit hervorruft.

Grundannahme ist, dass es im Sinne des symbolischen Interaktionismus (Blumer, 2004) und Sozialkonstruktivismus (Schütz, 2004) keine „objektive“ Wirklichkeit gibt, sondern Wirklichkeit stets subjektiv und konstruiert ist. Soziale Wirklichkeit ist somit ein Ergebnis von Bedeutungen und Zusammenhängen, welche in sozialer Interaktion hergestellt werden. Diese werden von den Menschen subjektiv interpretiert und gedeutet und stellen den Ausgangspunkt ihres Handelns dar (Flick et al., 2015, S. 17ff.; Helferich, 2011, S. 22f.). Diese Bedeutungen werden kontinuierlich in Interaktion mit anderen modifiziert, so dass soziale Wirklichkeit als Resultat von dauerhaft ablaufenden Konstruktionsprozessen gesehen werden kann (vgl. Berger & Luckmann, 1969, zit. in. Flick et al., 2015, S. 20). Diese Konstruktionsprozesse werden zudem beeinflusst von früheren lebensgeschichtlichen oder lebensweltlichen Erfahrungen der Subjekte, sodass es nicht *die eine* Wirklichkeit geben kann. Forschungsgegenstand dieser Arbeit ist demnach die interaktiv hergestellte und konstruierte Wirklichkeit der Betroffenen und ihre daraus resultierende subjektive Sicht. Es kann also festgehalten werden, dass „objektive“ Bedingungen im Vollzug von den Befragten unterschiedlich interpretiert werden und sich daraus unterschiedliche subjektive Bedeutungen ergeben, welche zu unterschiedlichem Erleben und

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

Verhalten der Betroffenen führt.

4.2 Forschungsdefizit

In Bezug auf die zugrundeliegende Fragestellung existiert derzeit ein Forschungsdefizit. Es fehlt nicht nur an konkreten theoretischen Ausarbeitungen zu erlernter Hilflosigkeit im geschlossenen Erwachsenenstrafvollzug, sondern auch an Darstellungen subjektiver Sichtweisen in Bezug auf diese Thematik. Aus diesem Grund sollen hier zwei annähernde Studien beschrieben werden, welche sich mit subjektiven Sichtweisen im Kontext des geschlossenen Strafvollzugs befassen.

4.2.1 Gefängnis und die Folgen: Gefängniserfahrungen und Überlebensstrategien männlicher Jugendlicher und Heranwachsender

Diese Studie ist zwar nicht ganz aktuell und befasst sich zudem mit Jugendlichen und Heranwachsenden, stellt aber dennoch die subjektive Sicht der Befragten auf den geschlossenen Jugendstrafvollzug und deren individuelle Erfahrungen ausführlich dar. Da der geschlossene Jugendvollzug in Bezug auf die vollzugliche Organisation starke Ähnlichkeit zum Erwachsenenvollzug aufweist, soll ein Ausschnitt der Studie in Folgendem vorgestellt werden (vgl. Endres, 2015, S. 229ff.). Im Rahmen der mehrjährigen Längsschnittuntersuchung „Gefängnis und die Folgen“ des KFN wurden 44 männliche Jugendliche und Heranwachsende qualitativ und quantitativ zu Hafterfahrungen und Vollzugsalltag befragt (Bereswill, 2001, S. 254). Der Beitrag betrachtet mit soziologischem Blick vor allem Selbstbilder, Rollenkonflikte und Erfahrungen in der Subkultur. In dieser Studie wird deutlich, dass der Vollzug auch subjektiv von Inhaftierten als fremdbestimmend empfunden wird, so wie es in Kapitel 3.4.3 bereits theoretisch vermutet wurde. In den Aussagen der Jugendlichen zeigt sich der Autonomieverlust und auch die langwierigen Einfluss- oder Aushandlungsprozesse im Kontext der Institution werden dadurch verdeutlicht (ebd., S. 57ff.). Zudem berichten Insassen zum einen von Ohnmachtserfahrungen im Umgang dem mit Personal und zum anderen von diesen Erfahrungen in der Eigengruppe. Ohnmachtserfahrungen können auf einer Ebene mit Hilflosigkeitserfahrungen betrachtet werden, das Gefühl fremdbestimmt zu werden und diese Situation mit eigenen Handlungen nicht beeinflussen zu können, repräsentieren.[27] Eine Differenz in der Wahrnehmung und im Verhalten bzgl. der Institution und der Subkultur wurde auch in Kapitel 3.6.4 vermutet. In dieser Studie wurden zudem u.a. Macht- und somit Einflusserfahrungen in der Subkultur von Befragten geschildert. Außerdem wird benannt, dass eigene Interessen bzgl. des Personals und der Mitgefangenen oftmals durchgesetzt werden konnten und somit ein gewisses Maß an Einfluss im Jugendstrafvollzug unterstellt werden kann (ebd., S. 265f.). Anzumerken sei hier, dass im Jugendvollzug die Subkultur einen viel höheren Stellenwert hat als im Erwachsenenstrafvollzug (vgl. Bredlow, 2015, S. 355ff.). Es kann aber dennoch festgehalten werden, dass die Studie Autonomieverlust und Ohnmachts-/Hilflosigkeitserfahrungen im geschlossenen Jugendvollzug aus subjektiver Sicht verdeutlicht und

[27] Vgl. Kapitel 2.5

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

einzelne Einflussmöglichkeiten bzgl. der Organisation und des Personals, sowie starke Kontingenz-Erfahrungen in der Subkultur aufzeigt.

4.2.2 Strafvollzug aus der Sicht von Inhaftierten

An dieser Stelle sollen einige Erkenntnisse zur subjektiven Sicht Inhaftierter aus dem sehr aktuellen Forschungsprojekt „Reintegration von Straffälligen“ vorgestellt werden. Die Interviews im Rahmen dieses Projekts wurden zwar in der Schweiz durchgeführt, die Zwecke und Strukturen des schweizerischen Vollzugs decken sich aber nach Wegel (2016, S. 121) mit denen in Deutschland. Zudem beschäftigt sich das Projekt mit subjektiv erfahrenem Autonomieverlust, welcher in Zusammenhang mit erlernter Hilflosigkeit gesehen werden kann.[28] Für dieses Projekt wurden 50 qualitative Interviews mit Straftätern aus der Schweiz geführt, mit dem Ziel herauszufinden, was im Vollzug als hilfreich angesehen wurde und die Resozialisierung nachhaltig positiv beeinflusst. In Bezug auf negative Auswirkungen wurden beispielsweise fehlendes Mitspracherecht oder die Entscheidungsfreiheit, sowie, so auch in dieser Studie, der Autonomieverlust bemängelt. Dieser Zustand kann, wie bereits erwähnt, zu Erfahrungen der Nichtkontrolle führen. Allerdings wurden auch positive Aspekte der Reglementierung und Vorstrukturierung erwähnt, z.B., dass Mahlzeiten gesichert sind und ein geordneter Arbeitsablauf existiert. Die Studie verdeutlicht somit Autonomieverlust und unterschiedliche Sichtweisen und Empfindungen, vor allem in Bezug auf Regeln und Struktur im Vollzug.

Beide Studien verdeutlichen demnach zum einen Autonomieverlust und Fremdbestimmung im geschlossenen Vollzug und zum anderen, dass es nicht *die eine* Sichtweise und Wirklichkeit gibt, sondern diese subjektiv verschieden sind.

Des Weiteren wurde eine qualitative Studie über subjektives Empfinden von Kontrolle im offenen Strafvollzug gefunden, welche die unterschiedlichen Wahrnehmungen der Insassen von Kontrolle im Vollzug verdeutlicht (Dieterich, 2014, S. 90ff.). Aufgrund dessen, das die Strukturen sich im offenen und geschlossenen Vollzug stark unterscheiden, soll an dieser Stelle lediglich darauf verwiesen werden.

Es wurden nun alle relevanten theoretischen Aspekte dargelegt, so dass festgehalten werden kann, dass der geschlossene Strafvollzug negative Auswirkungen haben und durchaus zu Nicht-Kontingenz- bzw. Unkontrollierbarkeitserfahrungen führen kann. Wie sich die Vollzugspraxis aus subjektiver Sucht gestaltet, wie vollzugliche Regelungen empfunden werden und praktisch mit Einflussmöglichkeiten umgegangen wird, sowie die wahrgenommene Entscheidungspraxis der Behörde, wird im Folgenden dargestellt. Zu Beginn wird zunächst das Forschungsdesign dieser Untersuchung dargelegt.

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

[28] Vgl. Kapitel 2.5 & 3.4.3

5. Forschungsdesign und Gütekriterien

Im folgenden Kapitel wird die Planung und Durchführung der vorliegenden Untersuchung beschrieben. Um eine hohe Qualität der Forschung zu erreichen, wurde versucht, die Gütekriterien nach Steinke (2015, S. 319ff.) umzusetzen, welche speziell für die qualitative Forschung entwickelt wurden.

Die Auswertung mithilfe der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (2010) erfolgte theoriebasiert und auch in der Diskussion werden Empirie und Theorie verknüpft, so dass dem Kriterium der empirischen Verankerung Rechnung getragen wird. Um das Gütekriterium der Limitation zu gewährleisten, wurde ein maximal kontrastierendes Sampling (Kap. 6.3) ausgewählt. Das Relevanzkriterium wurde bereits in der Einleitung erfüllt, indem auf die aktuelle Relevanz der Thematik hingewiesen wurde. Widersprüche zwischen Theorie und Empirie oder offen gebliebene Fragen werden dann in Kapitel sieben thematisiert, sodass das Gütekriterium der Kohärenz Berücksichtigung findet. Des Weiteren wird in Kapitel sieben und in Kapitel 6.5 die Rolle des Forschers als Subjekt reflektiert und somit dem Kriterium der reflektierten Subjektivität Rechnung getragen. Den Gütekriterien der intersubjektiven Nachvollziehbarkeit und der Indikation des Forschungsprozesses soll gerecht werden, indem im Folgenden der gesamte Forschungsprozess ausführlich dargelegt und auf seine Indikation hin beurteilt wird.

5.1 Vorverständnis der Forscherin & Selbstreflexion

Um dem Gütekriterium der intersubjektiven Nachvollziehbarkeit (Steinke, 2015) Rechnung zu tragen, soll nachfolgend das Vorverständnis der Forscherin offengelegt werden.

Zu Beginn des Forschungsprozesses wurde aufgrund der Ausführungen einiger Autoren angenommen, dass erlernte Hilflosigkeit durch den geschlossenen Strafvollzug ausgelöst oder begünstigt wird (Laubenthal, 2015, S. 133; Schneider, 1994, S. 110; Zolondek, 2007, S. 272). Nach Durchsicht und Darstellung der theoretischen Aspekte in Kapitel zwei und drei wurde diese Annahme revidiert und die Forschungsfrage dahingehend auf den Begriff „begünstigt“ reduziert. Zum Zeitpunkt von Interviewdurchführung und Auswertung herrschte trotz allem das Verständnis vor, dass erlernte Hilflosigkeit durch den geschlossenen Strafvollzug mehrheitlich begünstigt wird, da Anzeichen charakteristischer Störungen durch praktische Tätigkeit mit Haftentlassenen beobachtet wurden. Auf Grundlage dieser Beobachtungen bildete sich auch einst das subjektive Erkenntnisinteresse an der konkreten Fragestellung aus. Demnach bestand zum Erhebungs- und Auswertungszeitpunkt scheinbar die implizite Erwartung, dass erlernte Hilflosigkeit bei vielen der Befragten zu finden sei. Diese Erwartung kann die Interpretation der Ergebnisse in Kapitel sechs beeinflusst haben und wird in Kapitel sieben reflektiert.

5.2 Offenes, teilstandardisiertes Leitfadeninterview als qualitative Erhebungsmethode

Da die subjektive Sicht der Betroffenen zu dieser Thematik herausgearbeitet werden soll, wurde in dieser

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

Arbeit ein qualitativer Forschungsansatz ausgewählt, weil dieser soziale Wirklichkeiten verstehen will und den Anspruch hat, Lebenswelten aus der Sicht der handelnden Menschen zu begreifen und somit die subjektive Sicht herauszuarbeiten (vgl. Flick et. al, 2015, S. 14; Helfferich, 2011, S 21; Kruse, 2015, S. 244). In der qualitativen Forschung ist es essentiell, die angewandten Methoden nach dem jeweiligen Forschungsgegenstand und der spezifischen Fragestellung hin auszuwählen, was auch dem zuvor erläuterten Gütekriterium der Indikation nach Steinke (2015) entspricht. Um die relativ eng begrenzte Fragestellung mit den vorhandenen Ressourcen angemessen beantworten zu können und die subjektive Sichtweise der Betroffenen zu erfahren, wurde die Erhebungsmethode des Leitfadeninterviews mit Haftentlassenen gewählt (Flick, 2014, S. 124; 416; Helfferich, 2011, S. 26). Die Erhebungsmethode eines offenen teilstandardisierten Interviews, in Anlehnung an Przyborski & Wohlrab-Sahr (2014, S. 126f.), wurde ausgewählt, um einerseits durch die teilstandardisierten Fragen eine Vergleichbarkeit der Befragungsergebnisse zu ermöglichen und um sicherzustellen, dass in jedem Interview möglichst alle für die Studie relevanten Themen zur Sprache kommen. Andererseits sollte das Interview jedoch offen genug sein, um die individuellen Einzelfälle abzubilden (vgl. Kroetsch, 2011, S. 14f.; Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2014, S. 126f.). Offenheit spielt generell eine große Rolle in der qualitativen Sozialforschung und soll im Leitfadeninterview den inhaltlichen Relevanzstrukturen und kommunikativen Ordnungsmustern der Befragten gerecht werden und so den Probanden Äußerungsräume für die subjektive Wichtigkeit schaffen (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2014, S. 126ff.; vgl. Helfferich, 2011, S. 24). Es sollte demnach ein Leitfaden entwickelt werden, der aus wenigen vorab festgelegten Fragen besteht, deren Reihenfolge jedoch sehr flexibel gehandhabt wird und sich somit dem Einzelfall anpasst. Berücksichtigt wurden in dem Leitfadenaufbau, dass sich die Fragen vom Allgemeinen zum Spezifischen bewegen, mit einer erzählgenerierenden Anfangsfrage begonnen und mit Hilfe spezifischer Nachfragen konkretisiert wurde (vgl. Hopf, 2015b, S. 351; Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2014, S. 128f.; Flick, 2015, S. 125).

Die erste Frage des Leitfadens[29] wurde als Warming-up und Erzählgenerierung gestellt. Die zweite Leitfrage bezog sich auf erlernter Hilflosigkeit vorausgehende Unkontrollierbarkeitserfahrungen im Leben des Inhaftierten. Ab der dritten Frage wurde der Vollzug und belastende Situationen, sowie deren essentielle Einflussversuche im Vollzug thematisiert. In diesem Kontext wurde bzgl. der Offenheit auch nach hilfreichen Aspekten gefragt. Es wurden nachfolgend weitere belastende Regelungen im Vollzug thematisiert, um Informationen über das vorherrschende Einflussverhalten zu erlangen und nicht nur das in einer belastenden Situation. Die sechste Frage sollte die drei Kausaldimensionen abdecken, wobei in diesem Stadium des iterativen Forschungsprozesses noch davon ausgegangen wurde, dass sich erlernte Hilflosigkeit bereits im Vollzug äußert. Da die Vollzugsbeamten der Theorie gemäß den Inhaftierten am nächsten sind und dadurch den Zusammenhang mit unmittelbaren Unkontrollierbarkeitserfahrungen

[29] Leitfaden befindet sich im Anhang II

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

herauszufinden, wurde die siebte Frage gestellt. Die Erfahrungen mit Sozialarbeitern wurden thematisiert, um den Bezug zur Sozialen Arbeit herzustellen und auch hier einen etwaigen Zusammenhang mit Unkontrollierbarkeitserfahrungen zu finden. Das Verhalten vor und nach der Inhaftierung in den Fragen acht bis zehn wurde abgefragt, um zu überprüfen, ob der Befragte generell eine eher passive Person ist und ob erlernte Hilflosigkeit bereits vor der Inhaftierung vorhanden war. Diese Fragen sollten zudem Aufschluss über das Verhalten der Befragten nach der Inhaftierung liefern, um so erlernte Hilflosigkeit nach dem Vollzug aufzudecken. Frage elf wurde in den Leitfaden aufgenommen, um konkret die subjektive Sicht auf Einfluss und Kontrolle im Vollzug zu erfahren. Die Abschlussfragen waren darauf ausgerichtet, herauszufinden, ob bei anderen Inhaftierten Hinweise auf erlernte Hilflosigkeit zu finden sind und den persönlichen Relevanzstrukturen der Befragen Raum zu geben.

5.3 Transkription

Die Transkription erfolgte etwa anderthalb Wochen nach den geführten Interviews mit dem Programm easytranscript. Die Genauigkeit und mit welchen Regeln transkribiert wird, hängt von dem Forschungsinteresse und der spezifischen Fragestellung ab. Da es sich z.B. nicht um eine Konversationsanalyse handelt, wurde vor allem auf die Aspekte der Handhabbarkeit, Lesbarkeit und Interpretierbarkeit geachtet (vgl. Flick, 2014, S. 377f.; vgl. Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2014, S. 166f.). Demzufolge wurde sich an den Transkriptionsregeln nach Kuckartz et al. (2008, S. 27ff.) orientiert. Somit wurde in literarischer Umschrift transkribiert, Pausen der Länge nach als (…) gekennzeichnet und Begleiterscheinungen des Sprechers (z.B. Lachen), sowie auffällige Betonungen durch Unterstreichung festgehalten[30]. In Bezug auf die Anonymisierung wurden die Befragten als Herr A.-D. bezeichnet, Informationen, welche auf die Interviewten schließen lassen mit X gekennzeichnet und bei Erwähnung konkreter Haftanstalten oder Personen willkürlich die Buchstaben D und G als Ersatz für die Namen ausgewählt.

5.4 Sample

Ein Ziel qualitativer Sozialforschung besteht darin, eine relative Verallgemeinerung im qualitativen Sinn über die untersuchten Fälle hinweg zu erreichen und somit durch die Ergebnisse, die aus dem Sample gewonnen wurden auf das Verhältnis zum Gegenstand schließen zu können (Gütekriterium der Limitation nach Steinke, 2015). Es ist anzumerken, dass die Verallgemeinerung nicht auf Verteilungsaussagen, sondern auf die Rekonstruktion typischer Muster zielt, so dass das Besondere im Einzelfall berücksichtigt wird (Helfferich, 2011, S. 173). Um diesem gerecht zu werden, muss das Sample das Merkmal der Heterogenität aufweisen. Es galt also in dieser empirischen Arbeit ein Sample zu finden, dass dem Prinzip der maximalen strukturellen Variation folgt und somit Fälle vorab auswählt, die sich in bestimmten Merkmalen maximal voneinander unterscheiden (Kruse, 2015, S. 245f.; vgl. Flick, 2014, S. 155f.). In

[30] Transkripte befinden sich in Anhang III

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

vorliegender Arbeit sollten dementsprechend entlassene Täter interviewt werden, die sich maximal in den Merkmalen Alter, Haftdauer, Nationalität und Delikt unterscheiden, da dies Aspekte sind, die auch im Forschungsfeld des geschlossenen Vollzugs sehr heterogen verteilt sind (vgl. Statistisches Bundesamt, 2016c, S. 17ff.). Zudem sollten Probanden aus verschiedenen Haftanstalten und möglichst aus verschiedenen Bundesländern befragt werden. Nachdem vierzehn potentielle Probanden angesprochen worden waren, haben sieben einem Interview zugestimmt. Von den sieben erschienen lediglich vier Personen zu dem vereinbarten Interviewtermin, die anderen blieben dem Termin ohne Benennung von Gründen fern. Letztendlich wurden Personen im Alter von 24 bis 38 Jahren interviewt, welche nach eigenen Angaben zwischen einem Monat und fünf Jahren und einigen Monaten inhaftiert waren, da die älteren Straftäter und die mit längerer Hafterfahrung nicht erschienen. Aufgrund dessen, dass eine Kontaktaufnahme ausschließlich durch einen Gatekeeper möglich war, dessen Kontakte sich auf NRW beschränken, konnten lediglich Haftentlassene aus diesem Bundesland für das Interview gewonnen werden. Zwei Befragte hatten die deutsche Staatsangehörigkeit und zwei besaßen eine andere Nationalität. Die Probanden waren wegen Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz, Körperverletzung sowie Einbruch- und Sexualdelikten verurteilt worden. Alle haben ihre Haftstrafen an einem Stück, aber zum Teil in verschiedenen Anstalten in NRW abgesessen. Zwei Probanden haben den letzten Teil ihrer Freiheitsstrafe im offenen Vollzug bzw. in einer sozialtherapeutischen Abteilung verbracht. Durch dieses tatsächliche Sample konnte die angestrebte maximale Variation und das Gütekriterium der Limitation nicht vollständig erreicht werden, weshalb das Sample nicht allzu aussagekräftig ist. Dieser Aspekt wird in der Diskussion nochmals aufgegriffen.

5.5 Zugang zum Feld

Die Kontaktaufnahme fand über einen Gatekeeper statt, welcher potentielle Teilnehmer in einem ersten Schritt im Sommer 2016 angesprochen hat. Äußerten die Personen Bereitschaft zu einem Interview und erteilten die Erlaubnis für die Weitergabe ihrer Kontaktdaten, wurden sie Anfang September 2016 telefonisch kontaktiert. Wie bereits von Flick (2014, S. 145ff.) benannt, ergab sich auch hier zu Beginn die Problematik der Bereitschaft zur Teilnahme an der Forschung und im zweiten Schritt das Problem der telefonischen Erreichbarkeit der Probanden. Letztendlich konnten jedoch vier Interviews im Oktober 2016 durchgeführt werden.

An dieser Stelle sei ein forschungsethisches Problem zu nennen. Durch die hierarchische Stellung des Gatekeepers ist es möglich, dass der Grundsatz der Freiwilligkeit nicht vollständig gegeben ist. Es kann angenommen werden, dass sich die Probanden „verpflichtet“ fühlten, an dem Forschungsvorhaben teilzunehmen, da der Vorschlag von einem einflussreichen Gatekeeper gemacht wurde. Des Weiteren könnten Aussagen, die von Probanden getroffen wurden, verzerrt werden, da den befragten Subjekten bekannt ist, dass die Forscherin in engem Kontakt mit dem Gatekeeper steht. Erstere Problematik scheint zu diesem Zeitpunkt nicht veränderbar zu sein. Die zweite Problematik wurde in der Interviewsituation

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

versucht, aufzulösen, indem die Verschwiegenheit und Anonymisierung, auch in Bezug auf den Gatekeeper, deutlich betont wurde (vgl. Hopf, 2015a, S. 591ff.; vgl. Helfferich, 2011, S. 175).

5.6 Analyse der Interviewsituation

Wie bereits benannt, fanden Anfang Oktober vier Interviews in den Wohnungen der Betroffenen statt. Dadurch, dass die erzählenden Subjekte selbst bestimmen konnten, wo das Interview geführt wurde, kann angenommen werden, dass sie sich dort wohl und sicher gefühlt haben, was sich positiv auf den Gesprächsverlauf auswirkt (vgl. Helfferich, 2011, S. 175). Die Anwesenheit dritter Personen sollte weitestgehend vermieden werden, welches sich jedoch bei einem Probanden nicht umgehen ließ. Dieser Zustand kann dazu führen, dass der Wahrheitsgehalt gemindert oder bedeutende Aspekte im Beisein einer vertrauten Person nicht benannt werden, welche eher in einer Eins-zu-eins-Kommunikation zwischen Fremden zur Sprache gekommen wären (vgl. Helfferich, 2011, S. 177; vgl. Bude, 2015, S. 573). Die Dauer variierte jeweils zwischen 30 und 50 Minuten. Um den Gesprächspartnern den notwendigen offenen Rahmen zu gewährleisten, sollten die Gespräche nicht unter Zeitdruck stattfinden (vgl. Helfferich, 2011, S. 177; Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2014, S. 126ff.). In einem Fall stand jedoch ein Teilnehmer unter Zeitdruck, so dass der offene Äußerungsraum nicht vollumfänglich gewährt wurde, Antworten zu schnell abgehandelt und zu schnell die nächsten Fragen gestellt wurden um alle Leitfragen in begrenzter Zeit abzuhandeln. Auch das Gleichgewicht zwischen Flexibilität in der Handhabung des Leitfadens und Abarbeitung aller Leitfragen zu finden, gestaltete sich aufgrund der Unerfahrenheit der Forscherin im Kontext qualitativer Interviews als schwierig. Teilweise wurden Fragen doppelt gestellt oder vergessen (vgl. Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2014, S. 129f.). Zudem wurde zum Teil, trotz offener Leitfragen, geschlossen und suggestiv gefragt, so dass der Erzählfluss nur schwer zustande kam und die subjektive Sicht eingeschränkt, sowie das Gespräch in eine bestimmte Richtung gelenkt wurde (vgl. Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2014, S. 126f.; Helfferich, 2011, S. 107). Zudem wurden nach Aufzeichnungsende teilweise Äußerungen von den Befragten getätigt, welche nicht dokumentiert wurden. Hierbei handelte es sich jedoch überwiegend um irrelevante Themen bzgl. der Forschungsfrage. Jedoch konnte durch mehrfache vorherige Telefonate, einem offenen „Smalltalk“ zu Beginn, sowie formalen Einstiegsinformationen über Datenschutz und Anonymisierung überwiegend eine angenehme und vertraute Atmosphäre geschaffen werden (vgl. Kruse, 2014, S. 276; Helfferich, 2011, S. 64). Trotz allem fühlte sich die Forscherin in der fremden Wohnung eines Straftäters zum Teil unwohl, was sich negativ auf die Gesprächssituation ausgewirkt haben könnte. Zudem ist zu beachten, dass die Geschlechterdifferenz, ebenso wie eine Differenz in Alter oder soziokulturellem Hintergrund auf die Forschungsinteraktion einwirken (vgl. Kruse, 2014, S.637f.).

5.7 Grenzen und Probleme

Es bleibt festzuhalten, dass der gesamte Forschungsprozess dem Forschungsgegenstand angemessen ist

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

und somit das Kriterium der Indikation erfüllt. Jedoch wurde das offene Leitfadeninterview zum Teil fehlerhaft angewendet. Dadurch, dass die Probleme und die Rolle des Forschers in Kapitel 6.5 reflektiert wurden, konnte dem Gütekriterium der reflektierten Subjektivität Rechnung getragen werden. Letztendlich konnten jedoch keine maximal kontrastierenden Fälle für das Sample gewonnen werden, so dass das Kriterium der Limitation nicht vollständig erfüllt wurde.

5.8 Erinnerungseffekte

In diesem Zusammenhang soll auf ein generelles Problem der retrospektiven Sozialforschung hingewiesen werden. Befragungen, in welchen es um die Vergangenheit und somit um die Erinnerungen von Menschen geht, sind häufig mit dem Problem konfrontiert, dass die Befragten den Forscher interessierende Ereignisse vergessen oder fehldatieren. Dies hat ihre Ursache im Langzeitspeicher des Gedächtnisses und wird in der Gedächtnispsychologie umfassend thematisiert (Matthes et al., 2007, S.69ff.) An dieser Stelle gilt es anzumerken, dass dies auch bei der vorliegenden Studie zutreffend sein kann und die Probanden daher unbeabsichtigt Ereignisse historisch inkorrekt einordnen oder beispielsweise Erinnerungen aus dem geschlossenen mit denen aus dem offenen Strafvollzug oder der Sozialtherapie verwechseln.

5.9 Auswertung

Nach der Transkription und Anonymisierung der Interviews wurde die Datenanalyse anhand der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (2010) durchgeführt. Diese Methode wird mehrheitlich zur Analyse subjektiver Sichtweisen in Verbindung mit Leitfadeninterviews verwendet, so dass sie sehr geeignet für die hiesige Forschungsfrage ist (Flick, 2014, S. 416). Zusätzlich entspricht sie den hier zugrundeliegenden Gütekriterien der intersubjektiven Nachvollziehbarkeit und der empirischen Verankerung (Mayring, 2010, S. 12f; vgl. Steinke, 2015, S.324 ff.). In Mayrings Inhaltsanalyse besteht das Grundkonzept darin, das Material systematisch anhand von Kategoriensystemen zu analysieren, welche die Grundlage für die Beantwortung der Fragestellung bilden (Mayring, 2010, S. 47ff.). Im qualitativen Forschungsprozess werden methodologische Entscheidungen stets auf Grundlage des konkreten Untersuchungsgegenstandes und der zentralen Fragestellung getroffen, weshalb in dieser Arbeit die Entscheidung auf ein zunächst induktives und nachfolgend deduktives Auswertungsvorgehen gefallen ist (Mayring, 2010, S. 49; Flick, 2015, S. 257). Die vorrangige induktive Herangehensweise ist vor allem damit zu begründen, dass die subjektive Sicht der Befragten im Fokus steht. Somit sollten zunächst die subjektiven Relevanzstrukturen der Interviewten und das Material in seiner Ganzheit und Komplexität ohne einschränkenden theoriegeleiteten Blick ausgewertet und zudem der qualitative Ansatz hervorgehoben werden (vgl. Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2014, S. 126ff.; vgl. Bude, 2015, S. 574f.). Diesen Relevanzstrukturen sollte Rechnung getragen und eine größere Offenheit dadurch erreicht werden, dass in diesem ersten technischen Schritt der qualitativen Inhaltsanalyse jegliche Aussagen der

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

Probanden beachtet und in Kategorien verarbeitet wurden, um eventuelle Besonderheiten im Kontext der Fragestellung aufzudecken, welche durch ein zunächst theoriegeleitetes und dahingehend selektierendes Verfahren keine angemessene Berücksichtigung finden würden. Um dem Gütekriterium der empirischen Verankerung (Steinke, 2015) ausgiebig Rechnung zu tragen und theoretisch relevante Aspekte separat aus dem Material zu filtern, wurde eine Kombination der induktiven Technik in Form von zusammenfassender Inhaltsanalyse (Mayring, 2010, S. 67ff.) und der darauffolgenden deduktiven Technik in Form der inhaltlichen Strukturierung (Mayring, 2010, S. 92ff.) für eine optimale Beantwortung der Forschungsfrage angewandt. Am Anfang der qualitativen Inhaltsanalyse stehen jedoch die Bestimmung des Ausgangsmaterials und die Richtung der Analyse und Fragestellung, welche in Folgendem kurz dargelegt werden sollen (Mayring, 2010, S. 48ff.). Um alle Relevanzstrukturen der Probanden zu beachten, wurde keine selektive Auswahl getroffen und alle Transkripte mit sämtlichen Aussagen der Befragten berücksichtigt. Die Analyse der Entstehungssituation kann Kapitel 5.6 entnommen werden. Das inhaltsanalytisch auszuwertende Material lag in Form von vier Transkripten schriftlich vor.[31] Der Interpretationsfokus richtet sich auf die Aussagen der Befragten, in denen sie ihr subjektives Erleben und Verhalten, sowie Annahmen und Erlebnisse darstellten. Die Analyseeinheiten wurden wie folgt bestimmt: Da einige Probanden nicht in vollständigen Sätzen antworteten, wurde als Kodiereinheit ein Wort festgelegt. Als Kontexteinheit wurde, um die Sinnzusammenhänge optimal zu erfassen, ein Absatz gewählt. Als Auswertungseinheit wurde festgelegt, dass zuerst pro Fall und nachfolgend die gesamten Fälle ausgewertet werden (vgl. Mayring, 2010, S. 59). Die Auswertung erfolgte mit dem Tabellenkaltulationsprogramm Excel.

Zu Beginn der Auswertung wurden im Sinne der inhaltlichen Strukturierung vorab die Strukturierungsdimensionen anhand der Theorie und der Fragestellung gebildet und in Hauptkategorien mit Unterkategorien bzw. Ausprägungen unterteilt. Diese wurden in Form eines Kategorienleitfadens mit Definition und Kodierregeln zusammengestellt (Anhang V). Um die Theorie und das Material getrennt voneinander berücksichtigen zu können, wurden die Ankerbeispiele erst nach dem induktiven Vorgehen aus dem Material extrahiert und in den Kodierleitfaden aufgenommen.

Darauffolgend wurde sich im zweiten Schritt der induktiven Vorgehensweise auf Grundlage der zusammenfassenden Inhaltsanalyse gewidmet. Im ersten Durchgang dieser Technik wurden alle Aussagen der Probanden zunächst pro Fall anhand der Interpretationsregeln[32] paraphrasiert, generalisiert und durch Makrooperatoren[33] auf Kategorien reduziert, welche auf Repräsentanz des Ausgangsmaterials überprüft wurden. In einem zweiten Durchgang wurden die gesamten Fälle betrachtet und die zuvor gebildeten Kategorien wiederholt nach den zuvor angewandten Regeln paraphrasiert, generalisiert und

[31] Hinweise zur Transkription siehe Kapitel 5.3.
[32] Information zu Interpretationsregeln siehe Mayring, 2010, S. 70.
[33] Makrooperatoren: Auslassen, Selektion, Bündelung, Konstruktion & Integration; vgl. Mayring, 2010, S. 69f.

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

auf insgesamt 26 Kategorien mit Ausprägungen reduziert, welche somit alle Aussagen aller Probanden zusammenfassen. Darauffolgend wurde eine weitere Rücküberprüfung am Ausgangsmaterial vorgenommen, sowie das Kategoriensystem nochmals auf übersichtlichere acht Hauptkategorien reduziert, welche entsprechend benannt und in sechzehn Unterkategorien, sowie Ausprägungen untergliedert wurden (Anhang IV).

In einem nächsten Schritt kam nachfolgend die deduktive Technik der inhaltlichen Strukturierung zur Anwendung. Zuvor wurde festgelegt, dass einzelne Textstellen aufgrund ihrer Vieldeutigkeit in mehrere Kategorien eingeordnet werden können (vgl. Steinberg, 2011, S. 62). Nachdem der Kodierleitfaden durch Ankerbeispiele aus dem Material komplettiert wurde, folgte die Überprüfung und Revision des theoriegeleiteten Kategoriensystems anhand des ersten Materialdurchlaufes. Im nächsten Schritt wurde der Hauptmaterialdurchgang vorgenommen, in dem Textstellen, welche von einer Kategorie angesprochen wurden, per Hand markiert und in eine Excel-Tabelle eingefügt wurden (Anhang VI). Am Ende der Auswertung standen jeweils ein induktiv und ein deduktiv erarbeitetes Kategoriensystem und jeweils tabellarische Graphiken pro Einzelfall und Gesamtheit.

Im Nachfolgenden sollen die Ergebnisse des inhaltsanalytischen Vorgehens präsentiert werden.

6. Darstellung und Interpretation der Ergebnisse

Um auch hier dem Gütekriterium der intersubjektiven Nachvollziehbarkeit (Steinke, 2015) gerecht zu werden, werden in diesem Kapitel die Ergebnisse der inhaltsanalytischen Auswertung dargestellt und das interpretative Vorgehen transparent gemacht. Zunächst werden die Ergebnisse der induktiven Auswertung jeweils pro Einzelfall und in der Gesamtheit präsentiert und interpretiert. Da die induktiven und deduktiven Kategorien stark deckungsgleich sind, werden die induktiven ausführlich im folgenden Teil behandelt. Dann werden die deduktiven Kategorien kurz präsentiert und einzelne Abweichungen oder unterschiedliche Zuordnungen von Aussagen, verschiedene Namensgebungen der Kategorien oder Unterschiede in Unterkategorien oder Ausprägungen der beiden Kategoriensysteme interpretiert. Da jede Darstellung eine Konstruktion für bestimmte Zwecke ist und sich hier nach der Fragestellung richten soll, werden einige Kategorien ausführlicher betrachtet als andere (Matt, 2015, S. 580f.).

6.1 Induktive Ergebnisse

Insgesamt wurden nach einer zweiten Reduktion der induktiven Kategorien[34] acht Haupt- und sechzehn Unterkategorien mit jeweiligen Ausprägungen gebildet.

Folgende Abbildung soll die induktiv herausgearbeiteten Haupt- und Unterkategorien mit ihren Ausprägungen darstellen. Aufgrund der Vielzahl an Ausprägungen der Kategorie *K3* (Einfluss) wird diese separat in Abbildung III dargestellt. Es handelt sich hierbei um stichwortartige Bezeichnung der

[34] Vgl. Kapitel 5.9.

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

Kategorien, die konkreten Bezeichnungen dieser Kategorien können Anhang IV entnommen werden.

Abbildung II: Induktives Kategoriensystem I

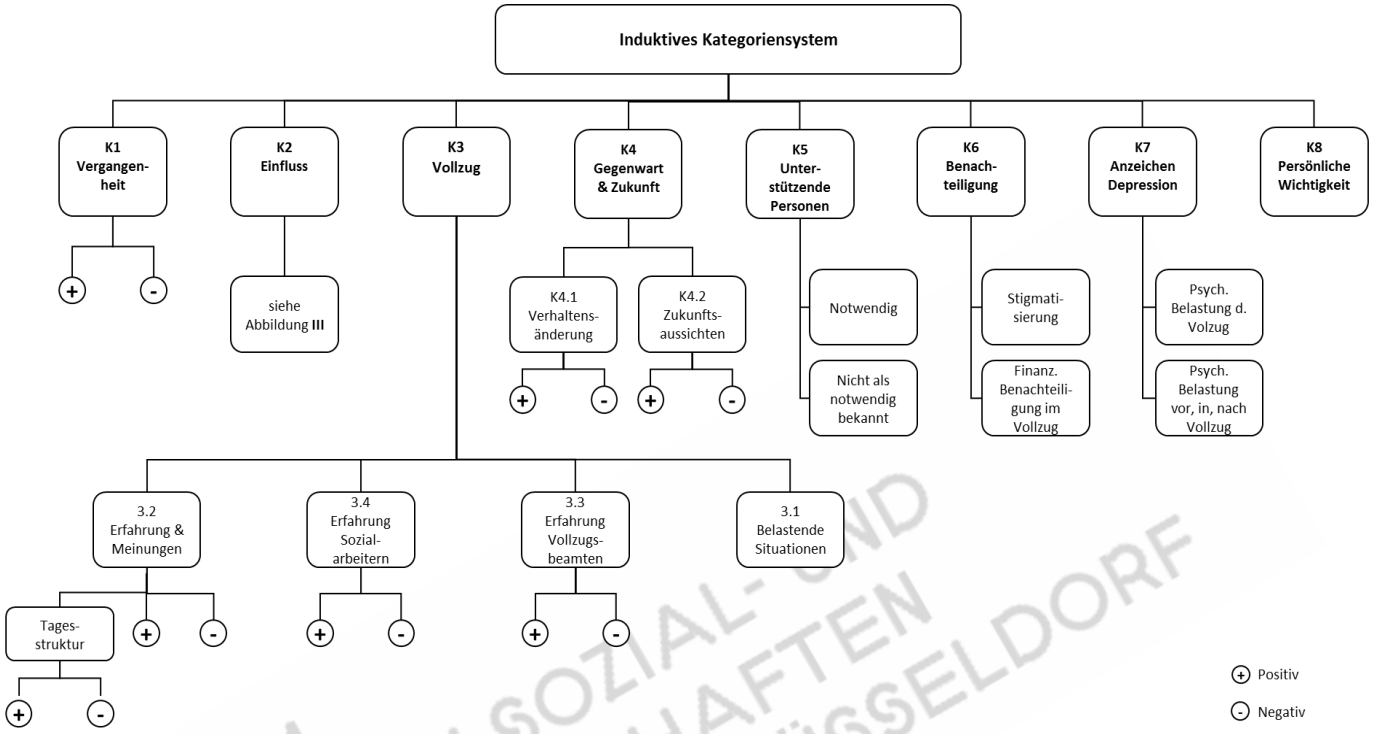

Abbildung III: Induktives Kategoriensystem II

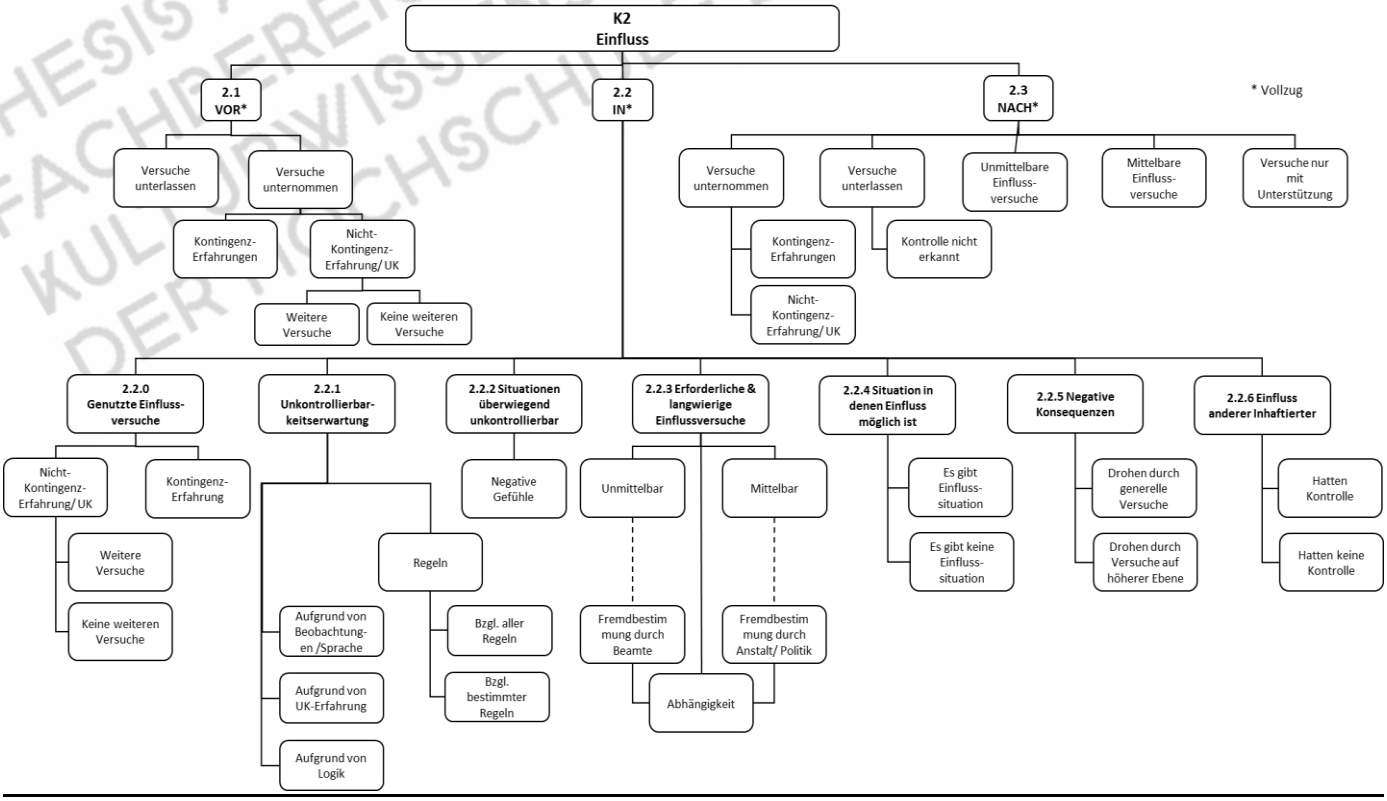

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

Falldarstellung Interview 1

Kindheit und Jugend von Herrn A.[35] waren geprägt von negativen Erlebnissen und frühen Erfahrungen der Nicht-Kontingenz:

> „Die Dame ist auch vor Gericht gestellt damals und ich habe da auch zu ausgesagt, aber das ist sehr vertuscht worden und hat man versucht das (...) untern Teppich zu kehren. Und kam leider nicht viel bei raus.“ (Z. 25ff.; *K1; K2.1*).

Jedoch beschreibt der Proband vor seiner Inhaftierung stets aktiv gewesen zu sein und Kontrollversuche ausgeführt zu haben, welche zu Erfahrungen der Kontingenz als auch der Nicht-Kontingenz geführt haben (Z. 38ff; 566ff.). Es kann aus dem Gespräch heraus kein Anhaltspunkt dafür gefunden werden, dass die Nicht-Kontingenz-Erfahrungen auch Unkontrollierbarkeitserfahrungen darstellen und hilfloses Verhalten vor dem Vollzug existierte.

Im Vollzug wurden die „Regel der sozialen Bindung“, Gefangenentransporte oder Zellenaufteilung als belastend empfunden (Z. 222ff.; 491ff.; 287ff.; *K3.1*). Zudem beschreibt der Befragte sehr ausführlich eine langanhaltende, belastende Situation im Strafvollzug mit einem inkompetenten Sozialarbeiter, welcher ihm gewünschte Lockerungen erschwerte (Z. 98ff.). Bezüglich dieser Situation wurden viele Einflussversuche getätigt (*K2.2.0*), z.B. wurde wiederholt das Gespräch mit dem Sozialarbeiter gesucht, welches aber zu keinem Erfolg führte (Z. 105ff.). Herr A. erkannte jedoch weitere Möglichkeiten und suchte zudem das Gespräch mit dem Vorgesetzten, sowie einer anderen Sozialarbeiterin, was aber ebenso zu Erfahrungen der Nicht-Kontingenz führte, da seine Versuche nichts an der Situation veränderten (Z. 129ff.; 174ff.). Der Proband ging jedoch noch einen Schritt weiter: „Ja ich hab den Vollzugsbeauftragten des Landes NRW angeschrieben. (…) Und an den hab ich mich gewendet und der hat auch sofort geantwortet. Kam direkt ne Reaktion. (Z. 192ff.). Zeitgleich wurde dbzgl. auch ein einflussreicher Vollzugs-Pfarrer kontaktiert, mit welchem der Befragte in guter Beziehung stand. „Und [er] ist dann auch mit in die Konferenz gegangen und hat darauf geachtet, dass der [Sozialarbeiter] kein Mist erzählt (…). Daraufhin bin ich dann letzten Endes auch gelockert worden ne, also.“ (Z. 143ff.). Die Kontaktaufnahme zu dem Vollzugsbeauftragten und die Unterstützung des Pfarrers führten letztendlich zeitgleich zu einer verzögerten Erfahrung der Kontingenz (*K2.2.3*). Zudem wurden auch in anderen belastenden Situationen wie bzgl. der „Regel der sozialen Bindung“ (Z. 222f.) weitere Einflussversuche durch Diskussion mit den Vollzugsbeamten unternommen, welche zunächst erfolglos blieben (Z.237ff.). Durch wiederholtes Kontaktieren des Pfarrers wurden schließlich doch Erfahrungen der Kontingenz in dieser Situation gemacht (*K5*). Einflussversuche im Vollzug wurden darauffolgend überwiegend über den Pfarrer getätigt: „Ich habe mich immer direkt an den Pfarrer (…) weil ich wusste das ich da immer nur auf Granit beiße (Z. 274). Einerseits ist damit festzustellen, dass stets Einflussversuche über die Mitarbeiter getätigt

[35] Namen aller Befragten verändert.

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

wurden, was hilflosem Verhalten entgegensteht. Zum anderen wird die Erwartung deutlich, dass ohne diese Unterstützung keine Kontrolle im Vollzug möglich ist (*K.2.2.1*). In diesem Kontext beschreibt Herr A. im nachfolgenden Zitat, dass es im Vollzug Regelungen gibt, welche unter keinen Umständen, auch nicht mit Unterstützung, zu beeinflussen sind (*K.2.2.1*). Hierbei handelt es sich bspw. um die Regelungen der überwiegend verschlossenen Haftraumtüren oder der Gefangenentransporte (Z. 683ff; 491ff.). Diese unkontrollierbaren Situationen und seine vorherrschenden Gefühle beschreibt er folgendermaßen:

> „Machtlos (…), weil man hat da immer so eine Art Ohnmachtsgefühl (…) Man muss da einfach mitschwimmen, man kann nix dagegen tun und... grundsätzlich hat man das Gefühl im Vollzug ne (...) Also wenn die Tür zu ist, dann ist sie zu. Kannst nichts dagegen tun (..) Das ist dann einfach so. Man muss sich damit abfinden und damit klarkommen (..) I: Und das sind solche Situationen wo Sie sagen 'da bringts auch nix sich zu beschweren'? A: Das bringt gar nix. Einzige der da was ändern kann ist die Regierung selber. Also ein Gefangener, Vollzugsbeamter, keine Chance." (Z. 685ff.).

Passend zu diesem Zitat benennt er in Bezug auf die Einflussversuche bei Gefangenentransporte: „(…) ich versuch es gar nicht (…)" (Z. 492). Er ist demnach zum einen der Ansicht, dass im Vollzug viele dieser unveränderbaren Regeln herrschen, welche grundsätzlich nicht beeinflussbar für die Inhaftierten sind (*K.2.2.2*). Es besteht die Annahme, dass keine Handlung die Konsequenz beeinflussen würde („man kann nix dagegen tun"), weshalb Passivität und Hilflosigkeit in diesem Kontext vorherrscht („ich versuch es gar nicht"; „man muss sich damit abfinden"). Es ist möglich, dass diese Erwartung aufgrund von Nicht-Kontingenz-/ Unkontrollierbarkeitserfahrungen durch mündliches Beschweren bei Vollzugsbeamten hinsichtlich der Gefangenentransporte entstanden ist (Z. 511). Jedoch scheinen auch logische Schlussfolgerungen oder beobachtete Erfahrungen von anderen Inhaftierten diese Annahme beeinflussen zu können (Z. 696; 758f.). Es wird zum einen benannt: „Also ich hab erlebt, dass Gefangene geschrieben haben, Beschwerden geschrieben haben „(…) Und da kam immer die gleiche Musterantwort vom Ministerium zurück (…)." (Z. 773ff). Auch logische Schlussfolgerungen („Weil ich weiß, dass ich bei den Gefangenentransporten eine so hohe Dimension angreifen würde, wo ich wirklich gar kein Rad bewegen kann egal wie (…)." (Z. 760f.)) können an der Entstehung der Erwartung beteiligt sein. Es kann somit nicht genau ausdifferenziert werden, welche konkreten Ursachen die Annahme der Unkontrollierbarkeit bedingen.

Der Befragte benennt häufig Ministerium oder Regierung, welche über Beschwerdeanträge entscheiden oder in der Position sind, den Strafvollzug zu verbessern (Z. 766ff.; 691f.). Es kann also eine empfundene Abhängigkeit und Fremdbestimmung von dieser Instanz, sowie eine externale Ursachenzuschreibung der Unkontrollierbarkeit bestimmter Regelungen unterstellt werden. Außerdem benennt er, dass auch andere Inhaftierte die Regelungen nicht kontrollieren konnten, was zudem auf universelle Hilflosigkeit in diesem Kontext hinweist (Z. 771f., *K2.2.6*). Anzumerken sei, dass Herr A. benannte, zwar in Bezug auf das organisatorische System kaum Einflussmöglichkeiten zu haben, in der Subkultur Konfliktsituationen jedoch positiv beeinflussen zu können, was kontingente Erfahrungen förderte (Z. 409ff.; *K2.2.4*). Zudem

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

wurde im Sinne von *K2.2.3* nochmals betont, dass eigenes Verhalten im Vollzug kaum Auswirkungen hat und wenn, dann stets zeitlich verspätet erfolgreich ist, weil alle Angelegenheiten schriftlich erledigt werden müssen, mehrheitlich aber ist es so, dass Inhaftierte "(…) am Ende lange warte[n] und das eh nix bringt." (Z. 754). Zudem wurde benannt, dass Beamte generell wenig Entscheidungsmacht besitzen, aber bzgl. des Tragens von Anstaltskleidung Ausnahmen zulassen können, was dementsprechend zu Kontingenz-Erfahrungen führen kann (Z. 710; 735). Dieser Zustand scheint aber aufgrund der vorherigen Ausführungen eher selten zu sein, so dass unmittelbare Erfahrungen der Kontingenz der Ausnahme entsprechen. Des Weiteren wurde geäußert, dass Einflussversuche durch Beschwerden an höhere Instanzen zum Teil von Beamten unterbunden werden und sie negative Konsequenzen haben können (Z.306; 486; *K3.3; K2.2.5*).

Trotz vieler Erfahrungen der Nicht-Kontingenz, der Erwartung der Unkontrollierbarkeit im Vollzug und teilweise hilflosem Verhalten wurden nach der Entlassung aktiv Versuche unternommen, die Umwelt und belastende Situationen zu beeinflussen, welches durch die Betonung auf das Wort *immer* noch verdeutlicht wurde: Also ich spreche alles an (..) ich mach immer Nägel mit Köpfen. Egal ob es mit irgendwelchen Ämtern ist oder mit Freunde oder Familie." (Z. 619ff.; *K2.3*). Obwohl Erfahrungen gemacht wurden, dass eigenes Verhalten keine Konsequenzen hat und somit gute Bedingungen für erlernte Hilflosigkeit geschaffen wurden, scheint das Phänomen nach dem Vollzug nicht vorzuherrschen. Dies könnte beispielsweise an den vielen positiven Erfahrungen der Kontingenz liegen. Es wird von dem Befragten stets negativ über den Zweck des Vollzugs berichtet und zudem, dass die Inhaftierung auch nach der Entlassung diskriminierende, sowie stigmatisierende Wirkung hat (Z. 776ff.; 69; *K6; K3.2*). Aus diesem Grund ist Herr A. nach der Entlassung auf finanzielle Unterstützung von anderen Personen angewiesen und benennt negative Zukunftsaussichten (Z. 821ff.; *K5; K4.2*). Er beschreibt zwar eine positive Verhaltens-/ Wesensänderung in der Zeit des Vollzugs, betont jedoch, dass diese nicht vom Vollzug, sondern von seiner eigenen Person (internal) bedingt ist (Z. 63f.; *K4.1*). Nach seiner Meinung existieren große Unterschiede bzgl. der Organisation und des Personals in verschiedenen Justizvollzugsanstalten und in einigen seien die Regelungen durchaus akzeptabel (Z. 285; *K3.2*). Mit Sozialarbeitern wurden in verschiedenen JVAs unterschiedliche, jedoch überwiegend negative Erfahrungen gemacht (*K.3.4*). In diesem Kontext wurde vor allem die Machtposition und Abhängigkeit von Sozialarbeitern betont, welche aufgrund der Teilnahme an Vollzugskonferenzen wichtige Entscheidungen über den Gefangenen beeinflussen (Z. 161f.). Zudem wurde von dem Befragten mangelndes Engagement und fehlende individuelle Behandlung kritisiert, da „(…) oftmals wirklich sehr (…) nachm Lehrbuch (…)" gearbeitet wird (Z. 661.; vgl. 162f.). In diesem Kontext wünschte er sich einen kooperativeren und einzelfallorientierteren Umgang mit den Inhaftierten und die belastende Situation der Transportverhältnisse sollte sich verändern (Z. 655ff.; K8). Anzumerken sei bzgl. *K7*, dass der Vollzug als psychisch belastend bezeichnet wurde: „Also der hat mich vielleicht psychisch kaputt

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

gemacht (…)“ (Z. 612). Nähere Ausführungen wurden jedoch nicht getätigt.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass trotz eine Vielzahl von Nicht-Kontingenz- und Unkontrollierbarkeitserfahrungen, sowie teilweise guten Lernbedingungen im Vollzug keine erlernte Hilflosigkeit nach dem Vollzug festgestellt werden konnte.

Einzelfalldarstellung Interview 2

Hinsichtlich *K1.2* berichtet Herr B.[36] ebenfalls von einer negativen Kindheit und Jugend, welche durch fehlende Bezugspersonen und häusliche Gewalt gekennzeichnet war und bereits damals Unkontrollierbarkeitserfahrungen hervorrief (Z. 23ff.). In einer aktuelleren Situation vor der Inhaftierung beschreibt Herr A.:

> „Ja, das ich immer traurig bin, dass ich meine Kinder nicht sehen kann (…) Und dann, obwohl ich halt Amtsgericht-Bescheide hab, dass ich meine Kinder sehen darf, dann zeigt sie [Exfrau] mir die nicht, seh die nicht. So wie es ihr passt, ich kann gar nix machen.“ (Z. 38ff.).

An diesem Beispiel zeigt sich, dass versucht wurde, die augenscheinlich belastende Situation, dass wenig Kontakt zu den Kindern bestand, durch Einschalten des Amtsgerichts zu beeinflussen (*K2.1*). Dies ist zunächst durch das Ausstellen gerichtlicher Bescheide erfolgreich ausgegangen und unterstützt Erfahrungen der Kontingenz. Jedoch entstanden durch die Exfrau mittelbar nach dem Urteil Erfahrungen der Nicht-Kontingenz bzw. Unkontrollierbarkeit, da der Einflussversuch durch das Amtsgericht aufgrund der negativen Haltung der Exfrau schlussendlich erfolglos blieb. Die in diesem Zusammenhang getätigte Aussage: „(…) ich kann *gar* nix machen.“ (Z. 42) impliziert, dass auch andere Versuche unternommen wurden, welche fehlschlugen, oder dass der Proband keine weiteren Möglichkeiten erkannte und die Situation für unkontrollierbar hielt. Es ist möglich, dass eine Erwartung der Unkontrollierbarkeit und somit erlernte Hilflosigkeit aus dieser unkontrollierbaren Situation entstanden ist und sich auf weitere, weniger ähnliche Situationen generalisiert hat, da in Bezug auf die nachfolgende belastende Situation der eingehenden Rechnungen von Beginn an hilfloses Verhalten gezeigt und keine Einflussversuche getätigt wurden („Immer bei Seite geschoben.“ (Z.73)). Es kann jedoch nicht genau bestimmt werden, ob es sich hierbei um erlernte Hilflosigkeit oder eine realistische Einschätzung handelt, die Rechnungssituation nicht beeinflussen zu können. Zwar wären Einflussmöglichkeiten, durch Bearbeiten der Rechnungen oder eine Schuldnerberatung möglich, es bleibt aber ungeklärt, ob diese auch für den Interviewten subjektiv möglich erschienen. Im Kontext der Kategorie *K 3.1* wurden des Weiteren während der Inhaftierung das ständige „Eingesperrtsein“ und die schlechte Essenssituation als belastende Situationen bezeichnet. In Bezug auf die unbefriedigenden Mahlzeiten wurde ein einziger Einflussversuch unternommen (*K2.2.0*): „Und manchmal hab ich gesagt: ‘Ja ich ess das nicht, da sind Würstchen drin‘. Und so: ‘Ja haste Pech gehabt.‘“(Z. 149f.). Hier wird eine Erfahrung der Unkontrollierbarkeit deutlich, da zudem benannt wurde: „Ja musste ich ja akzeptieren. Weil andere Möglichkeit haben sie nicht (...)“ (Z. 176). Nach dieser

[36] Namen von allen Befragten verändert.

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

unmittelbaren Unkontrollierbarkeitserfahrung wurden während der gesamten Inhaftierung keine weiteren Versuche, auch in Bezug auf andere belastende Situationen, mehr getätigt und es wurde sich stets hilflos verhalten:

> „I: Haben Sie versucht das, in irgendeiner Art und Weise zu beeinflussen? B: (Seufzt). I: Durch Diskussion mit den Beamten oder (…)? B: Nicht wirklich, weil (..) ich wollt das nicht noch mehr in die Schlimme ziehen und bringt ja nichts.“ (Z. 126ff.; *K2.2.1*).

Zum einen wird also erwartet, dass eigenes Handeln die Konsequenz nicht beeinflusst, andererseits wird erwartet, dass negative Konsequenzen auf das Verhalten folgen (*K2.2.5*). Feststeht, dass nach diesem Versuch keine weiteren Einflussversuche im Vollzug mehr getätigt wurden, da auch keine anderen Möglichkeiten erkannt werden konnten. In diesem Kontext ist hinzuzufügen, dass der Befragte auch nicht über sein Beschwerderecht informiert wurde (Z. 200). Es liegt nahe, dass die erfahrene Nichtkontrollierbarkeit ursächlich für die Erwartung der Unkontrollierbarkeit ist. Dies wurde jedoch nicht explizit benannt. Die Annahme könnte sich auch aufgrund sprachlicher Beeinflussung von Bekannten herausgebildet haben (Z. 268ff.; vgl. *K2.2.1*). Auf die Frage, ob er das Gefühl habe, überwiegend Einfluss im Vollzug gehabt zu haben, wurde benannt:

> „Also ich konnts nichts beeinflussen. Ne. (…) Weil man hat null Chancen sag ich mal. Man kanns nicht beeinflussen, auf gar keinen Fall (...), weil die haben die Macht drinne, die Justizbeamten und da ist man Null (...) Also da ist man, egal was man macht.“ (Z. 399ff.; *K2.2.2*).

Auch hier bestätigt sich die Abhängigkeit vom Personal und die im gesamten Vollzug vorherrschende Unkontrollierbarkeit, zumindest hinsichtlich der organisatorischen Ebene (*K2.2.3*). Es wurden jedoch auch keine weiteren Situationen benannt, in denen Einfluss möglich gewesen wäre (*K.2.2.4*). Zusätzlich wird deutlich, dass Erfahrungen der Nicht-Kontingenz external auf die Abhängigkeit vom Personal zurückgeführt werden. Anzumerken sei an dieser Stelle, dass der Proband der Meinung ist, dass andere Gefangene die Situationen durch gute Beziehung zu Vollzugsbeamten beeinflussen konnten (*K2.2.6*), was ein Anzeichen auf persönliche Hilflosigkeit darstellt (Z. 193ff.).

Zudem ist hinzuzufügen, dass durch die induktive Kategorienbildung Anzeichen einer Depression durch ständiges Grübeln oder übermäßige Besorgnis entdeckt wurden, die vor, während und nach der Inhaftierung vorkamen (I. 2; Z. 96ff.; 349ff.; *K7*). Ob diese durch Unkontrollierbarkeit und einen pessimistischen Attributionsstil hervorgerufen wurden, kann aufgrund der unpräzisen Aussagen zur Ursachenzuschreibung nicht geklärt werden, wird aber in Kap. sieben nochmals aufgegriffen.

In Bezug auf *K3.2* wurde der Vollzug überwiegend sehr negativ erlebt und dargestellt. Als hilfreich wurde lediglich die Zeit zum Nachdenken während des „Eingesperrtseins“ empfunden (Z. 105; 111). Die Vollzugsbeamten wurden als unfreundlich bezeichnet und, dass sie „[zeigen] wolln, dass die das Sagen über dich haben da ne?“ (Z. 294). Dieses Zitat lässt eine Abhängigkeit und Fremdbestimmung vermuten (*K.3.3*). Erfahrungen mit Sozialarbeitern wurden nicht gemacht (Z. 285; *K3.4*). Zudem wurde deutlich, dass finanziell benachteiligte Inhaftierte auch während der Haft benachteiligt werden, da sie keinen

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

Einkauf tätigen können und dementsprechend weniger Einflussmöglichkeiten auf die belastende Essenssituation haben (Z. 193ff.; *K6*). Im Sinne der Kategorie *K2.3* wurde benannt:

> „Nach der Entlassung (…), ja ich hatte irgendwann hat ich wieder son Blackout (…) Weil ich dann in dem Moment auch wieder so Briefe wieder bekommen hab. Das bezahlen, dies bezahlen (…), weil wir Lösungen versucht haben zu finden, man ruft dann doch an, dann sagen die: 'nein geht nicht' und so. Nix klappt wieder. Weil man dann ja wieder arbeitslos geworden ist nachm Knast." (Z. 348ff.).

Diese Aussage in Verbindung mit dem Zitat: „Ja.. also die regelt das alles. Mit dem Papierlichen (…) Sobald was kommt kümmert sie sich schon darum." (Z. 340ff.) zeigen, dass nach der Entlassung keine alleinigen Einflussversuche unternommen wurden bzw. wird später benannt, dass ausschließlich die Ehefrau die Verantwortung übernommen hat. Diese passive Haltung in einer eigentlich kontrollierbaren Situation könnte ein Indiz auf das Bestehen erlernter Hilflosigkeit durch Unkontrollierbarkeitserfahrung vor und im Vollzug sein, welche sich auf unähnliche Situationen in der freien Gesellschaft generalisiert hat[37] oder langanhaltend[38] war. Aufgrund der fehlenden subjektiven Ursachenzuschreibung ist dies jedoch lediglich eine subjektive Interpretation. Allerdings wird die Nichtkontrollierbarkeit nach der Haft („*nix* klappt wieder") auf die externale Ursache der Arbeitslosigkeit zurückgeführt. Es ist auffällig, dass der Proband vor und nach Inhaftierung jeweils in Bezug auf das Bearbeiten von Rechnungen hilfloses Verhalten zeigte. Dies könnte zum einen auf erlernte Hilflosigkeit hinweisen, welche vor und auch nach der Inhaftierung stabil in Bezug auf diese spezifische Situation besteht. Entgegen der Hilflosigkeitstheorie bspw. könnte es auch "nur" an Faulheit oder kognitiver Einschränkung in diesem Kontext liegen. Aufgrund fehlender präziser Aussagen kann nicht genau festgestellt werden, ob erlernte Hilflosigkeit durch den Vollzug entstanden ist, bereits zuvor in diesem Kontext bestanden hat oder das passives Verhalten nach der Inhaftierung an anderen Ursachen liegt.

Die Zeit der Inhaftierung hat ihn jedoch positiv verändert, da er nicht mehr so impulsiv, also ruhiger geworden ist (Z. 383ff.; *K.4.1*). Dank der Unterstützung bzw. Verantwortungsabnahme durch die aktuelle Ehefrau benennt der Befragte positive Zukunftsaussichten (Z. 64, 75; *K.5, K4.2*). Bezüglich *K8* wurde benannt, dass eine humanere Behandlung gegenüber den Gefangenen stattfinden sollte (Z. 440ff.). In diesem Fall kann aufgrund einiger fehlender, unspezifischer oder widersprüchlicher Aussagen nicht genau festgestellt werden, ob erlernte Hilflosigkeit durch den Vollzug begünstigt wurde, es ist aber sehr gut möglich.

<u>Falldarstellung Interview 3</u>

Herr C.[39] berichtet von überwiegend positiven Erlebnisses in der Vergangenheit, wobei die Inhaftierung das belastendste Ereignis darstellt (Z. 5ff.; 18ff.; *K1.1*). Die Aussage: "(…) meine berufliche Ausbildung... Die nach viel Sucherei dann doch endlich funktioniert hat, dass ich da ne Stelle bekommen

[37] Durch Kausalattribution Globalität - globale Attribution.
[38] Durch Kausalattribution Stabilität - stabile Attribution.
[39] Alle Namen der Befragten verändert.

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

hab.“(Z.7f.) belegt, dass vor der Inhaftierung Einflussversuche unternommen wurden und die Erfahrungen der Kontingenz. Jedoch sei er vor der Inhaftierung in Bezug auf belastende Situationen eher zurückhaltend und passiv gewesen da er diesen „(..) wenns geht ausm Weg gegangen [ist].“ (Z. 348; *K2.1*). Während der Inhaftierung wurden das Eingesperrtsein und auch die vorgeschriebene Lebensmittelauswahl als belastende Situationen empfunden (Z. 202ff; 42f.; *K3.1*). Insgesamt hat sich der Befragte überwiegend passiv im Vollzug verhalten und benennt hinsichtlich des Eingesperrtseins: „(…) ich hab mich im Prinzip.. damit abgefunden... Hätte sowieso nichts gebracht. Die hätten ja nicht für mich extra die Tür aufgelassen.“ (Z. 59f.). Auf die Frage woher diese Annahme stamme, wurde geäußert:

> „Weils in Haft eigentlich generell so ist, dass es außer, wenn man zur Arbeit geht oder wenn Freistunde ist, die Tür zu ist. Und warum sollte es bei mir dann anders sein, wenn ich da anfange mit den Beamten zu diskutieren? (…) Und wenn ichs versucht hätte irgendwie hart durchzusetzen, dann wärs dann noch schlimmer geworden (…). (Z. 65ff.; 70f.).

Hier zeigt sich zum einen durch den Satz „Hätte sowieso nichts gebracht“ das Bestehen der Erwartung der Unkontrollierbarkeit gegenüber einigen Regelungen der Anstalt (*K2.2.1*). Die Ursache wurde external auf die unbeeinflussbaren Regelungen im Vollzug zurückgeführt und zudem war universelle Hilflosigkeit vorhanden, da andere Inhaftierte diese Situationen ebenso wenig beeinflussen konnten (vgl. Z. 83f.; 223*; K2.2.6*). Zum anderen wird deutlich, dass eigenes Handeln nicht nur keine Veränderung bringt, sondern zusätzlich zu negativen Konsequenzen führen würde (*K2.2.5*). Entstanden sein könnte die Erwartung einerseits durch logisches Schlussfolgern („Die hätten ja nicht für mich extra die Tür aufgelassen.“) oder im Sinne der Hilflosigkeitstheorie, durch vorherige Unkontrollierbarkeitserfahrungen. Diese Erfahrungen können bspw. aufgrund von Nicht-Kontingenz-Erfahrungen durch abgelehnte Anträge oder eines erfolglosen Versuchs beim Ansprechen der Beamten oder der Gefangenenmitverantwortung entstanden sein, wobei nicht benannt wurde, ob Nicht-Kontingenz auch direkt Unkontrollierbarkeit umfasst (Z. 135f.; 162ff; 202ff.; *K2.2.0*). Anzumerken sei an dieser Stelle, dass benannte Versuche teilweise auch zu Erfahrungen der Kontingenz geführt haben (ebd.; Z. 231f.). Es scheint, als würde eine Unterscheidung zwischen den Regelungen der Anstalt gemacht werden, da das Eingesperrtsein oder die vorgegebenen Duschzeiten von vornherein nicht versucht wurden zu beeinflussen und in diesem Kontext Hilflosigkeit aufgrund von angenommener Unkontrollierbarkeit vorhanden war. In Bezug auf die vorgegebenen Lebensmittel oder Bearbeitung der Anträge und Gutachten wurden jedoch Versuche unternommen (Z. 170ff; 59f.; 162ff; 429f). Da die zeitliche Reihenfolge der Versuche nicht bekannt ist, kann nicht genau festgestellt werden, ob eine vorangegangene Erfahrung der Nicht-Kontingenz für die Erwartung der Unkontrollierbarkeit des Eingesperrtseins und der Duschzeiten verantwortlich ist. In der Sozialtherapie hatte er das subjektive Gefühl etwas mehr Einfluss zu haben, indem Mitgefangene sich Ratschläge gegeben haben, aber sonst hatte er auch dort überwiegend das Gefühl keinen Einfluss zu haben (Z. 329ff.; *K2.2.4; K2.2.2*). Außerdem betont der Befragte oftmals die Abhängigkeit von anderen Personen bzw. das Angewiesensein auf Anstalt und Personal bspw. in

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

Bezug auf die Antragsbearbeitung: „Dann war man aber auch drauf angewiesen, dass die Anträge auch zeitnah bearbeitet und dann auch genehmigt wurden.“ (Z. 131f.; *K2.2.3*), aber auch in anderen Situationen, z.B. die Entscheidungen von Anstaltsleitung und Prüfungskommission bzgl. Gutachten und Lockerungen, auf Psychologen wegen zügiger Erstellung von Gutachten oder auf die vollzugliche Organisation und Regelungen aufgrund der Lebensmittelvergabe und Essensauswahl (Z. 113; 417f.; 437f.; 456). Im Zusammenhang mit dem letzten Punkt wurde benannt, dass es erleichternd war, in der Sozialtherapie nicht mehr auf die Anstaltskost angewiesen zu sein (Z. 113). Hier lässt sich erkennen, dass der Aspekt der Abhängigkeit und Fremdbestimmung zum Teil Nicht-Kontingenz fördert, da Bewältigungsversuche betreffend der Speisen und Lebensmittel versucht wurden, welche zu Erfahrungen der Nicht-Kontingenz führten. Aus den letzten Zitaten wird zudem deutlich, dass Einflussversuche, wenn überhaupt, meist nur durch langwieriges Bearbeiten der Anträge oder Fertigstellung der Gutachten verzögert erfolgreich sind (*K2.2.3*). Diese langwierigen Prozesse wurden zum Abschluss des Interviews nochmals als Änderungswunsch genannt (Z. 417ff.; K8). Es können zwar Anträge mehrmals gestellt werden, aber letztendlich liegt die Entscheidung bei anderen Personen, gegen die Gefangene nichts unternehmen können (Z. 456).

Zum einen wurde benannt, dass durch die Überreglementierung im Vollzug wenig Einfluss möglich ist und der strukturierte, geregelte Tagesablauf als anstrengend, aber doch hilfreich empfunden wurde (Z. 88; *K3.2*). Herr C. beschreibt unterschiedliche Erfahrungen mit Vollzugsbeamten, da einige kürzere Telefonate zugelassen haben und somit Erfahrungen der Kontingenz förderten, andere jedoch Einflussversuche abgewehrt und Erfahrungen der Nicht-Kontingenz begünstigt haben (Z. 163f.; 233; K3.3). In Bezug auf Sozialarbeiter wurden keine großartigen Ausführungen getätigt, sie wurden lediglich als hilfsbereit und unterstützend bezeichnet (Z.242; *K3.4*).

Nach der Entlassung habe Herr C. bislang keine belastenden Situationen erlebt (*K2.3*). Er benennt jedoch, dass er bei persönlich wichtigen Angelegenheiten aktiv Einflussversuche ausführen würde (Z. 369). Herr C. beschreibt, dass er durch den Vollzug eine positive Verhaltensänderung durchgemacht habe, da er offener und geselliger geworden ist und zudem positive Zukunftsaussichten aufgrund einer laufenden Umschulung bestehen würden und er keine Erfahrungen mit gesellschaftlicher Stigmatisierung nach der Entlassung gemacht hat (Z. 357ff.; 27; *K4.1; K4.2; K6*). Eine Notwendigkeit von unterstützenden Personen oder psychischer Belastung während oder nach dem Vollzug wurde nicht benannt (*K5; K7*).

Abschließend kann festgestellt werden, dass keine Anzeichen gefunden wurden, dass erlernte Hilflosigkeit bereits vor dem Vollzug existierte, jedoch passiveres Verhalten. Hilflosigkeit scheint zudem nur auf bestimmte Regelungen im Vollzug vorherrschend gewesen zu sein, da in einigen Situationen aktiv Versuche unternommen wurden. Ob durch den Vollzug erlernte Hilflosigkeit begünstigt wurde, kann nicht festgestellt werden, da der Proband kaum von seinem Verhalten nach der Haft sprach. Herr C. scheint vom Wesen her jedoch eine eher passivere Lebenseinstellung vor, während und nach der Inhaftierung

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

gehabt zu haben.

Falldarstellung Interview 4

Herr D.[40] berichtete im Sinne von *K1.1 & K 2.1* von positiven Ereignissen in der Vergangenheit, aber auch von einer prägenden Unkontrollierbarkeitserfahrung:

> „Also es war wirklich damals die Situation bei der Verhandlung (…) wo man da stand und wirklich einem die Hände gebunden sind (…) Man selber ja nichts mehr machen kann, außer halt nur noch drauf hoffen, dass es milde ausfällt ne (…) Also ich hab wirklich, also ich hab alles probiert ne.“ (Z. 44ff.; 53).

Der Proband beschreibt sich als sehr aktive Person vor der Inhaftierung, welche stets Einflussversuche unternommen hat (Z. 369ff.). Während der Inhaftierung wurden die Einsamkeit und die von der Anstalt vorgegebenen Lebensmittel als belastend empfunden (Z. 110ff; 135ff.; *K3.1*). Es wurden einige Versuche getätigt, Situationen zu beeinflussen, welche das Vorhandensein von Hilflosigkeit in diesem Kontext durch die beschriebene vorherige Unkontrollierbarkeitserfahrung in Freiheit ausschließt (*K2.2.0*). Durch das Hilfesuchen bei anderen Inhaftierten, durch Einschalten eines Rechtsanwaltes, als Hausarbeiter oder durch Vortäuschen einer leichten Erkrankung konnten Erfahrungen der Kontingenz gemacht und das subjektive Gefühl geweckt werden, etwas Einfluss im Vollzug zu haben (Z. 155ff.; 456ff.; *K2.2.4*). Jedoch blieben auch einige Versuche erfolglos, wie die Speise- oder Lebensmittelliste zu beeinflussen:

> „Wir haben n Antrag gestellt ne, an die Anstaltsleitung. I: Achso. D: Also deswegen wissen wir das ja. Also wird von der Anstaltsleitung n Plan festgelegt für die ganze Woche oder halt für die ganze JVA. Und dann wird halt dann so gekocht. Also da gibts halt keine Ausnahmen.“ (Z. 193ff.).

Hier zeigt sich eine Nicht-Kontingenz-Erfahrung aufgrund der Abhängigkeit und Entscheidungsmacht der Anstalt (*K2.2.3*). Nach dieser Erfahrung wurde kein weiterer Antrag aufgrund dieser oder weiterer belastender Situationen gestellt: „Ne! Gar nicht mehr. Also wir haben es dann mal immer zwischendurch mal wieder angesprochen oder so (…). I: Antrag nicht mehr? A: Neee. Das bringt gar nix!“ (Z. 203ff.; 209). Es wurden aber zunächst anderweitige Versuche durch Ansprechen der Beamten getätigt, deren Ergebnis jedoch unbekannt ist. Durch die abschließende Äußerung: „Nee ich hab versucht aktiv zu sein, ich hab versucht immer zu machen aber (...) man kann nichts machen. Man ist voll eingeschränkt und lässt es irgendwann.“ (Z. 384f.) und der Ausführung: „(…) man kann da auch gar nix gegen machen. Man weiß, man kann da gar nix gegen machen ne?“ (Z. 242f.) lässt sich annehmen, dass auch diese weiteren Versuche zur Erfahrung der Nicht-Kontingenz, zeitgleich zu Unkontrollierbarkeit und folgender Hilflosigkeit („und lässt es irgendwann“) geführt haben (*K2.2.1*). Diese Annahme könnte sich aufgrund der vorherigen Unkontrollierbarkeitserfahrungen, aber auch durch sprachliche Beeinflussung anderer Inhaftierter gebildet haben (Z. 248). Hierzu wurden keine präzisen Aussagen getroffen. Feststeht jedoch, dass die Erwartung der Unkontrollierbarkeit besteht und auch benannt wurde, dass Situationen überwiegend unbeeinflussbar sind (Z.453; *K2.2.2*). Im Sinne von *K2.2.3* ist anzumerken, dass geäußert

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

[40] Name von allen Befragten verändert.

wurde, dass alle Angelegenheiten im Vollzug durch Anträge geregelt werden, über welche in einer Konferenz entschieden wird und zudem, dass Beamte selbst kaum Entscheidungen treffen können (Z. 219ff.; 177ff.). Durch diesen Zustand sind unmittelbare Kontingenz-Erfahrungen kaum möglich. Allerdings konnte durch Täuschung eines Beamten eine unmittelbare Kontingenz-Erfahrung gemacht werden (Z. 455f.). Zudem zeigt sich die Abhängigkeit und Fremdbestimmung durch die Anstalt bzw. das entscheidende Personal und die Langwierigkeit der Versuche. Negative Konsequenzen wurden jedoch nach Einflussversuchen nicht erwartet (*K2.2.5*). Es besteht die Annahme, dass andere Inhaftierte Situationen ebenso wenig beeinflussen konnten und somit eine externale Attribution vorliegt (Z. 212f.; 257f.; *K2.2.6*). Der Interviewte spricht überwiegend negativ über den Vollzug und benennt die vollzuglichen Strukturen als einschränkend und hinderlich (Z. 386). Jedoch werden ein strukturierter Tagesablauf und angebotene Weiterbildungsmöglichkeiten als positiv gewertet (Z. 403ff.; 82; *K3.2*). Die Erfahrungen mit Vollzugsbeamten beschreibt er sehr unterschiedlich. Es wurden positive Erfahrungen durch verständnisvolle Vollzugsbeamte gemacht, zum anderen aber auch negative aufgrund herablassender Behandlung oder Machtdemonstrationen (Z. 309f.; *K.3.3*). Sozialarbeiter wurden ebenso einerseits als engagiert, einzelfallorientiert und interessiert wahrgenommen (Z. 226f.). Andererseits wurden durch einen Sozialarbeiter die Eigeninitiative und Einflussversuche des Befragten in einer tatsächlich kontrollierbaren Situation gebremst: „Er hat gesagt: 'Nein Sie haben da keine Chance und keine Möglichkeiten.'" (Z. 347; *K3.4*). Anzumerken sei, dass die positiven Erfahrungen in Bezug auf das Personal aus dem offenen, die negativen Erfahrungen aus dem geschlossenen Vollzug stammen. Bzgl. der persönlichen Wichtigkeit (K8) betonte der Interviewte, dass Gefangene mit finanziellen Mitteln, zumindest im offenen Vollzug, bevorteilt werden (Z. 492ff.; *K6*).

Es kann jedoch im Sinne von *K2.3* festgestellt werden, dass unmittelbar nach der Entlassung hilfloses Verhalten bestand und es kann weiterhin interpretiert werden, dass Kontrollmöglichkeiten bzgl. des Arbeitsplatzes nicht erkannt wurden:

> „Ja ich hab erstmal, das hat bei mir auch erstmal drei oder vier Monate gedauert. Bis ich dann wirklich wieder (…) Dann sitzt man erstmal nur Zuhause (…) Also ich dachte auch erstmal, dass ich keine Arbeit mehr finde jetzt und eh nicht schaffe, obwohl ich wollte und hab auch nichts gemacht dazu ne?"(Z. 412ff.).

Obwohl Herr D. qualifiziert war und durch seine Bildung auch kognitiv in der Lage wäre, Bewerbungen zu schreiben, nahm er diese Möglichkeit nicht wahr, da er die Erwartung hatte, die belastende Situation der Arbeitslosigkeit nicht bewältigen oder beeinflussen zu können („eh nicht schaffe") (vgl. Z. 413ff.; 8ff.; 100f.). Das Bestehen der kognitiven Störung durch das Nichterkennen tatsächlicher Einflussmöglichkeiten und einer motivationalen Störung aufgrund der Passivität, können die These des Bestehens erlernter Hilflosigkeit nach dem Vollzug untermauern. Es ist möglich, dass das Phänomen im Vollzug aufgrund der sich wiederholenden Unkontrollierbarkeit entstanden ist und sich durch globale Attribution auf die Situation nach der Entlassung generalisiert hat und/ oder durch stabile Attribution weiterhin bestand. Dies kann aber nicht explizit festgestellt werden, da keine genauen Aussagen des

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

Befragten zur Ursachenzuschreibung getätigt wurden und entspricht daher einer subjektiven Interpretation. Er selbst benennt zudem:

> „(…) früher war auch immer so ‘ich schaff alles, kann alles, ich mach alles‘(…) Das ist jetzt nicht mehr so. Eher so ‘könnte ich es schaffen (…) will ich es überhaupt schaffen‘ ne? Also (...) also ich (…) mach nicht mehr so viel.“ (Z. 374ff.).

Dies verdeutlicht, dass Herr D. nach dem Vollzug teilweise anzweifelt, Situationen beeinflussen zu können und eine passivere Haltung eigenommen hat (*K4.1*). Nach einiger Zeit, durch Unterstützung seiner Familie und durch eigenen Antrieb, wurde der Befragte jedoch wieder aktiver und versuchte, eine Arbeitsstelle zu bekommen und zwar mit Erfolg (Z. 416ff.; *K.5*). Aktuell scheinen positive Zukunftsaussichten zu bestehen (Z. 8ff.; *K4.2*).

<u>Gesamtdarstellung</u>

Bezüglich *K1* lässt sich festhalten, dass die Herren C. und D. überwiegend von positiven und die Herren A. und B. von überwiegend negativen Ereignissen aus der Vergangenheit berichten (S. 38; 41; 43; 46). In Bezug auf den Einfluss vor der Inhaftierung ist festzustellen, dass zum Teil aktiv Versuche unternommen wurden, belastende Situationen zu kontrollieren, wobei Herr C. berichtet hat, belastenden Situationen vorwiegend aus dem Weg gegangen und nicht aktiv geworden zu sein (S. 38; 41; 44; 46; *K2.1*). Einige Befragte berichten bereits von Nicht-Kontingenz- bzw. Unkontrollierbarkeitserfahrungen in der Vergangenheit, vor der Inhaftierung (S. 38; 41; 46.). Vor allem bei Herrn B. scheint es möglich zu sein, dass erlernte Hilflosigkeit im Kontext der Nichtbearbeitung von Rechnungen bereits vor der Inhaftierung vorhanden war. Festzuhalten ist weiterhin, dass vor der Inhaftierung alle Probanden Einflussversuche tätigten, wobei Herr A. und Herr D. sich als sehr aktive Personen in belastenden Situationen darstellen (S. 38; 46).

Im Vollzug wurden Konflikte mit dem Personal, die Regel der sozialen Bindung, Transportverhältnisse, Haftraumaufteilung- oder ausstattung, Lebensmittelauswahl oder Essenssituation, Eingesperrtsein, verzögerte Fertigstellung von Gutachten, Einsamkeit und wenig Kontakt zur Familie als belastende Situationen empfunden (S. 38; 42; 44; 46; *K3.1*). Es wurden in allen Fällen Einflussversuche in Bezug auf manche Regelungen bzw. Situationen im Vollzug unternommen. Von allen wurde mindestens das Ansprechen von Vollzugsbediensteten als Einflussversuch in belastenden Situationen benannt (S. 38f.; 42, 45; 46f; *K2.2.0*). Jedoch haben Herr A. und Herr D. versucht, Einfluss auf höherer Instanz zu gewinnen, indem schriftliche Beschwerde an Anstaltsleitung oder an den Vollzugsbeauftragten gestellt wurde (S. 38; 46). Auch Herr C. hat sich zudem mit einem Anliegen an die Gefangenenmitverantwortung gewandt (S. 44). Die drei Befragten haben mehrere Einflussversuche im Vollzug unternommen, wobei es zu Kontingenz- und Nicht-Kontingenz bzw. Unkontrollierbarkeitserfahrungen kam (S. 38f.; 45f.; 46f.).

Zudem bestand bei diesen Interviewten die Erwartung der Unkontrollierbarkeit in Bezug auf zumindest einige Regelungen und somit Situationen im Vollzug, welche in diesem Kontext zu hilflosem, passiven Verhalten führte (S. 39; 44; 46; *K2.2.1*). Woher diese Annahme kommt, kann aufgrund unpräziser

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

Aussagen nicht genau festgestellt werden und soll in Kapitel sieben erörtert werden. Herr B. führte als Einziger lediglich einen Einflussversuch durch, welcher zu Unkontrollierbarkeit führte und mit der Erwartung einherging, Regelungen bzw. alle Situationen in der Haft nicht kontrollieren zu können und somit auch zu Hilflosigkeit führte (S. 42). Zum Teil bezog sich hilfloses Verhalten nur auf einige Regelungen, zum Teil bezüglich aller Regelungen und Situationen im Vollzug. Andere Inhaftierte nutzten zudem weitere Möglichkeiten um belastende Situationen zu beeinflussen (I. 1; Z. 330f.; 427f; I. 2; Z. 419f.). Unter anderem wurden Flucht, Verlegung, Anpassung/ Regelkonformität, Täuschung, Beziehungen im Vollzug (Personal und Gefangenengemeinschaft) oder Gewalt benannt (ebd.). Als Ursache für die überwiegend vorherrschende Unkontrollierbarkeit im Vollzug wurden die Abhängigkeit und Fremdbestimmung der Regelungen der Anstalt, bzw. Abhängigkeit von Personal oder Justizbehörde als externale Ursachen genannt (S. 39; 42; 44; 46; *K2.2.3; K2.2.2.2*). Herrn B. kann zusätzlich eine internale Ursachenzuschreibung der Unkontrollierbarkeit unterstellt werden (S. 43). Zudem bemängeln die Herren A., B. und D. deutlich die langwierigen Prozeduren der Einflussversuche aufgrund dessen, dass „Alles halt immer nur über Antrag läuft." (I.4; Z. 214) oder „(...) alle Angelegenheiten schriftlich erledigt werden müssen." (I. 1; Z.752). Durch die gesamten Aussagen scheinen Kontingenz-Erfahrungen selten und wenn überhaupt, lediglich mittelbar erfolgreich zu sein (S. 40; 44; 47). Es wird zwar von den drei Befragten angedeutet, dass auch unmittelbare Einflussversuche in Bezug auf Vollzugsbeamte möglich sind, diese aber aufgrund der, in allen Fällen, nebensächlichen Erwähnung dieser Erfahrungen, eher unbedeutend zu sein scheinen (ebd.).

In diesem Zusammenhang wird auch beschrieben, dass Sozialarbeiter oder auch Vollzugsbeamte Erfahrungen der Nicht-Kontingenz fördern oder sogar Einflussversuche unterbinden und Passivität in diesem Kontext fördern (I1; Z.306; 486; I 4; Z. 347; *K.3.3*). Auch eine fehlende einzelfallorientierte und individuelle Behandlung und Hemmung der Eigeninitiative durch Sozialarbeiter wurde von Herrn A. und Herrn D. kritisiert (S. 41; 47). Auf der anderen Seite wiederum wurden Sozialarbeiter auch als unterstützend und engagiert erlebt, welche ihnen aber auch zum Teil Eigenverantwortung abgenommen haben (S. 46; *K.3.4*).

Irreführend ist, dass nicht nur erwartet wurde, dass keine Konsequenzen auf ein Verhalten folgen, sondern zusätzlich Angst vor negativen Konsequenzen durch Einflussversuche bestand (S. 40; 42.; 44; *K2.2.5*). Anzumerken ist noch, dass Herr A. und Herr C. angaben, Einfluss in der Gemeinschaft der Gefangenen zu haben, wobei sich die Aussagen des Herrn C. auf die Sozialtherapie beziehen (S. 40; 45; *K.2.2.4*). Herr D. beschrieb die Arbeitstätigkeit in der JVA im offenen Vollzug als subjektiv empfundenen Einfluss (S. 46). Somit benannte ausschließlich Herr D. im geschlossenen Vollzug anderweitig Einfluss zu haben.

Es bleibt festzuhalten, dass im geschlossenen Vollzug aufgrund der vielen Regelungen und der Fremdbestimmung durch die Anstalt bzw. deren Personal, belastende Situationen entstanden, welche Einflussversuche erforderten und zu Erfahrungen der Nicht-Kontingenz oder Unkontrollierbarkeit bei

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

allen Befragten führten. Auch die Erwartung, einige oder alle Regelungen im Vollzug nicht mit eigenen Handlungen beeinflussen zu können und hilfloses Verhalten in diesem Zusammenhang, lag bei allen vor (S. 39; 42; 44; 46). Es kann nicht genau rekonstruiert werden, in welcher zeitlichen Reihenfolge Erfahrungen der Kontingenz und Nicht-Kontingenz gemacht wurden, es steht jedoch fest, dass überwiegend Unkontrollierbarkeitserfahrungen subjektiv wahrgenommen wurden. Diese traten meist unmittelbar durch erfolgloses Diskutieren mit Beamten ein, wobei benannte kontingente Erfahrungen Ausnahmen darstellten und mehrheitlich mittelbar stattfanden (vgl. S. 38f.; 45; 46f.).

Feststeht, dass in allen Fällen subjektiv empfunden wurde, dass im Vollzug überwiegend keine Einflussnahme möglich ist (S. 39; 42 44; 46; *K2.2.2*).

Im ersten Fall kann erlernte Hilflosigkeit aufgrund der hohen Aktivität bzgl. der Einflussversuche und Wahrnehmung von Kontrollmöglichkeiten nach dem Vollzug ausgeschlossen werden. Im zweiten und dritten Fall kann es nicht genau bestimmt werden, da präzise Aussagen zum Einflussverhalten nach der Inhaftierung fehlen. Bei Herrn B. lassen sich zudem Anzeichen einer Depression vor, in und nach der Inhaftierung finden, welche einer emotionalen Störung im Kontext der Hilflosigkeitstheorie entsprechen und die Annahme erlernter Hilflosigkeit in seinem Fall bekräftigen könnte (S. 42; *K7*). Es wurden aber keine subjektiven Aussagen zur konkreten Ursachenzuschreibung getätigt, sodass nur festgestellt werden kann, dass Anzeichen einer emotionalen und motivationalen Störung nach Inhaftierung vorhanden waren (I. 2; Z. 96ff.; 349ff.). Auch Herr A. benannte, dass ihn der Vollzug psychisch kaputt gemacht habe, seine Aussage bleibt aber oberflächlich (S. 40). Im dritten Fall wurden keine Aussagen zum Verhalten nach der Inhaftierung getroffen, es kann aber davon ausgegangen werden, dass Herr C. vom Wesen her ein eher passiver Mensch ist (S. 45). Erlernte Hilflosigkeit kann nach dem Vollzug in diesem Fall nicht festgestellt werden. Lediglich im letzten Fall kann eine durch die Inhaftierung erlernte Hilflosigkeit stark angenommen werden. Da jedoch ganz präzise Angaben fehlen, ob die Unkontrollierbarkeitserfahrungen der Haft für das Nichtwahrnehmen von Kontrollmöglichkeiten verantwortlich waren oder andere Aspekte ursächlich sind, kann erlernte Hilflosigkeit als Ursache nicht mit völliger Sicherheit festgestellt werden. Sie wird aber in vorliegendem Fall unterstellt, da etliche Fakten dafür sprechen.

In Bezug auf *K4.1* und *4.2* werden zum einen positive, aber auch negative Zukunftsaussichten von den Probanden benannt, sowie auch positive und negative Verhaltensänderungen durch den Vollzug beschrieben (S. 40; 43; 45; 48). Wobei Herr A. betont, dass nicht der Vollzug, sondern seine Persönlichkeit an der positiven Verhaltensänderung beteiligt ist (S. 40).

Die Regeln im geschlossenen Vollzug wurden als sehr einschränkend, hinderlich und belastend aufgrund der Fremdbestimmung empfunden, teilweise aber auch als akzeptabel und in Bezug auf die vorgegebene Tagesstruktur durchaus hilfreich (S. 40; 42; 45; *K.3.2*). Herr A. beschrieb, dass ohne unterstützende Personen im Vollzug kaum Einfluss möglich gewesen wäre und diese deswegen essentiell waren (S. 38). Zudem werden unterstützende Personen nach der Entlassung von einigen als notwendig für einen neuen,

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

gelingenden Lebensabschnitt angesehen (S. 40; 43; 45; *K5*). Außerdem wird benannt, dass materiell benachteiligte Menschen auch im Vollzug benachteiligt werden oder aufgrund der Stigmatisierung nach Haftentlassung Benachteiligungen erfahren (S. 40; 47 *K6*). Es wurde jedoch auch beschrieben, dass die Inhaftierung keine Probleme mit sich brachte und keine Stigmatisierungserfahrungen gemacht wurden (S. 44).

6.2 Deduktive Ergebnisse

In Folgendem sollen die deduktiven Kategorien anhand des Schaubildes präsentiert und im Anschluss Unterschiede und Gemeinsamkeiten der beiden Kategoriensysteme erläutert werden.

Abbildung IV: Deduktives Kategoriensystem

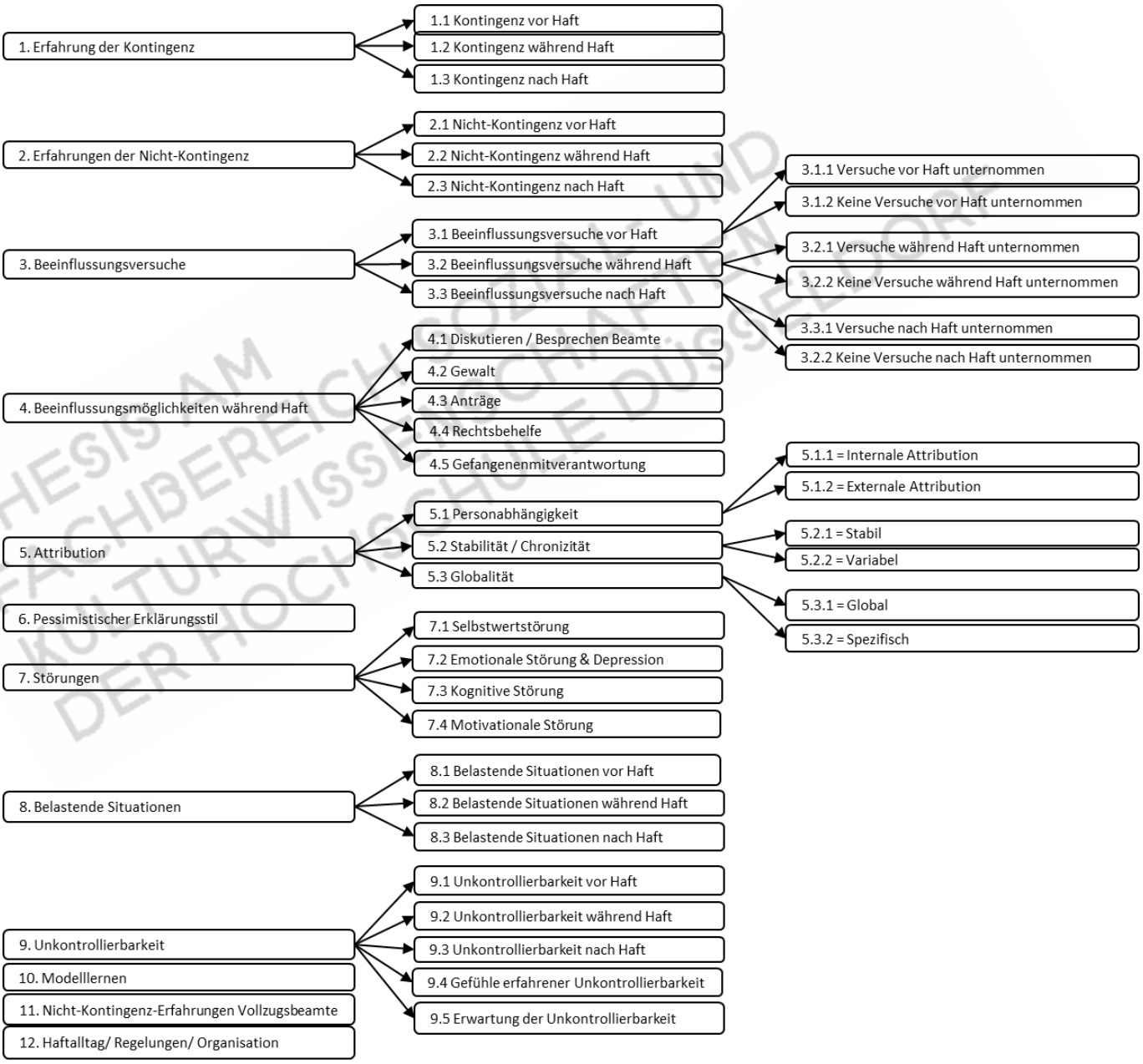

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

Da zu Beginn der Auswertung festgelegt wurde, dass Aussagen auch in mehrere Kategorien einsortiert werden können und die Kategorien sich überschneiden dürfen, wurden deduktiv viele Kategorien gebildet mit dem Ansatz, möglichst zahlreiche Details der Theorie abzudecken. Dadurch entstand ein großes Kategoriensystem mit 12 Haupt- und 42 Unterkategorien bzw. Ausprägungen. Es ist zu erkennen, dass mehr deduktive als induktive Hauptkategorien entstanden sind. Dies ist dem Zustand geschuldet, dass die induktiven Kategorien zu Beginn sehr ausführlich differenziert wurden und es zu viele und unübersichtliche Kategorien ergab. Aus dem Grund der intersubjektiven Nachvollziehbarkeit (Steinke, 2015) wurden die induktiven Kategorien nach dem zweiten Durchgang der Inhaltsanalyse stark komprimiert und weiter zusammengefasst, wobei darauf geachtet wurde, dass wesentliche Inhalte bestehen bleiben.

Nachdem beide Techniken Anwendung gefunden haben, stellte sich heraus, dass die deduktiven Kategorien überwiegend in den induktiven Kategorien wiederzufinden sind. Aus diesem Grund wird auf eine weitere explizite Einzelfall- und Gesamtdarstellung im deduktiven Kategoriensystem verzichtet und lediglich Unterschiede bzw. Besonderheiten der beiden Analysen benannt. Die induktiven Kategorien liefern viel differenziertere Ausprägungen oder Unterkategorien und zudem zusätzliche, für die Fragestellung wichtige Erkenntnisse. Es ist anzumerken, dass sich die beiden Kategoriensysteme hinsichtlich ihrer Namen zum Teil etwas unterscheiden. Dies ist dem Zustand geschuldet, dass gemäß der inhaltlichen Strukturierung die Kategorienbildung stark theoriegeleitet vorging und sich die Benennung der Kategorien stark an der Theorie der erlernten Hilflosigkeit orientiert hat. Um aber eine größtmögliche Offenheit in der induktiven Vorgehensweise zu gewährleisten, wurde versucht, die Theorie außen vor zu lassen und sich dem Material in seiner Komplexität ohne theoretische Vorannahmen zu widmen. Somit ist feststellbar, dass im deduktiven Leitfaden die Fachbegriffe verwendet wurden, welche im induktiven System nach ihrem Inhalt her auch vorkommen, nur alltagssprachlicher beschrieben sind. Beispielsweise ist mit der deduktiven Kategorie *K7.3* (kognitive Störung) der gleiche Inhalt abgedeckt wie mit der induktiven Kategorie *K2.3* und deren Ausprägung „Kontrollmöglichkeiten nicht erkannt“. Gleiches zeigt sich bspw. bei der deduktiven Kategorie *K10* (Modelllernen), welche den gleichen Inhalt der induktiven Kategorie *K2.2.3* (Unkontrollierbar-keitserwartungen) mit deren Ausprägung „Aufgrund Beobachtung / Sprache“ umfasst.

Folgende Abbildung soll den Zustand verdeutlichen, dass fast alle deduktiv gebildeten Kategorien in dem induktiven Kategoriensystem wiedergefunden werden. Dazu wird das induktive System nochmals abgebildet und die Kategorien, welche auch im deduktiven Vorgehen gefunden wurden, grau hinterlegt und die deduktive Kategoriennummer hinzugefügt. Weiterhin ist durch die Kategorien die nicht grau hinterlegt sind zu erkennen, welche induktiven Kategorien zusätzlich durch die zusammenfassende Inhaltsanalyse entstanden sind. Die wenigen deduktiven Kategorien welche gebildet wurden, jedoch nicht im induktiven System zu finden sind, werden darauffolgend erörtert.

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

Abbildung V: Zusammenführung der induktiven und deduktiven Kategorien

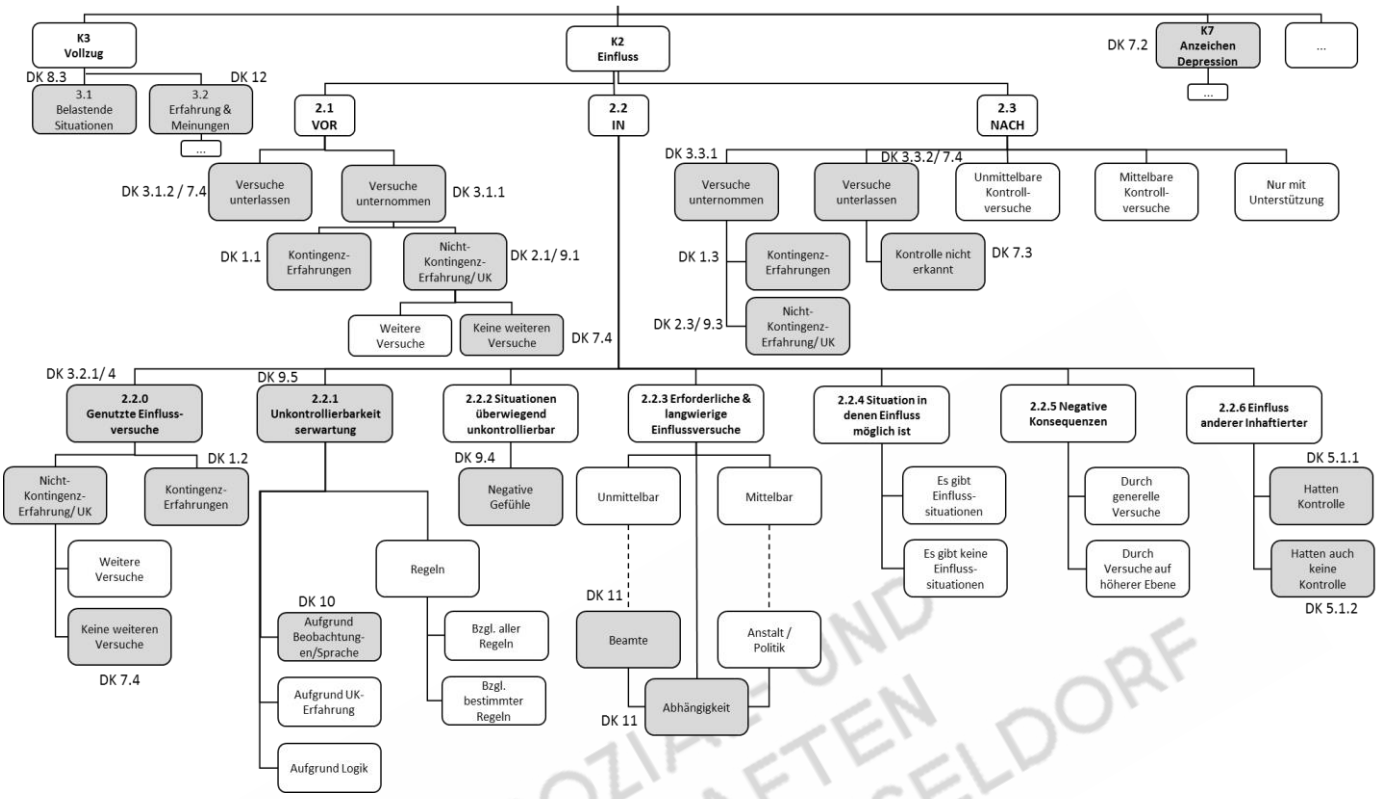

Sieben Kategorien wurden in den deduktiven Leitfaden aufgenommen, welche nicht konkret im induktiven System auftauchen. Hier ist dazu anzumerken, dass fünf dieser Kategorien auch in der deduktiven Auswertung keine Aussagen zugeordnet wurden.

In der Hilflosigkeitstheorie ist der subjektive Attributionsstil der Personen relevant, um Aussagen über die Ausprägung erlernter Hilflosigkeit treffen zu können. Aus diesem Grund wurden die Kategorien *K5.2* (Stabilität) und *K5.3* (Globalität) in den deduktiven Leitfaden aufgenommen. Jedoch wurden in den Interviews keine konkreten Aussagen über die persönliche Ursachenzuschreibung in diesem Kontext vorgenommen, weshalb zu diesen Kategorien weder induktiv noch deduktiv Aussagen und Erkenntnisse zu finden sind und diesbezüglich nur interpretiert werden konnte. In der induktiven Darstellung der Ergebnisse wurden jedoch das Verhalten und die zusammenhängenden Äußerungen der Befragten anhand vorangegangener, von ihnen beschriebener Ereignisse im Vollzug interpretiert und somit im Prozess der induktiven Ergebnisdarstellung auf Kausalattributionen geschlossen. Dies entspricht aber aufgrund der fehlenden präzisen Aussagen der Interviewten einer subjektiven Interpretation. Wäre es eine gesicherte und von den Teilnehmern ausführlich beschriebene Erkenntnis, würde sie sicherlich im deduktiven oder induktiven System auftauchen. In Bezug auf den pessimistischen Erklärungsstil (*K6*), welcher gemäß der Theorie die emotionale Störung bedingen kann, wurde deduktiv eine Kategorie gebildet, jedoch weder induktiv noch deduktiv Aussagen kodiert. Dies bedeutet, dass keiner der Interviewten Anzeichen eines pessimistischen Erklärungsstils konkret benannt hat. Selbiges zeigt sich bei der deduktiven Kategorie

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

K7.1 (Selbstwertstörung), was bedeutet, dass auch in diesem Fall kein Befragter Anzeichen dieser Störung präzise genannt hat. Dieser Zustand zeigt sich auch in Bezug auf die deduktive Kategorie *K3.2.2* (kein Beeinflussungsversuch in Haft), da alle Befragten mindestens einen Einflussversuch im Vollzug durchgeführt haben, wurden hier weder deduktiv noch induktiv Aussagen kodiert.

Die deduktiven Kategorien *K8.1* und *K8.3* (belastende Ereignisse vor und nach Inhaftierung) sind auch ihrem Inhalt nach nicht direkt in der induktiven Tabelle zu finden. Dies liegt daran, dass während des induktiven Vorgehens in Bezug auf *K2.1* und *K2.3* (Einflussversuche vor und nach Inhaftierung) die belastenden Situationen bereits mitberücksichtigt wurden. Zudem sind diese deduktiven Kategorien in Bezug auf die Forschungsfrage nicht besonders relevant, da belastende Situationen, die dahingehenden Einflussversuche und deren Ergebnisse bereits in den deduktiven Kategorien *K1, 2* und *3* abgehandelt werden. Da empirische Forschung einen iterativen Prozess bezeichnet, stellte sich die geringe Relevanz dieser Kategorien erst zum Ende der Analyse heraus (vgl. Ramsenthaler, 2013, S. 34).

Ein weiterer Unterschied zeigt sich darin, dass im deduktiven Teil Nicht-Kontingenz und Unkontrollierbarkeit zwei getrennte Kategorien bilden. In der induktiven Vorgehensweise wurden Nicht-Kontingenz- und Unkontrollierbarkeitserfahrung zusammengefasst, da nur in den seltensten Fällen deutlich wurde, um welche Erfahrung es sich handelt. Demnach fiel die deduktive Kategorisierung in diesem Kontext schwer, konnte jedoch aufgrund dessen, das die Kategorien überlappend aufgebaut wurden und ein Satz in mehrere Kategorien fallen konnte, gelöst werden.

Es ist jedoch anzumerken, dass die deduktive Kategorie 12 sehr viele Aussagen zum Haftalltag beinhaltet, welche in dieser Form in der induktiven Analyse ähnlich in *K3.2* berücksichtigt wurden. Da jedoch Zeile für Zeile die Bedeutung der einzelnen Satzpassagen im Sinne der Interpretationsregeln im induktiven Vorgehen bearbeitet wurde, ist in der deduktiven Kategorie deutlich mehr zum Haftalltag zu finden.

Es bleibt festzuhalten, dass die beiden Auswertungsschritte zwar nicht namentlich, jedoch inhaltlich bis auf wenige Ausnahmen gleiche Kategorien hervorbrachten. Zudem wurden durch die zusammenfassende Inhaltsanalyse differenziertere und konkretere Ausprägungen gefunden. Beispielsweise ist aus der deduktiven Kategorie „Beeinflussungsversuche während Haft“ (*K3.2*) und ihrer zwei Unterkategorien nicht explizit zu entnehmen, ob weiterer Einflussversuche getätigt wurden oder ob sich hilfloses Verhalten einstellte. Im induktiven System wurde dies als zusätzliche Ausprägung aufgenommen und beschreibt somit die Einflussversuche der Befragten ausführlicher und nachvollziehbarer. Dieser Zustand ist bei mehreren Kategorien in ähnlicher Weise zu finden. Zusätzlich wurden durch die zusammenfassende Inhaltsanalyse ergänzende Kategorien gefunden, welche ohne dieses Vorgehen weniger Berücksichtigung gefunden hätten. Beispielsweise wurde die für das Forschungsthema relevante induktive Kategorie *K2.2.3* (Erforderliche & langwierige Einflussversuche) herausgebildet, durch welche wichtige Aspekte in Bezug auf die Lernbedingungen erlernter Hilflosigkeit im Vollzug herausgefunden wurden. So wurde bspw. die Abhängigkeit und Fremdbestimmung der

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

Interviewten von Anstalt und Personal und die häufigen unmittelbaren Nicht-Kontingenz-Erfahrungen, sowie die langwierigen und seltenen Kontingenz-Erfahrungen in diesem Kontext verdeutlicht. In der deduktiven Analyse wurden diese Aussagen zwar auch berücksichtigt, ihnen wurde jedoch keine größere Bedeutung beigemessen und als „Satzanhängsel“ in passende deduktive Kategorien bzgl. Nicht-Kontingenz während Haft (*K2.2*) oder Einflussversuche während Inhaftierung (*K3.2.1*) zugeordnet. Weiterhin wurde durch die Kategorie *K2.2.5* beachtet, dass teilweise negative Konsequenzen aufgrund von Einflussversuchen erwartet werden oder, dass einige Befragte in manchen Situationen subjektiven Einfluss im Vollzug empfanden und andere nicht (*K2.2.4*). Essentiell scheint zudem die Erkenntnis, dass Erwartungen der Unkontrollierbarkeit im Vollzug scheinbar drei verschiedene Ursachen haben kann, wobei die deduktive Analyse nur zwei Ursachen berücksichtigt. Weitere zusätzliche Kategorien der induktiven Herangehensweise können der Abbildung V entnommen werden.

Diese Ausführungen bedeuten für die Forschungsfrage zum einen, dass keine konkreten Aussagen und Interpretationen zur subjektiven Kausalattribution der Befragten getroffen werden und diese lediglich subjektiv interpretiert werden können. Somit ist es unmöglich, gesicherte Aussagen über die Ursachenzuschreibung und das Ausmaß erlernter Hilflosigkeit zu treffen. Zum anderen bedeutet die mehrheitliche Übereinstimmung der beiden Kategoriesysteme, dass viele Aspekte der Theorie durch die Aussagen der Befragten bestätigt werden konnten, was im nachfolgenden Kapitel diskutiert wird. Abschließend kann als Endergebnis der beiden Analyseschritte in Bezug auf die Fragestellung festgestellt werden, dass der Vollzug durch seine strukturellen Gegebenheiten in Form von Regelungen, Abhängigkeit und Fremdbestimmung, Nicht-Kontingenz- oder Unkontrollierbarkeitserfahrungen auch auf subjektiver Ebene fördern. Aufgrund der überwiegenden Unmittelbarkeit von Nicht-Kontingenz-Erfahrungen und der Mittelbarkeit und Seltenheit von Kontingenz-Erfahrungen und mehrheitlichen Erfahrungen der Reaktionsunabhängigkeit, welche von den Probanden überwiegend beschrieben werden, stellt der Strafvollzug auch auf subjektiver Ebene gute Lernbedingungen für erlernte Hilflosigkeit dar. Durch die Auswertung konnte festgestellt werden, dass der geschlossene Strafvollzug in mindestens einem Fall erlernte Hilflosigkeit begünstigte oder auslöste.

7. Diskussion

In diesem Kapitel sollen nun die dargestellten Ergebnisse mit den theoretischen Ausführungen verknüpft und Aussagen zur Möglichkeit der Verallgemeinerung der Ergebnisse getätigt werden.

In der theoretischen Darstellung in Kapitel 3.4.3 wurde bereits darauf hingewiesen, dass der Vollzug aufgrund seiner Überreglementierung und Fremdbestimmung und dahingehender Erforderlichkeit von Einflussversuchen, dafür geeignet ist Unkontrollierbarkeitserfahrungen zu produzieren und somit gute Voraussetzungen für das Entstehen erlernter Hilflosigkeit schafft (vgl. Laubenthal, 2015, S. 133; Zolondek, 2007, S. 272). Aufgrund der Fremdbestimmung im Vollzug werden belastende Situationen

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

hervorgerufen, welche von den Befragten häufig aktive Bewältigungsversuche erforderten, da sie sich dieser nicht entziehen konnten[41] (S. 38; 42; 44; 46). Diese Abhängigkeit und Fremdbestimmung von Anstalt und Anstaltspersonal wird von allen Interviewten bestätigt:

> „Dann ist ja in Haft generell alles geregelt. Sei es von Arbeitszeiten bis zu Essenszeiten. Ich konnte nicht essen oder so wann ich wollte, um zwölf gabs Mittag und entweder hab ich gegessen oder nicht. Deswegen kein Einfluss drauf“ (I.3; Z. 43ff.).

Anhand dieses Beispiels zeigt sich deutlich die Fremdbestimmung durch geregelte Essenszeiten und den damit verbundenen Verlust von Umweltkontrolle, wie es bereits Goffman (1973, S. 49f.), Laubenthal (2015, S. 133f.) oder Herriger (2014, S. 53) beschrieben haben.[42] Wie zuvor theoretisch vermutet, wurde in allen Fällen aufgrund der Fremdbestimmung mind. eine Nicht-Kontingenz- bzw. Unkontrollierbarkeitserfahrung gemacht (S. 38; 42f.; 45). Somit können die theoretischen Ausführungen in Kapitel 3.4.3 bestätigt werden, dass Fremdbestimmung und Autonomieverlust auch aus subjektiver Sicht zu Unkontrollierbarkeitserfahrungen führen können. Dürften die Interviewten selbst entscheiden was oder wann sie essen möchten, wären die Einflussversuche, welche bei den Befragten zu Nicht-Kontingenz geführt haben, hinfällig.

In Kapitel 4.2.1 und 4.2.2 wurden zwei Studien vorgestellt, welche sich an die hiesige Fragestellung annähern und in welchen der Autonomieverlust verdeutlicht wurde. Auch in der vorliegenden Arbeit wurde die Fremdbestimmung sowie die damit zusammenhängenden Nicht-Kontingenz- bzw. Unkontrollierbarkeitserfahrungen bestätigt (S. 38f.; 42; 45f.; 46f.). Gemäß der Studie von Bereswill und dem KFN (2001, S. 263f.) wurde zudem angedeutet, dass Einflussmöglichkeiten im geschlossenen Vollzug sehr gering sind, jedoch in der Subkultur teilweise Macht und Einfluss gegeben sind. In den hiesigen Interviews wurde dieser Zustand teilweise bestätigt und zusätzlich, dass aber auch Unkontrollierbarkeitserfahrungen in der Gemeinschaft möglich sind (S. 40; 45). Somit scheinen im geschlossenen Erwachsen- und Jugendstrafvollzug bzgl. der Institution überwiegend keine Einflussmöglichkeiten gegeben zu sein, durch die Subkultur kann jedoch etwas Einfluss möglich sein. Ob im Jugendstrafvollzug aufgrund der dortigen Wichtigkeit der Subkultur und in diesem Kontext vermehrter Kontrollerfahrungen auch benannt würde, dass überwiegend kein Einfluss in der Haft besteht, wäre eine weitere spannende Frage für eine empirische Forschungsarbeit (vgl. Bredlow, 2015, S. 355ff). Anzumerken sei hier, dass die Studien aufgrund der unterschiedlichen Forschungsdesigns kaum vergleichbar sind.

Im theoretischen Kapitel 3.5 wurde herausgestellt, dass Insassen einige rechtliche Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um im Vollzug Einfluss auf sie betreffende, belastende Situationen nehmen zu können.

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

[41] Vgl. Kapitel 3.7.
[42] Vgl. Kapitel 3.4.3.

Durch die Interviews wurde deutlich, dass diese jedoch überwiegend ungenutzt bleiben, da in allen Fällen mehrheitlich auf das Ansprechen des Anstaltspersonals gesetzt wurde (S. 38f.; 42, 45; 46f). Während vieler belastender Situationen, von denen die Befragten berichten, wurde das Beschwerderecht an den Anstaltsleiter und das Ansprechen der Interessenverantwortung jeweils einmal in Anspruch genommen, was zu Erfahrungen der Nicht-Kontingenz führte (S. 46; 44). Ein externer Einflussversuch erfolgte lediglich in einem Fall über den Vollzugsbeauftragten und führte zu einer verzögerten Erfahrung der Kontingenz (S. 38). In diesem Zusammenhang zeigt sich, dass Inhaftierte erwarten, dass „höhere Einflussversuche" durch rechtliche Möglichkeiten zu keinem erfolgreichen Ergebnis führen, welches durch identische Aussagen im Kontext des Beschwerderechts oder Rechtsbehelfen betont wurde: „Das bringt gar nix" (I.1; Z. 693f.) oder „Das bringt gar nix" (I.4; Z. 209). In erstem Fall wurde dieser Zustand durch die Betonung nochmals verdeutlicht. Zum anderen erwarteten einige Interviewte, dass zusätzlich negative Konsequenzen drohen, wenn diese Art von Einflussversuchen unternommen würden (S. 40; 42.; 44). Hier zeigt sich eine Ähnlichkeit zur theoretischen Darstellung in Kapitel 3.5.7, da dort beschrieben wird, dass aufgrund von Angst vor Konsequenzen durch das Anstaltspersonal häufig keine weitergehenden Versuche unternommen werden (AK-Kamann §108 Rn. 8; AK-Kamann/Spaniol §109 Rn. 27ff.). Diese Angst könnte zum einen aus der empfundenen Machtstellung der Beamten entstanden, zum anderen auch dem Zustand geschuldet sein, dass es im Vollzug eine Reihe von Disziplinarmaßnahmen[43] gibt (vgl. S. 38; 40; 42f.; 45). Da Inhaftierte oftmals mangelnde Rechtskompetenzen aufweisen, könnten diese annehmen, dass allein unerwünschtes Verhalten zu Disziplinarmaßnahmen führen könnte (vgl. AK-Kamann §108 Rn. 8; AK-Kamann/Spaniol §109 Rn. 27ff.). Aus den Gesprächen wurde nicht deutlich, dass die Befragten überhaupt Kenntnis von den Einflussmöglichkeiten über Beirat, Petition, Gnadenbegehren oder gerichtliche Entscheidung hatten. Herr B. benannte in diesem Kontext von der Möglichkeit der Beschwerde keine Kenntnis zu besitzen und auch Herr C. sagte von Sprechstunden des Anstaltsleiters nichts zu wissen (I. 3; Z. 189; I. 2; Z. 200). In der Literatur wurde erwähnt, dass das Beschwerderecht in der Praxis häufig genutzt wird, was aber in dieser Arbeit nicht festgestellt werden konnte (AK-Kamann/Spaniol §108 Rn. 1ff.). Hier zeigt sich ein Widerspruch von Theorie und Praxis (Gütekriterium der Kohärenz, Steinke, 2015).

Somit bleibt festzustellen, dass es zwar normativ einige Einflussmöglichkeiten gibt, welche jedoch in der alltäglichen Praxis aufgrund von Unkontrollierbarkeitsüberzeugung oder Angst vor negativen Konsequenzen kaum genutzt werden. In diesem Kontext zeigt sich eine Verbindung zwischen Annahmen der operanten Konditionierung und der erlernten Hilflosigkeit, da zum einen erwartet wird, dass Handeln keine Konsequenzen mit sich bringt und andererseits, dass Handeln zu indirekter oder direkter Bestrafung

[43] § 81 JVollzGB III; Art. 109 Abs. 1 BayStVollzG; § 100 Abs. 1 BbgJVollzG; § 85 HmbStVollzG; § 55 HStVollzG; § 86 StVollzG M-V; § 94 NJVollzG; § 97 LJVollzG RLP; § 86 SLStVollzG; § 90 SächsStVollzG; § 98 ThürJVollzGB; § 87 StVollzG BR; § 117 LStVollzG SH; § 79 StVollzG NRW; § 94 StVollzG Bln; § 98 JVollzGB LSA.

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

führen kann (Bodenmann, 2011, S. 107ff.; 117; Seligman, 1992, S. 32f.). Beide Erwartungen der Befragten scheinen dazu zu führen, dass das Verhalten nicht mehr bzw. seltener gezeigt wird und stimmt somit mit den theoretischen Ausführungen in Kapitel 2.2.1 überein (S. 40; 42f.; 44; 46). Wie zuvor benannt, fanden in allen Fällen überwiegend Einflussversuche über Diskussion mit dem Anstaltspersonal statt, welches tendenziell negativ zu bewerten ist, da bereits in Kapitel 3.5.7 benannt wurde, dass das Personal überwiegend kaum Entscheidungsmacht hat (AK-Huchting/Pollähne §151 Rn. 1;5; AK-Feest §154 Rn. 3ff.). Aus diesem Grund können belastende Situationen von ihnen kaum verändert werden, welches somit zu überwiegend unmittelbaren Nicht-Kontingenz-Erfahrungen führt, wie von den Befragten bestätigt wurde (S. 38f.; 42f.; 45f.; AK-Huchting/Pollähne §151 Rn. 1;5; Laubentahl, 2015, S. 35). Zudem wird aus dem Zitat:

> „Wenn ich irgendwo anfange zu schreiben, dann dauert es ne? Bis sich irgendwas bewegt, ist es meist schon wieder weg und. Da wird sehr viel auf Zeit gespielt im Vollzug. Auf den Grund hin, dass man so oder so am Ende lange wartet und das eh nix bringt“ (I.1; Z. 752)

die langwierige Prozedur deutlich, welche zum Teil, wenn überhaupt, erst erfolgreich ist, wenn das belastende Ereignis bereits abgeschlossen ist. Somit kann angenommen werden, dass ein verspätetes erfolgreiches Ergebnis zu nicht-kontingenten Erfahrungen führen kann, da trotz Handlung das Ereignis nicht beeinflusst werden konnte und ohne eigene Handlung verschwunden ist.

Zusätzlich wurde in einem Interview benannt, dass es schwierig war, selbst mit den Beamten in Kontakt zu treten und das Anliegen zu äußern, weil Insassen nicht einfach an der Tür der Beamten klopfen können, sondern darauf warten müssen, dass die Beamten die Haftraumtür aufschließen (I.3; Z. 141; I.2; 119f.). Dieser Zustand erschwert unmittelbare erfolgreiche Einflussversuche zusätzlich. Da unmittelbare Erfahrungen bessere Lernbedingungen darstellen als mittelbare, begünstigt dieser Zustand das Erlernen von Reaktionsunabhängigkeit und erlernter Hilflosigkeit (Seligman, 1992, S. 11f.; Bodenmann, 2011, S. 120). Jedoch könnte der Zustand, dass auch Kontingenz-Erfahrungen gemacht wurden, dieser Lernbedingung entgegenstehen. Da diese jedoch überwiegend selten und mittelbar erfolgten, scheint das Erlernen von Reaktionsabhängigkeit eher schwierig, welches von den Befragten dahingehend bestätigt wurde, dass sie benannten, überwiegend keine Auswirkungen im Vollzug zu haben (S. 39; 42 44; 46).

In diesem Zusammenhang ist zu nennen, dass in allen Fällen die chronologische Reihenfolge der Kontingenz- und Nicht-Kontingenz-Erfahrungen nicht mit Bestimmtheit rekonstruiert werden konnte. Aus diesem Grund ist es schwierig, Aussagen über die Lernbedingungen in Bezug auf Kontinuierlichkeit und Diskontinuierlichkeit der Einflusserfahrungen zu treffen.[44] Aus den Interviews heraus kann interpretiert werden, dass während der Inhaftierung auf Nicht-Kontingenz-Erfahrungen auch Kontingenz-Erfahrungen oder umgekehrt bzw. abwechselnd folgten (intermittierende Verstärkung[45])(vgl. I.3; Z.

[44] Vgl. Kapitel 2.1.2.
[45] Vgl. Kapitel 2.1.2.

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

148ff.; I. 4; Z. 287ff.). Dies könnte dazu geführt haben, dass in einigen Fällen nach erfolglosen Bewältigungsversuchen nicht aufgegeben wurde, sondern oftmals weitere Versuche durchgeführt wurden, wie es Herr A. am nachvollziehbarsten berichtet (I. 1; Z.106ff.). In der Hilflosigkeitstheorie wird dbzgl. benannt, dass intermittierende Verstärkung eine Person nicht so schnell resignieren lässt (Seligman, 1992, S.12). Diesen Zustand greifen auch Wortman und Brehm (1975, S. 307ff.) in ihrem integrativen Modell von Reaktanz und Hilflosigkeit auf, welches in Kapitel 2.3 bereits erwähnt wurde. In diesem Modell wird benannt, dass, wenn Individuen Unkontrollierbarkeit erfahren, nicht direkt hilflos reagieren, sondern zuvor psychologische Reaktanz ausgelöst wird und somit als erstes mit erhöhter Motivation und Aktivität reagiert wird, um die Situation zu kontrollieren. Wiederholen sich solche Situationen jedoch und das Individuum lernt, dass es doch keine Kontrolle ausüben kann, so soll sich nachfolgend Passivität einstellen. Auch durch positive Attributionen (external, spezifisch, variabel) kann direkter Hilflosigkeit entgegengewirkt werden (Meyer, 2000, S. 70 ff.). Jedoch wurden hierzu keine Ausführungen in den Interviews gemacht. Beide Theorien können demnach erklären, warum nach mehreren Erfahrungen der Nicht-Kontingenz im Vollzug einige Befragte weiterhin aktive Versuche ausgeführt und sich nicht direkt hilflos verhalten haben. Da jedoch die Theorie von Wortman und Brehm weitgehend im schulischen Kontext untersucht wurde, scheint die Hilflosigkeitstheorie geeigneter.

An dieser Stelle soll auf die Lerngeschichte der Befragten eingegangen werden.[46] Zum einen wurde aus der soziologischen Perspektive in Kapitel 2.5 deutlich, dass Straffällige häufig bereits vor Inhaftierung viele Unkontrollierbarkeitserfahrungen aufgrund der mehrheitlichen Zugehörigkeit zu einer eher unterprivilegierten Schicht machen (Kawamura-Reindl, 2014, S.144f.). Demnach würde die Lerngeschichte der Befragten zur Entstehung erlernter Hilflosigkeit positiv beitragen (Seligman, 1992, S. 54f.). Auch einige Interviewte bestätigen vorangegangene Unkontrollierbarkeitserfahrungen vor der Inhaftierung (S. 38.; 40f.; 46). Durch diesen Zustand und durch die überwiegend negativen Einflusserfahrungen in Haft, kann die Lerngeschichte der Befragten das Erlernen von Hilflosigkeit begünstigen. Vor allem Herr D., bei welchem stark von erlernter Hilflosigkeit ausgegangen wird, beschreibt deutlich eine Unkontrollierbarkeitserfahrung vor der Inhaftierung (S. 46).

An dieser Stelle sei zu nennen, dass entgegen der Ausführungen in Kapitel 2.5 soziale Ungleichheit für Insassen nicht nur in Bezug auf die „freien“ Gesellschaftsmitglieder besteht, sondern sich auch in Form von Benachteiligungen materiell schlechter gestellter Inhaftierter zeigen und diesen, gemäß Herrn B. und Herrn D., sogar weniger Einflussmöglichkeiten im Vollzug zur Verfügung stehen (S. 41; 46; Herriger, 2014, S. 63; Kawamura-Reindl, 2014, S.144f.). Demnach bietet der Vollzug auch gemäß der subjektiven Erfahrungen gute Lernbedingungen für erlernte Hilflosigkeit.

Wie bereits im Kapitel 3.6.1 erläutert sind die meisten Regelungen im Vollzug nicht als starr und

[46] Vgl. Kapitel 2.1.2.

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

unveränderbar zu betrachten und könnten theoretisch von Insassen aufgrund des Grundsatzes von Individualentscheidungen, durch einen vorhandenen Ermessensspielraum oder aufgrund der Auslegung beeinflusst werden (vgl. Trenczek, 2014b, S. 137ff.; Laubenthal, 2015, S. 158). Aus diesen Gründen kann ein Einflussversuch bei einem Gefangenen erfolgreich sein, bei einem anderen wiederum nicht. Dieser Zustand der Individualentscheidungen und Entscheidungsspielräume wurde in erster Betrachtung im theoretischen Teil positiv gewertet, da die Gefangenen evtl. durch ausschlaggebende Argumente die Entscheidung positiv beeinflussen können und somit Erfahrungen der Kontingenz entstehen. Jedoch wurde bereits die Orientierung an S+O kritisch hinterfragt.[47] Durch die Interviews wurde deutlich, dass in diesem Kontext mehrheitlich Erfahrungen der Unkontrollierbarkeit gemacht wurden, sodass aufgrund der negativen Entscheidungspraxis der Zustand von Entscheidungsspielräumen der Behörde als negativ zu werten ist. Zudem wurde anhand der Tabelle in Anhang I deutlich, dass im Vollzug überwiegend Ermessensspielräume der Behörde gegeben sind, so dass positive Einflusserfahrungen aufgrund von Muss-Vorschriften Seltenheit sind. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass auch zustimmungsbedürftige Normen in den LStVollzG Ausnahmen bilden. Durch den Grundsatz der Mitwirkung hätten Erfahrungen der Kontingenz in Bezug auf die vollzugliche Organisation gemacht werden können.[48] Ob diese negative Entscheidungspraxis jedoch in allen Bundesländern so praktiziert wird, ist zu hinterfragen. Es könnte sein, dass lediglich in NRW aufgrund von S+O negativ entschieden wird, da das StVollzG NRW die Grundlagenfunktion von S+O betont (§§ 63 ff. StVollzG NRW). In anderen LStVollzGen liegt die Priorität in Sache S+O auf der Selbstverantwortung der Insassen, sodass diese Bundesländer evtl. positiver entscheiden würden.[49] Es wurden zwar keine Einflussversuche auf gerichtlicher Ebene von den Befragten getätigt, es soll jedoch an dieser Stelle auf die in Kapitel 3.6.2 f. betonte Problematik der uneingeschränkten Überprüfbarkeit des Gerichts aufgrund von Ermessensspielräumen oder unbestimmten Rechtsbegriffen mit Beurteilungsspielraum und deren etwaige eindringliche Unkontrollierbarkeitserfahrungen hingewiesen werden.

Aus der vorangegangenen Darstellung wurde deutlich, dass bei den Interviewten die Erwartung der Unkontrollierbarkeit in Bezug auf alle oder bestimmte Situationen im Vollzug vorherrscht (S. 39; 42; 44; 46). Aus den Interviews kann aufgrund widersprüchlicher oder unpräziser Aussagen nicht herausgestellt werden, welche Ursache der Erwartung der Unkontrollierbarkeit zugrunde liegt. In einigen Fällen waren vorherige Unkontrollierbarkeitserfahrungen gegeben, welche die Erwartung bedingen könnten und Voraussetzung für gelernte Hilflosigkeit sind (S. 38; 41; 46; Seligman, 1992, S. 20f.). Zudem scheint aber auch sprachliche Beeinflussung anderer Inhaftierter oder das Beobachten von gescheiterten Versuchen an dieser Erwartung beteiligt zu sein. In diesem Kontext ist auf die Annahme Seligmans (1992, S. 44f.) zu

[47] Vgl. Kapitel 3.6.1. ff.
[48] Vgl. Kapitel 3.5.1.
[49] Siehe Tabelle, Anhang I

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

verweisen, welcher benennt, dass auch sprachliche Beeinflussung zu subjektiver Erwartung der Unkontrollierbarkeit führen und somit auch erlernte Hilflosigkeit bedingen kann (S. 42). Ähnlich beschreibt auch Perrez (1989, S. 173f.) im Kontext von eigenen Kontroll-überzeugungen oder -erwartungen, dass die Erwartung der Nichtkontrolle durch verbale Beeinflussung entstehen kann. Zudem benennt er, dass die Überzeugung ein Ereignis bzw. bestimmte Regelungen im Vollzug nicht kontrollieren zu können, durch Beobachten anderer gescheiterter Inhaftierter und somit indirekt gelernt werden (ebd.). Auf diesen Zustand wurde bereits von anderen Autoren und in Kapitel 2.4 aufmerksam gemacht (Petermann, 1992, S. 230f.; Meyer, 2000, S. 156f). Zudem scheint es auch möglich, dass diese Erwartung der Unkontrollierbarkeit durch logisches Denken in Form von induktivem oder deduktivem Schließen entstanden ist, da einige Probanden die Behörde, die Anstalt oder das Personal benennen, welche ausschließlich an den Regelungen und der belastenden Situation etwas verändern können (S. 38; 42f.; Gerrig, 2015, S. 8ff.). Andererseits könnte es sich jedoch auch um eine realistische Einschätzung handeln, dass Inhaftierte nichts an den Regelungen ändern können. In vorangegangenen Ausführungen wurde bereits beschrieben, dass in der „Realität“ der alltäglichen Praxis überwiegend Nicht-Kontingenz-Erfahrungen in Bezug auf organisatorische Einflussmöglichkeiten gemacht werden und belastende Situationen subjektiv meist von den Befragten nicht kontrolliert werden konnten (S. 38f.; 41f.; 44f.; 45f.). Somit könnte die Passivität im Vollzug nicht direkt der Hilflosigkeit im Sinne der Hilflosigkeitstheorie entsprechen. Passivität kann sogar eine Art Selbstschutz darstellen, wenn erwartet wird, dass Situationen „sowieso“ unkontrollierbar sind und zu Misserfolg führen und erst gar keine Versuche getätigt werden. Dann versuchen Individuen häufig potentiell unkontrollierbare Situationen zu vermeiden, da sie als Form der Ich-Bedrohung erscheinen (Peterman, 1992, S. 231f.). Demnach könnte die Erwartung, welcher keine Unkontrollierbar-keitserfahrung zugrunde liegt, eine Schutzfunktion darstellen und wäre nicht prinzipiell negativ zu werten. Es können demnach mehrere Ursachen für die Erwartung der Unkontrollierbarkeit verantwortlich sein, weshalb diese Erwartung nicht direkt mit der Definition erlernter Hilflosigkeit übereinstimmt.

Durch die Ergebnisdarstellung wurde deutlich, dass in mindestens einem Fall mit hoher Wahrscheinlichkeit erlernte Hilflosigkeit durch den Vollzug ausgelöst oder begünstigt wurde, weshalb im Folgenden dieser vierte Fall diskutiert werden soll (S. 48). Vor und während der Inhaftierung wurden Unkontrollierbarkeitserfahrungen gemacht und es kann somit interpretiert werden, dass die Erwartung der Unkontrollierbarkeit bereits im Vollzug durch die Erfahrung der Unkontrollierbarkeit auftrat (S. 45f.). Aufgrund solcher Erfahrungen vor und während der Inhaftierung ist aufgrund der Lerngeschichte eine gute Lernbedingung gegeben (Seligman, 1992, S. 54f.). Über die Kontinuierichkeit der positiven oder negativen Einflussversuche kann aufgrund unpräziser Beschreibungen keine gesicherte Aussage getroffen werden (Bodenmann, 2011, S. 122ff.; Seligman, 1992, S. 11ff.).

Auch die wenigen mittelbaren Kontingenz-Erfahrungen und vermehrten unmittelbaren Nicht-

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

Kontingenz-Erfahrungen stellen gute Lernbedingungen für erlernte Hilflosigkeit dar (Seligman, 1992, S. 11f.; Bodenmann, 2011, S. 120). Nach der Entlassung herrschte unmittelbar eine kognitive und motivationale Störung vor, welche charakteristisch für erlernte Hilflosigkeit ist (S. 47; Meyer, 2000, S. 40; Seligman, 1992, S. 44ff.). Ob eine emotionale- oder Selbstwertstörung vorliegt, kann nicht genau bestimmt werden, jedoch scheint eine geringe Selbstwirksamkeitserwartung vorhanden gewesen zu sein (I. 4; Z. 416f.). Es kann angenommen werden, dass sich die Erwartung der Unkontrollierbarkeit aufgrund der ähnlichen Situation zum Gefängnis auf die Situation in Freiheit generalisiert hat (vgl. Meyer, 2000, S. 81ff.). Die Situationen können subjektiv als ähnlich wahrgenommen werden, da in beiden Fällen eine Abhängigkeit von Entscheidungen anderer Personen vorliegt (Anstaltsleiter oder Arbeitgeber) oder erlernte Hilflosigkeit seit der Inhaftierung stabil andauerte (ebd.). Feststeht, dass die Erwartung bestand, eine Situation nicht kontrollieren zu können, obwohl Kontrollmöglichkeiten bestanden, was der Definition erlernter Hilflosigkeit entspricht und zudem Unkontrollierbar-keitserfahrungen als Voraussetzung gegeben waren. Aus diesen gesamten Gründen kann es als sehr wahrscheinlich angesehen werden, dass der Strafvollzug erlernte Hilflosigkeit begünstigt oder sogar ausgelöst hat und somit die Forschungsfrage dahingehend beantwortet werden kann, dass der geschlossene Strafvollzug erlernte Hilflosigkeit begünstigen kann.

Anzumerken ist jedoch, dass ganz präzise und subjektive Angaben fehlen, warum die Erwartung der Unkontrollierbarkeit bestand und zudem der Proband erwähnt, dass er sich an die Tagesstruktur und die Regelungen gewöhnt hat, welches somit durch die Vollversorgung der Anstalt auch zu Unselbstständigkeit oder Passivität führen kann (Böhm, 2003, S. 93; AK-Lesting/Ströver §56 Rn. 22). Außerdem sollte beachtet werden, dass der Interviewte zum Ende der Inhaftierung in den offenen Vollzug verlegt wurde, wobei er benennt, dort mehr Einflussmöglichkeiten gehabt zu haben, was erlernter Hilflosigkeit tendenziell im Wege steht (I. 4; Z. 470ff.). Es wurden keine konkreten Angaben gemacht, ob die Störungen auch im offenen Vollzug vorhanden waren. Festzustellen bleibt jedoch, dass durch unterstützende Personen und Eigenantrieb die erlernte Hilflosigkeit nach einiger Zeit überwunden wurde, sodass, auch auf Grundlage der Aussage des Herrn B., geschlussfolgert werden kann, dass unterstützende Personen nach der Inhaftierung und in Bezug auf erlernte Hilflosigkeit essentiell sind, welches so in der Theorie noch nicht aufgezeigt wurde (vgl. I. 4; Z. 446; I. 2; Z. 73ff.).

Bei Herrn A. kann erlernte Hilflosigkeit definitiv ausgeschlossen werden, da er benannte, nach der Entlassung direkt wieder aktiv Einflussversuche in belastenden Situationen unternommen zu haben (S. 39). In diesem Fall ist auffällig, dass trotz mehrfacher Nicht-Kontingenz-Erfahrungen nicht aufgegeben wurde (ebd.), was gemäß der Hilflosigkeitstheorie daran liegen kann, dass von Beginn der Inhaftierung an überwiegend intermittierende Verstärkung erfahren wurde, also seine Reaktion in einigen Fällen die Konsequenz beeinflussen konnte, in anderen wiederum nicht (Bodenmann, 2011, S. 122ff.; Seligman, 1992, S. 11ff.). Dieser Zustand würde auch dafür sprechen, dass Reaktionsunabhängigkeit nicht gelernt

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

wurde, da für solche Lernerfahrungen zu Beginn kontinuierlich Verstärkung stattfinden müsste (ebd.). Jedoch wurde eine Vielzahl an Unkontrollierbarkeitserfahrungen vor und nach der Inhaftierung gemacht, was aufgrund der negativen Lernerfahrungen das Erlernen von Hilflosigkeit positiv beeinflussen müsste (S. 38f.; Seligman, 1992, S. 54f.). Da jedoch zusätzlich in belastenden Situationen und auch in der Subkultur eine Vielzahl von Kontingenz-Erfahrungen gemacht wurden, scheint erlernte Hilflosigkeit nicht bestanden zu haben (S. 39). Natürlich kann auch eine positive Ursachenzuschreibung auf externale, variable und spezifische Ursachen der Grund für das Nichtbestehen erlernter Hilflosigkeit sein. Dazu wurden aber, außer zur externalen Attribution, keine konkreten Aussagen gemacht (Meyer, 2000, S 74ff.). Bei Herrn B. ist das Bestehen des Phänomens nach dem Vollzug möglich, aber aufgrund der unkonkreten oder widersprüchlichen Aussagen nicht mit Sicherheit festzumachen. In Bezug auf die Lerngeschichte wurde vor und in der Haft mehrheitlich von Unkontrollierbarkeitserfahrungen berichtet, weshalb eine gute Lernbedingung für erlernte Hilflosigkeit gegeben wäre (S. 39f.; Seligman, 1992, S. 54f.). Da lediglich ein Versuch in der Haft durchgeführt wurde, kann keine Aussage über Verstärkerpläne getroffen werden (S. 41). Diese Erfahrung erfolgte jedoch unmittelbar, was eine gute Lernbedingung darstellt (ebd.; Seligman, 1992, S. 11f.; Bodenmann, 2011, S. 120). Somit scheinen gute Bedingungen für erlernte Hilflosigkeit gegeben zu sein, welche möglicherweise durch den Vollzug, aufgrund des passiven Verhaltens nach der Entlassung, begünstigt wurde (S. 41).

Im dritten Fall kann keine, durch den Vollzug begünstigte erlernte Hilflosigkeit festgestellt werden, obwohl auch in diesem Fall wiederholt Nicht-Kontingenz-Erfahrungen gemacht wurden (S. 44). Auch hier kann es an einigen Kontingenz-Erfahrungen in der Haft und vor allem vor der Inhaftierung liegen, dass keine Anzeichen für erlernte Hilflosigkeit gefunden wurden (ebd.; Seligman, 1992, S. 54f.), obwohl auch in diesem Fall durch mittelbare Kontingenz- und unmittelbare Nicht-Kontingenz-Erfahrungen eher Reaktionsunabhängigkeit gelernt werden müsste (Seligman, 1992, S. 11f.; Bodenmann, 2011, S. 120). Über die zeitliche Reihenfolge der positiven und negativen Einflusserfahrungen und somit über Kontinuierlichkeit können keine konkreten Aussagen getroffen werden. Auch hier kann es aufgrund positiver Attributionen nicht zu erlernter Hilflosigkeit gekommen sein (Meyer, 2000, S. 74ff.). Anzumerken ist jedoch, dass in diesem Fall kaum Aussagen zu Situationen nach der Haft getroffen wurden, sodass nur aufgrund spärlicher Informationen von einer Nicht-Begünstigung ausgegangen wird. Es bleibt festzuhalten, dass der Vollzug in Bezug auf die subjektiven Erfahrungen, durch die sich überwiegend wiederholenden und meist unmittelbaren Nicht-Kontingenz-Erfahrungen, sowie die seltenen und mittelbaren Kontingenz-Erfahrungen grundsätzlich dafür geeignet ist, erlernte Hilflosigkeit zu begünstigen und es in mind. einem Fall auch getan hat. Entgegen den Ausführungen Laubenthals (2015, S. 133) waren die beiden Interviewten bei denen von erlernter Hilflosigkeit ausgegangen bzw. vermutet wird, nur eine relativ geringe Zeit inhaftiert (unter zwei Jahren), was darauf schließen lässt, dass erlernte Hilflosigkeit nicht erst nach langer Haftdauer begünstigt werden oder entstehen kann. Zudem ist

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

auffällig, dass es sich in den beiden Fällen um Befragte handelt, welche nicht-deutsche Staatsangehörige sind. In diesem Sinne sei wiederholt auf die Lerngeschichte aufmerksam gemacht. Wie bereits Kawamura-Reindl (2014, S. 144f.) und Bukow et al. (2013, S. 8f.) beschreiben, erfahren nicht nur Straffällige in der freien Gesellschaft häufig Benachteiligungen, sondern auch Menschen mit anderem kulturellen Hintergrund. Dies könnte zusätzlich die These bestätigen, dass Unkontrollierbarkeit bereits vor Inhaftierung häufig auftrat und somit Lernerfahrungen einen bedeutenden Beitrag zur erlernten Hilflosigkeit leisten.

Anzumerken sei, dass bei Herrn B. zusätzlich Anzeichen einer Depression vor allem vor und während der Inhaftierung gefunden werden konnten, welches auf die emotionale Störung im Kontext der Hilflosigkeitstheorie hinweisen und somit das Bestehen von e.H. untermauern kann (S. 42; Rudolph, 2013, S. 169; Meyer, 2000, S. 89f.). Der Befragte beschreibt vor, während und nach der Inhaftierung ständiges Grübeln, langanhaltende schlechte Stimmung, Antriebslosigkeit in Bezug auf die Rechnungen sowie übermäßige Besorgnis und Verzweiflung (I. 2; Z. 96ff.; 349ff.; Breesdo-Baum & Wittchen, 2011, S. 880). Gemäß der Hilflosigkeitstheorie können reaktive Depressionen durch einen pessimistischen Erklärungsstil in Verbindung mit unkontrollierbaren Ereignissen entstehen (Rudolph, 2013, S. 169; Meyer, 2000, S. 89f.). Laut der Erweiterung dieses Erklärungsansatzes durch die Hoffnungslosigkeitstheorie von Abramson et al. (1989 zit. In Meyer, S. 98ff.) führt eine kognitive Diathese, sei es der benannte Erklärungsstil oder ein geringes Selbstwertgefühl, in Verbindung mit Unkontrollierbarkeit oder Misserfolg zu Hoffnungslosigkeit, welche wiederum Depressionen bedingt. Hoffnungslosigkeit ist die Erwartung, Ereignisse nicht kontrollieren zu können mit der zusätzlichen Erwartung, dass das negative, unkontrollierbare Ereignis sicher eintreten wird (Meyer, 2000, S. 98ff.; Hautzinger & Thies, 2009, S. 69) Welcher Attributionsstil vorherrschend war, kann nicht genau rekonstruiert werden. Es bleibt aber festzuhalten, dass Herr B. einige negative Ereignisse external (Arbeitslosigkeit, Machtstellung der Beamten) und andere internal („liegt alles in meiner eigenen Hand“ (Z. 227), „eigene Dummheit“ (Z. 220)) verortet. Es könnte demnach ein pessimistischer Erklärungsstil vorherrschend sein, welcher in Kombination mit der Unkontrollierbarkeitserfahrung zu depressiven Reaktionen geführt hat.

An dieser Stelle soll angemerkt werden, dass durch vorliegende Arbeit eine relative Verallgemeinerung im qualitativen Sinn angestrebt wurde, welches durch ein heterogenes Sample erreicht werden sollte (Steinke, 2015, S. 329ff.). Wie bereits in Kapitel 5.4 beschrieben, konnte kein optimales Sample gewonnen werden, so dass die Forschungsergebnisse nicht vollständig verallgemeinert werden können. Die Altersspanne der Befragten ist eher gering, so dass Erfahrungen von Insassen ab 40 Jahren und mit längeren Haftstrafen fehlen. Ebenso stammen die Erfahrungen ausschließlich aus Vollzugsanstalten in NRW und auch nur aus ca. drei Anstalten. Da die Hälfte der angefragten Straffälligen zu dem Interview nicht erschienen sind, kann angenommen werden, dass sich der Kreis der Befragten auf solche mit erhöhter Zuverlässigkeit, Hilfsbereitschaft oder Interesse konzentriert. Zudem sind die

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

lebensgeschichtlichen Vorerfahrungen nicht bei allen Befragten ausführlich bekannt. Somit konnte das Gütekriterium der Limitation (Steinke, 2015) und relativen Verallgemeinerung nicht vollständig erreicht werden. Des Weiteren sei in diesem Zusammenhang genannt, dass in allen Fällen positive Verhaltensänderungen betont wurden. Aufgrund dessen, dass Wissen über den Kontakt zwischen Forscherin und Gatekeeper bestand, ist es möglich, dass diese deshalb positive Verhaltensänderung betonen und in diesem Kontext nicht wahrheitsgemäß antworteten. In diesem Zusammenhang ist zu nennen, dass der Grundsatz der Freiwilligkeit evtl. aufgrund des Gatekeepers nicht vollständig gegeben war, was forschungsethisch problematisch ist und die Aussagen beeinflusst haben könnte (vgl. Hopf, 2015, S. 591ff).[50] Auch die Anwesenheit der Ehefrau in einem Fall kann zu einer Verzerrung der Aussagen geführt haben (Bude, 2015, S. 573ff.). Es wäre angebrachter gewesen, das Interview unter vier Augen zu führen, da aufgrund der Fremdheit und des begrenzten Kontakts beider Parteien häufig ein höherer Wahrheitsgehalt der Aussagen besteht, welches in diesem Fall nicht gegeben war (ebd.). Zudem kann teilweise nicht ausgeschlossen werden, dass sich alle Aussagen der Herren C. und D. auf den geschlossenen Vollzug bezogen haben, da die chronologische Reihenfolge in der Erzählung nicht immer deutlich dargestellt bzw. hinterfragt wurde, was ein allgemeines Problem aller Interviews darstellt.[51] Durch die Unerfahrenheit der Forscherin in Bezug auf qualitative Interviews wurden teilweise suggestive Fragen gestellt, weshalb unterstellt werden kann, dass einige Interviewte in eine bestimmte Richtung gelenkt wurden und den subjektiven Relevanzstrukturen nicht genug Raum gelassen wurde (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2014, S. 126ff).

Aufgrund des in der Erhebungs- und Auswertungssituation vorherrschenden Verständnisses, dass der Vollzug e.H begünstigt, kann eine dahingehende Interpretation der Forscherin angenommen werden, was die Ergebnisse verzerrt haben könnte. Bereits während der Transkription finden häufig subjektive Interpretationen und theoriegeladene, konstruktive Prozesse statt, welche sich auf die Analyse und Interpretation auswirken können und in diesem Fall zutreffend sein könnten (vgl. Kowal & O´Connell, 2015, S. 440ff.). Auch im Prozess der induktiven Kategoriebildung fiel es der Forscherin schwer, die theoretischen Kenntnisse unberücksichtigt zu lassen und unvoreingenommen an die Texte heranzutreten (vgl. Bude, 2015, S. 572ff.). Jedoch wurde versucht, in der Ergebnisdarstellung auch andere Aspekte entgegen der Hilflosigkeitstheorie zu berücksichtigen und aufzuzeigen.

Des Weiteren muss kritisch festgestellt werden, dass zu Beginn des Forschungsprozesses davon ausgegangen wurde, dass sich erlernte Hilflosigkeit bereits im Vollzug zeigen kann, welches jedoch im iterativen Prozess dahingehend revidiert wurde, dass der Vollzug lediglich die Lernbedingungen für erlernte Hilflosigkeit darstellen kann (vgl. Ramsenthaler, 2013, S.34). Demzufolge wurde in den Interviews der Fokus überwiegend auf Aspekte im Vollzug gelegt und die essentielle Zeit nach der

[50] Vgl. Kapitel 5.5.
[51] Vgl. Kapitel 5.8

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

Inhaftierung dahingehend etwas vernachlässigt. Aus diesem Grund und daher, dass nicht präzise genug nach den Ursachenzuschreibungen gefragt wurde, erforderte die Ergebnisdarstellung größere Interpretationsleistung und die Forschungsfrage kann dementsprechend nicht mit vollständiger Sicherheit beantwortet werden. Da kaum subjektive Aussagen zu Kausalattributionen, dem Zentrum der attributionalen Hilflosigkeitstheorie, getätigt wurden, wurde in der Auswertung und Diskussion hauptsächlich auf die beibehaltenden Kernannahmen Seligmanns (1992) zurückgegriffen und fehlende Ursachenzuschreibungen subjektiv interpretiert.

Aus diesen Gründen scheint es sinnvoll, die Fragestellung nochmals in einer empirischen Forschung aufzugreifen. In dieser sollte das tatsächliche Sample größere Heterogenität aufweisen, die Kausalattributionen im Interview konkreter Beachtung finden und der Forschungsprozess unvoreingenommener gestaltet werden.

Interessant scheint zudem, welche Ursachen der Erwartung der Unkontrollierbarkeit im Vollzug zugrunde liegen und ob diese als Hilflosigkeit negativ oder als etwaiger Schutzfaktor positiv gewertet werden kann.

8. Fazit

Abschließend ist an dieser Stelle festzuhalten, dass der Vollzug aufgrund der Vielzahl an autonomieeinschränkenden Regelungen zu belastenden Situationen bei den Interviewten geführt hat, welches Einflussversuche erforderte. In diesem Kontext wurden jedoch die rechtlichen Möglichkeiten kaum genutzt, da zum einen die Erwartung der Nicht-Kontingenz und zum anderen negative Konsequenzen erwartet wurden. Dieser Zustand kann entweder als Hilflosigkeit oder auch als Selbstschutz betrachtet werden. In Praxis und Wahrnehmung der Inhaftierten besteht überwiegend kein Einfluss im Vollzug auf organisatorischer Ebene und die Einflussversuche bleiben überwiegend aufgrund negativer Entscheidungen der Verantwortlichen erfolglos. Somit haben die Gefangenen das subjektive Gefühl, keinen oder kaum Einfluss in der Haft zu haben. Durch die Kontiguität, die überwiegenden Nicht-Kontingenz-Erfahrungen und vielen Situationen der Unkontrollierbarkeit kann der Vollzug auch praktisch und aus subjektiver Sicht der Inhaftierten erlernte Hilflosigkeit begünstigen. Schlussendlich konnte festgestellt werden, dass der geschlossene Strafvollzug in mindestens einem Fall mit hoher Sicherheit erlernte Hilflosigkeit begünstigt oder ausgelöst hat und nach der Entlassung unmittelbar vorhanden war. Somit kann erlernte Hilflosigkeit als mögliche schädliche Folge der Inhaftierung betrachtet werden.

In diesem Sinne sollen nachfolgend Möglichkeiten dargelegt werden, um der Entstehung erlernter Hilflosigkeit entgegenzuwirken bzw. diese im Rahmen des Strafvollzugs und Sozialer Arbeit zu bearbeiten. Eine Präventions- und Behandlungsmöglichkeit von gelernter Hilflosigkeit und Depressionen kann die Theorie des gelernten Optimismus bieten, die Seligman 1990 veröffentlichte (Meyer, 2000, S. 142ff.). In diesem Kontext soll ein vorherrschender pessimistischer Erklärungsstil, welcher für das

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

Eintreten von Selbstwertstörung oder emotionaler Störung verantwortlich ist, abgelegt und ein optimistischer Erklärungsstil durch externale, spezifische und variable Attribution gelernt werden. In hiesiger Arbeit konnte jedoch aufgrund unpräziser Aussagen kein pessimistischer Erklärungsstil festgestellt werden, was nicht bedeutet, dass dieser nicht vorhanden war. Somit könnte diese Methode eine Behandlungsmöglichkeit darstellen.

Im sozialarbeiterischen Kontext scheint die Orientierung an dem Empowerment-Konzept eine gute Möglichkeit zu sein, um erlernter Hilflosigkeit entgegenzuwirken, da Ohnmacht, Fremdbestimmung und Hilflosigkeit, wie sie im Vollzug von Befragten empfunden wurden, Ausgangspunkte für Empowerment-Prozesse bilden (Herriger, 2014, S. 53;70; I.1; Z. 683). Dieses Konzept will die Klienten zu Autonomie, Eigeninitiative, Selbstverantwortung und aktiver Lebensgestaltung animieren und stimmt zudem mit dem Resozialisierungsgedanken überein. Vor allem ein positives, auf autonome und aktive Lebensführung ausgerichtetes Menschenbild, sowie der Blick auf Stärken und Ressourcen der Individuen zeichnen dieses Konzept aus (ebd., S. 70ff.).

Auch der Grundsatz der Sozialen Hilfe[52] im Strafvollzug benennt die Förderung der Selbstverantwortung und Selbstbestimmung der Insassen als ein Ziel sozialarbeiterischer Tätigkeit. Jedoch scheint zum einen dieser Grundsatz von Sozialarbeitern im Vollzug nicht durchweg Beachtung zu finden, da Interviewte von Verantwortungsabnahme und Hemmung der Eigeninitiative berichten (S. 45; 48). Anzumerken ist, dass es durch die institutionellen Beschränkungen des Strafvollzugs schwierig erscheint, dem Grundsatz und Konzept vollumfänglich gerecht zu werden. In diesem Kontext scheint eine Förderung der Eigeninitiative in Bezug auf Einflussversuche im Vollzug bedenklich, da diese in der Praxis überwiegend zu negativen Erfahrungen führen und demnach eher nachteilig wirken. Jedoch erscheint zumindest eine Berücksichtigung des positiven Menschenbildes und der positiven Grundhaltung, sowie der Blick auf die Stärken und Förderung von Selbstverantwortung und Eigeninitiative für eine gelingende Zukunft nach der Entlassung, bedingt möglich zu sein und somit erlernte Hilflosigkeit zu bearbeiten und dem Resozialisierungsgebot Rechnung zu tragen (vgl. Herriger, 2014, S. 70ff.). In der Straffälligenhilfe, welche nach der Entlassung bspw. in Form von Bewährungshilfe tätig wird, scheint die Umsetzung des Empowerment-Programmes jedoch sehr geeignet, um erlernter Hilflosigkeit entgegenzuwirken (Herriger, 2014, S. 53;70). In diesem Zusammenhang wurde von einem Befragten mangelnde Unterstützung durch geringe Zeitressourcen der Bewährungshilfe benannt (I. 4; Z. 444ff.). Es kann demnach angenommen werden, dass auch bei Anwendung dieses vorgeschlagenen Konzepts durch die Bewährungshilfe, erlernte Hilflosigkeit durch die geringen Zeitressourcen nicht optimal bearbeitet werden kann und zusätzliche ambulante Hilfen erforderlich sind.

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

[52] §§ 40 ff. JVollzGB III; Art. 74 ff. BayStVollzG, §§ 11 ff. BbgJStVollzG; § 6 HmbStVollzG; § 8 HStVollzG; § 5 StVollzG M-V; § 68 NJVollzG; §§ 11 ff. LJVollzG RLP; §§ 5 ff. SLStVollzG; §§ 5 ff. SächsStVollzG; § 11 ThürJVollzGB; § 92 StVollzG BR; § 5 LStVollzG SH; § 4 StVollzG NRW; § 5 StVollzG Bln; § 11 JVollzGB LSA;
Ausnahme: Hmb benennt den Grundsatz nicht explizit.

Zudem scheint auch das Konzept der Selbstwirksamkeit (Bandura, 1997 zit. In Rammsayr & Weber, 2010, S. 100ff.) geeignet zu sein, damit sich Klienten nach erfahrenem Verlust von Umweltkontrolle und Hilflosigkeit von der Erwartung der Unkontrollierbarkeit verabschieden können und anstatt passiven Verhaltens wieder zu aktiven Gestaltern der eigenen Umwelt werden. Vor allem, da im vierten Fall eine geringe Selbstwirksamkeitserwartung nach der Entlassung im Kontext mit erlernter Hilflosigkeit angenommen werden kann.

Um die Klienten zu motivieren, den Schritt aus der Passivität und somit eine Veränderung zu wagen, kann die Methode der Motivierenden Gesprächsführung nach Miller und Rollnick (2009) in der Praxis zur Anwendung kommen. Auch Erinnerungsarbeit in Bezug auf vergangene erfolgreich bewältigte Situationen, in welchen der Klient mit seinen Handlungen die Umwelt aktiv gestalten konnte, kann eine hilfreiche Methode im Kontext erlernter Hilflosigkeit darstellen (Herriger, 2014, S. 113ff.).

Festzustellen bleibt, dass Soziale Arbeit durch das Empowerment-Konzept einen Beitrag zur Abwehr erlernter Hilflosigkeit leisten kann. Im Vollzug sollte sie jedoch vorsichtig mit Aktivierung und Motivation bzgl. Einflussversuchen sein, da diese in der Praxis zu überwiegend negativen Erfahrungen führen, was sich wiederum negativ auf die Probanden und deren Kontrollerwartung, Aktivität und Selbstwirksamkeit auswirken kann.

Abschließend sei zu nennen, dass Soziale Arbeit auch im Kontext der Straffälligenhilfe den Auftrag umfasst, sich auf gesellschaftlicher und politischer Ebene zu organisieren (Kawamura-Reindl & Schneider, 2015, S. 110ff.). Für das Wirken gegen die erlernte Hilflosigkeit wäre es sinnvoll, das Konzept des Strafvollzugs zu überdenken und dahingehend zu verändern, dass mehr Freiheit und Selbstbestimmung durch Lockerung der Regelungen und Abhängigkeiten ermöglicht wird. Zumindest sollte auf anstaltsinterner Ebene die oftmals vorrangige Orientierung an S+O kritisiert werden, so dass Entscheidungen mehrheitlich aufgrund von Gestaltungsprinzipien getroffen und Anträgen oder Beschwerden häufiger entsprochen werden, was die Erfahrungen der Nicht-Kontingenz und Unkontrollierbarkeit reduzieren und somit auch die guten Bedingungen des Vollzugs für das Erlernen von Hilflosigkeit herabsetzen würde.

Anzumerken ist jedoch noch, dass einige LStVollzGe[53] aktuell etwas deutlicher festgeschrieben haben, dass Bediensteten vermehrt Entscheidungskompetenzen übertragen werden können, was bei Umsetzung in die Praxis dazu führen könnte, dass häufiger unmittelbare Erfahrungen der Kontingenz gemacht werden, was erlernter Hilflosigkeit entgegensteht.

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

[53] Art. 177 Abs. 2 BayStVollzG, § 109 Abs. 1 BbgJStVollzG; § 104 Abs. 2 HmbStVollzG; § 75 Abs. 1 HStVollzG; § 95 Abs. 1 StVollzG M-V; § 106 Abs. 1 LJVollzG RLP; § 95 Abs. 1 SLStVollzG; § 108 Abs. 1 SächsStVollzG; § 107 Abs. 1 ThürJVollzGB; § 96 Abs. 2 StVollzG BR; § 134 Abs. 2 LStVollzG SH; § 103 StVollzG Bln.

Literaturverzeichnis

Abramson, L. Y., Seligman, M. & Teasdale, J. (1978). Learned helplessness in humans: Critique and reformulation. *Journal of Abnormal Psychology*, 1978, Heft 87, S. 49-74.

Arloth, F. (2011). *Strafvollzugsgesetz. Kommentar*. (3. Auflage). München: Beck Verlag.

Bandura, A. (1979). *Sozial-kognitive Lerntheorie*. Stuttgart: Klett Verlag.

Beesdo-Baum, K. & Wittchen, H.-U. (2011). Depressive Störungen: Major Depression und Dysthymie. In H.-U. Wittchen & J. Hoyer (Hrsg.), *Klinische Psychologie & Psychotherapie* (2. Auflage, S. 435-448). Heidelberg: Springer Verlag.

Bereswill, M. (2001). „Die Schmerzen des Freiheitsentzugs“ – Gefängniserfahrungen und Überlebensstrategien männlicher Jugendlicher und Heranwachsender in Strafhaft. In M. Bereswill & W. Greve (Hrsg.), *Forschungsthema Strafvollzug* (Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung, Band 21, S. 253-286). Baden-Baden: Nomos.

Blumer, H. (2004). Der methodologische Standort des symbolischen Interaktionismus. In J. Strübing & B. Schnettler (Hrsg.), *Methodologie interpretativer Sozialforschung. Klassische Grundlagentexte.* (S. 319-387). Konstanz: UTB Verlag.

Bodenmann, G., Perrez, M. & Schär, M. (2011). *Klassische Lerntheorien*. Grundlagen und Anwendungen in Erziehung und Psychotherapie. (2. Aufl.). Bern: Huber.

Böhm, A. (2003). *Strafvollzug.* (3. Auflage). München: Luchterhand.

Bredlow, K.-H. (2015). Freiheit in Unfreiheit. Subkultur als Strukturelement im Jugendstrafvollzug. In M. Schweder (Hrsg.), *Handbuch Jugendstrafvollzug* (S. 354-371). Weinheim: Beltz.

Bude, H. (2015). Die Kunst der Interpretation. In U. Flick, E. von Kardorff & I. Steinke (Hrsg.), *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*. (11. Aufl., S. 569-578). Hamburg: Rowohlt.

Bukow, W.-D., Ottersbach, M., Preissing, S. & Lösch, B. (2013). Einleitung. In W.-D. Bukow, M. Ottersbach, S. Preissing, & B. Lösch (Hrsg.), *Partizipation in der Einwanderungsgesellschaft* (S. 7-13). Wiesbaden: Springer Verlag.

Cornel, H. (2009a). Zum Begriff der Resozialisierung. In H. Cornel, G. Kawamura-Reindl, B. Maelicke & B. Sonnen (Hrsg.). *Resozialisierung*. Handbuch (3. Aufl., S. 27-60). Baden-Baden: Nomos.

Cornel, H. (2009b). Strafvollzug. In H. Cornel, G. Kawamura-Reindl, B. Maelicke & B. Sonnen (Hrsg.). *Resozialisierung*. Handbuch (3. Aufl., S. 292-321). Baden-Baden: Nomos.

DBSH Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (2016). *Haltung der Profession*. Verfügbar unter: http://www.dbsh.de/beruf/haltung-der-profession.html [Zugriff am 13.11.2016].

Dieterich, F. (2014). Subjektives Empfinden von Kontrolle im offenen Strafvollzug. *Der Sozius. Zeitschrift für Soziologie*, 2014, Vol. 2, S. 90-129.

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

Endres, J. (2015). Unterbringung im Jugendstrafvollzug. In M. Schweder (Hrsg.), *Handbuch Jugendstrafvollzug*. (S. 228-244). Weinheim: Beltz.

Feest, J. & Lesting, W. (Hrsg.) (2012). *StVollzG. Kommentar zum Strafvollzugsgesetz* (AK-StVollzG). (6. Auflage). Köln: Heymanns Verlag.

Flick, U. (2014). *Qualitative Sozialforschung*. Eine Einführung (6. Auflage). Hamburg: Rowohlt.

Flick, U., von Kardorff, E. & Steinke, I. (2015). Was ist qualitative Forschung? Einleitung und Überblick. In U. Flick, E. von Kardorff & I. Steinke (Hrsg*.), Qualitative Forschung. Ein Handbuch*. (11. Aufl., S. 13-29). Hamburg: Rowohlt.

Gerrig, R. (2015). *Psychologie.* (20., akt. Aufl.). Halbergmoos: Pearson.

Goffman E. (1973). *Asyle.* Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Gratz. W. (2010). Fünf Gründe oder Anlässe sich im Strafvollzug mit Wissenschaft zu beschäftigen. In H. Preusker, B. Maelicke & C. Flügge (Hrsg.), *Das Gefängnis als Risiko-Unternehmen* (S. 275-290). Baden-Baden: Nomos.

Hautzinger, M. & Thies, E. (2009). *Klinische Psychologie: Psychische Störungen*. Kompakt. Weinheim: Beltz.

Helfferich, C. (2011). *Die Qualität qualitativer Daten*. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews. (4. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag.

Herriger, H. (2014). *Empowerment in der Sozialen Arbeit*. Eine Einführung. (5., erw. Aufl.). Stuttgart: Kohlhammer.

Hopf, C. (2015a). Forschungsethik und qualitative Forschung. In U. Flick, E. von Kardorff & I. Steinke (Hrsg.), *Qualitative Forschung. Ein Handbuch.* (11. Aufl., S. 589-599). Hamburg: Rowohlt.

Hopf, C. (2015b). Qualitative Interviews – ein Überblick. In U. Flick, E. von Kardorff & I. Steinke (Hrsg.), *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*. (11. Aufl., S. 349-359). Hamburg: Rowohlt.

Kawamura-Reindl, G. & Schneider, S. (2015). *Lehrbuch Soziale Arbeit mit Straffälligen*. Weinheim: Beltz.

Kawamura-Reindl, G. (2014). Lebenslagen Straffälliger als Ausgangspunkt für professionelle Interventionen in der Sozialen Arbeit. In AK HochschullehrerInnen Krimonologie/ Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit (Hrsg.), *Kriminologie und Soziale Arbeit. Ein Lehrbuch* (S. 144-159). Weinheim: Beltz.

Kieffer, C. (1984). Citizen Empowerment. A developmental perspective. In J. Rappaport & R. Hess (Hrsg.), *Studies in Empowerment. Steps toward understanding and action.* (S. 9-36). New York: Taylor and Francis.

Kowal, S. & O´Connell, D. (2015). Zur Transkription von Gesprächen. In U. Flick, E. von Kardorff & I. Steinke (Hrsg.), *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*. (11. Aufl., S. 437-446). Hamburg: Rowohlt.

Kroetsch. M. (2011). *Tötungsdelikte an Kindern unter 6 Jahren. Modul „Interviews mit TäterInnen“.* (KFN Forschungsbericht Nr. 111.). Verfügbar unter: http://kfn.de/publikationen/kfn-forschungsberichte/ [Zugriff am 15.11.2016].

Kruse, J. (2014). *Qualitative Interviewforschung*. Ein integrativer Ansatz. Weinheim: Beltz.

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

Kuckartz, U., Dresing, T., Rädiker, S. & Stefer, C. (2008). *Qualitative Evaluation.* Der Einstieg in die Praxis. (2., akt. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag.

Laubenthal, K. (2015). *Strafvollzug*. (7. Aufl.). Heidelberg: Springer.

Laubenthal, K., Nestler, N., Neubacher, F. & Verrel, T. (2015). *Strafvollzugsgesetze.* Becksche Kurzkommentar. (12. Auflage). München: Beck Verlag.

Matt, E. (2015). Darstellung qualitativer Forschung. In U. Flick, E. von Kardorff & I. Steinke (Hrsg.), *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*. (11. Aufl., S. 578-587). Hamburg: Rowohlt.

Matthes, B., Reimer, M. & Künster, R. (2007). Techniken und Werkzeuge zur Unterstützung der Erinnerungsarbeit bei der computergestützten Erhebung retro-spektiver Längsschnittdaten. *Methoden, Daten, Analysen. Zeitschrift für empirische Sozialforschung*, 2007, Jg. 1, Heft 1, S. 69-92.

Mayring, P. (2010). *Qualitative Inhaltsanalyse*. Grundlagen und Techniken. (11., akt. Aufl.). Weinheim: Beltz.

Meyer, W.-U. (2000). *Lehrbuch Gelernte Hilflosigkeit*. Grundlagen und Anwendungen in Schule und Unterricht. Bern: Huber.

Miller, W. R. & Rollnick, S. (2004). *Motivierende Gesprächsführung.* (3. Aufl.). Freiburg: Weinheim.

Müller, B. (2012). *Sozialpädagogisches Können*. Ein Lehrbuch zur multiperspektivischen Fallarbeit. (7. Aufl.). Freiburg: Lambertus.

Perrez, M. (1989). Diagnostik von Kontingenzerfahrungen in der frühen Kindheit. In G. Krampen (Hrsg.), *Diagnostik von Attributionen und Kontrollüberzeugungen*. (S. 172-185). Göttingen: Hogrefe.

Petermann, F. (1992). Erlernte Hilflosigkeit: Neue Konzepte und Anwendungen. In Seligman, M. (Hrsg.), *Erlernte Hilflosigkeit*. (4. Auflage, S. 209-259). Weinheim: Psychologie Verlag.

Preusker, H. (2010). Das Gefängnis als Risikounternehmen. In H. Preusker, B. Maelicke & C. Flügge (Hrsg.), *Das Gefängnis als Risiko-Unternehmen* (S. 22-32). Baden-Baden: Nomos.

Przyborski, A. & Wohlrab-Sahr, M. (2014*). Qualitative Sozialforschung*. Ein Arbeitsbuch. (4. Aufl.). München: Oldenbourg.

Rammsayer, T. & Weber, H. (2010*). Differentielle Psychologie- Persönlichkeitstheorien*. Göttingen: Hogrefe.

Ramsenthaler, C. (2013). Was ist „Qualitative Inhaltsanalyse?“ In M. Schnell, C. Schulz, H. Kolbe & C. Dunger (Hrsg.), *Der Patient am Lebensende. Eine Qualitative Inhaltsanalyse.* Wiesbaden: Springer.

Rudolph, U. (2013). *Motivationspsychologie*. Kompakt. (3. Aufl.) Weinheim: Beltz.

Schneider, H.J. (1994). *Kriminologie der Gewalt*. Leipzig: Hirzel.

Schütz, A. (2004). Common-Sense und wissenschaftliche Interpretation menschlichen Handelns. In J. Strübing & B. Schnettler (Hrsg.). *Methodologie interpretativer Sozialforschung. Klassische Grundlagentexte*. (S. 155-200). Konstanz: UTB Verlag.

Seligmann, M. (1992). *Erlernte Hilflosigkeit*. (4., erw. Auflage). Weinheim: Psychologie Verlag.

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

Statistisches Bundesamt (2016a). *Rechtspflege. Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätze des geschlossenen und offenen Vollzuges, jeweils zu den Stichtagen 31. März, 31. August und 30. November eines Jahres*. Verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/BestandGefangeneVerwahrte.html [Zugriff am: 01.12.2016].

Statistisches Bundesamt (2016b). *Rechtspflege. Strafvollzug - Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3.2015*. Fachserie 10, Reihe 4.1. Verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/Strafverfolgung Vollzug/Strafvollzug.html [Zugriff am 20.09.2016].

Statistisches Bundesamt (2016c). *Strafverfolgung. Abgeurteilte und Verurteilte nach demographischen Merkmalen sowie Art der Straftat, angewandtem Strafrecht und Art der Entscheidung*. Fachserie 10 Reihe 3 – 2014. Verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Publikationen /Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafverfolgung.html [Zugriff am 20.10.2016].

Steinberg, A. (2011). *Scheitert die Ernährungskommunikation? Qualitative Inhaltsanalyse von Printratgebern*. Wiesbaden: VS Verlag.

Steinke, I. (2015). Gütekriterien qualitativer Forschung. In U. Flick, E. von Kardorff & I. Steinke (Hrsg.), *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*. (11. Aufl., S. 319-331). Hamburg: Rowohlt.

Trenczek, T. & Behlert, W. (2014a). Recht und Gesellschaft. In T. Trenczek, B. Tammen, W. Behlert & A. von Boetticher (Hrsg.), *Grundzüge des Rechts. Studienbuch für soziale Berufe* (4. Aufl., S. 32-92). München: Reinhardt.

Trenczek, T. (2014b). Grundlagen der Rechtsanwendung. In T. Trenczek, B. Tammen, W. Behlert & A. von Boetticher (Hrsg.), *Grundzüge des Rechts. Studienbuch für soziale Berufe* (4. Aufl., S. 130-157). München: Reinhardt.

Trenczek, T. (2014c). Rechtsschutz. In T. Trenczek, B. Tammen, W. Behlert & A. von Boetticher (Hrsg.), *Grundzüge des Rechts. Studienbuch für soziale Berufe* (4. Aufl., S. 180-205). München: Reinhardt.

Wegel, M. (2016). Strafvollzug aus der Sicht von Inhaftierten. *Forum Strafvollzug*, 2016, Heft 3, S. 121-125.

Wortman, C. & Brehm, J. W. (1975). Responses to uncontrollable outcomes: An integration of reactance theory and the learned helplessness model. In L. Berkowitz (Hrsg.), *Advances in Experimental Social Psychology* (8. Aufl., S. 277-336). New York: Academic Press.

Zolondek, J. (2007). *Lebens- und Haftbedingungen im deutschen und europäischen Frauenstrafvollzug* (Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie, Bd. 28). Mönchengladbach: Forum Verlag.

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

Anhang

Anhang I: Tabelle 1: Rechtlich geregelte Bereiche im geschlossenen Strafvollzug & Aspekt der Sicherheit und Ordnung…….……....Seite LXXIV

Anhang II: Interviewleitfaden……...……Seite LXXX

Anhang III: Transkripte (Nur bei Prüferinnen/ Bei Zweitprüferin auf CD)…….....

Anhang IV: Tabelle 2: Induktive Auswertung (Bei Zweitprüferin & Prüfungsbüro CD).....

Anhang V: Kodierleitfaden…….……Seite LXXXIII

Anhang VI: Tabelle 3: Deduktive Auswertung (Bei Zweitprüferin & Prüfungsbüro CD)……

Anhang VII: Internetquelle DBSH, 2016 (Bei Zweitprüferin & Prüfungsbüro CD)……...

Anhang VIII: Einverständniserklärung Interviewteilnehmer……...Seite XCI

Anhang IX: Eidesstattliche Erklärung

Anhang X: CD (Bei Zweitprüferin & Prüfungsbüro)

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

Anhang I: Tabelle 1: Rechtlich geregelte Bereiche im geschlossenen Strafvollzug & Aspekt der Sicherheit und Ordnung

Regelung	Allgemeine Erklärung	BStVollzG	Landes-Strafvollzugsgesetze
Grundversorgung			
Unterbringung während Arbeits-, Frei- & Ruhezeit	- Starre Organisation des Tagesablaufs - Feste Zeiten von Arbeits- & Freizeit - Anspruch auf Einzelunterbringung → Mit Zustimmung auch gemeinschaftliche UB; →Gemeinsame UB aber auch ohne Zustimmung möglich - Feste Ruhezeiten in HO geregelt - Gemeinsame UB, Aufschluss, Umschluss → Ermessen der Behörde	§§ 17 f. StVollzG	§ 13 JVollzGB III; Art. 19 f. BayStVollzG, §§ 18 ff. BbgJStVollzG; §§ 19 f. HmbStVollzG; § 18 HStVollzG; §§ 11 f. StVollzG M-V; §§ 19 f. NJVollzG; §§ 18 f. LJVollzG RLP; §§ 11 f. SLStVollzG; §§ 11 f. SächsStVollzG; §§ 18 f. ThürJVollzGB; §§ 11 f. StVollzG BR; §§ 11 ff. LStVollzG SH; § 84 StVollzG NRW; §§ 12 f. StVollzG Bln; §§ 18 f. JVollzGB LSA → Einzelunterbringung über Nacht in Bay & BDW lediglich Soll-Vorschrift → Bbg, Hmb, M-V, RLP & SL erfordern Zustimmung bei UB mit Hilfsbedürftigen → BDW, Bay, He, Nds, Sach, SA, NRW, Th, SH können UB ohne Zustimmung anordnen
Ausstattung des Haftraumes / persönlicher Besitz	- Anspruch auf Kernbestand persönl. Sachen & Haftraum individuell in angemessenem Umfang zu gestalten - Erhebliche Einschränkung aufgrund S+O - Abnahme Großteils der eigenen Sachen → Ermessensentscheidung	§ 19 StVollzG	§ 15 Abs. 2 StVollzG NRW; § 9 JVollzGB I; Art. 21 BayStVollzG; § 57 BbgJVollzG; § 22 HmbStVollzG; § 19 HStVollzG; § 48 StVollzG M-V; § 21 NJVollzG; § 56 LJVollzG RLP; § 48 SLStVollzG; § 48 SächsStVollzG; § 57 ThürJVollzGB; § 48 StVollzG BR; § 65 LStVollzG SH; § 15 StVollzG NRW; § 52 StVollzG Bln; § 56 JVollzGB LSA → Hmb hat anstaltsspezifische Regelungen zur Angemessenheit
Anstaltsverpflegung / Einkauf	- Grds. Vollverpflegung durch Anstalt - Recht auf Einkauf	§§ 21 f. StVollzG7	§ 18 JVollzGB I; Art. 24 BayStVollzG; § 63 BbgJVollzG; § 25

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HSD HOCHSCHULE DÜSSELDORF

	- Anstalt kontrolliert Einkauf - Gegenstände könne aufgrund S+O ausgeschlossen werden → Häufigkeit des Einkaufs liegt im Ermessen der Anstalt → Selbstverpflegung liegt im Ermessen		HmbStVollzG; § 22 HStVollzG; § 53 StVollzG M-V; § 24 NJVollzG; § 62 LJVollzG RLP; § 53 SLStVollzG; § 53 SächsStVollzG; § 63 ThürJVollzGB; § 53 StVollzG BR; § 70 LStVollzG SH; §§ 16 f. StVollzG NRW; § 58 StVollzG Bln; § 61 JVollzGB LSA → Nur BDW, Bay, Bbg, He & Nds gewähren Recht auf Einkauf → In den anderen Bdsl. lediglich „ermöglicht“
Recht auf Besuch / Besuchsverbot / Überwachung der Besuche	- Recht auf Besuch - Mind. 1 Std/Mon. - Besuchszeiten & Dauer regelt grds. HO - Besuch kann aufgr. S+O, für Nicht-Angehörigen, bei Befürchtung schädlicher Einflüsse od. Eingliederungsbehinderung verboten werden → Ermessensentscheidung - Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten, Notaren sind zuzulassen - Optische Besuchsüberwachung ist Regelfall → Langzeitbesuche, Intimkontakte & Besuch durch mehrere Personen liegt im Ermessen	§§ 23ff. StVollzG	§§ 19 ff. JVollzGB III; Art. 26 ff. BayStVollzG; §§ 33 ff. BbgJVollzG; §§26 ff. HmbStVollzG; §§ 33 ff. HStVollzG; §§ 25 ff. StVollzG M-V; §§ 24 ff. NJVollzG; §§ 32 f.. LJVollzG RLP; §§ 25 ff. SLStVollzG; §§ 25 ff. SächsStVollzG; §§ 33 ff. ThürJVollzGB; §§ 25 ff. StVollzG BR; §§ 41 ff. LStVollzG SH; §§ 18 ff. StVollzG NRW; §§ 28 ff. StVollzG Bln; §§ 32 ff. JVollzGB LSA → In allen Bdsl. findet bei Ablehnung des Besuchs von Insasse kein Besuch statt → Hmb & Nds verzichten auf Förderungspflicht von Besuchen → Überwiegend mind. eine Std / Mon. Besuch; M-V, SH, Th, Br & RLP, Bln, NRW, SA = mind. zwei Std.; Sach = mind. 4 Std / Mon.
Schriftwechsel / Überwachung des Schriftwechsels	- Unbeschränktes Recht auf Schriftwechsel - Schriftwechsel kann mit bestimmten Personen untersagt werden →Ermessen - Schriftwechsel mit Verteidigern wird nicht überwacht -Übriger Verkehr kann überwacht werden - Schreiben können angehalten werden	§§ 28ff. StVollzG	§§ 23 ff. JVollzGB I; Art. 31 ff. BayStVollzG; §§ 39 ff. BbgJVollzG; §§ 29 ff. HmbStVollzG; §§ 33 ff. HStVollzG; §§ 31 ff. StVollzG M-V; §§ 29 ff. NJVollzG; §§ 38 ff. LJVollzG RLP; §§ 31 ff. SLStVollzG; §§ 31 ff. SächsStVollzG; §§ 39 ff. ThürJVollzGB; §§ 31 ff. StVollzG BR; §§ 47 ff. LStVollzG

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

			SH; §§ 21 ff. StVollzG NRW; §§ 34 ff. StVollzG Bln; § 38 ff. JVollzGB LSA → He & Nds lassen „unbeschränkt“ weg → Bbg, He, M-V, RLP, SL, Sach, Th, Br, SA, Bln = Untersagen Schriftwechsel mit Geschädigten
Ferngespräche	- Kein Recht auf Telefonkontakt - Grds. Förderungspflicht von Telefonkontakten - Überwachung von Telefonaten zulässig →Ermessensentscheidung	§ 32 StVollzG	§ 27 JVollzGB III; Art. 35 BayStVollzG; § 38 BbgJVollzG; § 32 HmbStVollzG; § 36 HStVollzG; § 30 StVollzG M-V; § 33 NJVollzG; § 37 LJVollzG RLP; § 30 SLStVollzG; § 30 SächsStVollzG; § 38 ThürJVollzGB; § 30 StVollzG BR; § 46 LStVollzG SH; § 24 StVollzG NRW; § 33 StVollzG Bln; § 37 JVollzGB LSA → In Bay kann nur „in dringenden Fällen“ gestattet werden → In SA & Nds soll „in dringenden Fällen“ gestattet werden → Nds kann generelle Erlaubnis zum Telefonieren erteilen → Bbg, Hmb, M-V, Nds, RLP, SL & Sach, Th, SH & Br, Bln, SA, NRW können andere Formen der Telekommunikation (z.B. E-Mail) zulassen → Alle LStVollzG lassen Handyblocker zu
Pakete	- Anzahl, Gewicht, Gegenstände → Ermessensentscheidung - Stets von Bediensteten durchsucht - Versand → Ermessen - Vorübergehende Versagung des Empfangs zulässig	§ 33 StVollzG	§ 28 JVollzGB III; Art. 36 BayStVollzG; § 45 BbgJVollzG; § 33 HmbStVollzG; § 37 HStVollzG; § 37 StVollzG M-V; § 34 NJVollzG; § 44 LJVollzG RLP; § 37 SLStVollzG; § 37 SächsStVollzG; § 45 ThürJVollzGB; § 37 StVollzG BR; § 53 LStVollzG SH; § 28 StVollzG NRW; § 41 StVollzG Bln; § 44 JVollzGB LSA → Empfang in allen Bdsl. Nur mit vorheriger Erlaubnis möglich → Nur in Bbg empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln möglich

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

Arbeit / Arbeitspflicht	- Arbeitspflicht → Zwangsarbeit (Ausnahme: Mütter + Ü 65-jährige) - Kein Anspruch auf Arbeit - Anstalt weist Tätigkeit zu - Teilnahme an Ausbildung bedarf Zustimmung des Gefangenen - Grds. Recht auf freie Arbeitsplatzwahl → kaum realisierbar - Geringe Vergütung	§§ 37 ff. StVollzG	§§ 42 ff. JVollzGB I; Art. 39 ff. BayStVollzG; §§ 27 ff. BbgJVollzG; §§ 34 ff. HmbStVollzG; §§ 27 ff. HStVollzG; §§ 19 ff. StVollzG M-V; §§ 24 ff. NJVollzG; §§ 26 ff. LJVollzG RLP; §§ 19 ff. SLStVollzG; §§ 19 ff. SächsStVollzG; §§ 26 ff. ThürJVollzGB; §§ 19 ff. StVollzG BR; §§ 31 ff. LStVollzG SH; § 29 StVollzG NRW; § 20 StVollzG Bln; § 26 JVollzGB LSA → Arbeitspflicht ist in allen Landesgesetzten normiert → Nur in BDW, Bay, Hmb, He, Nds, SA & NRW sollen Fähigkeiten & Neigungen der Inhaftierten beachtet werden
Freizeit Allgemein	- Recht auf Freizeit eigener Wahl - Angebote & Ausgestaltung obliegt der Anstalt - Freizeit steht generell nicht gänzlich frei zur Disposition - Kein Recht auf Teilnahme an best. Veranstaltungen - Kein Anspruch auf überwiegende gemeinsame Freizeit mit anderen Häftlingen - Teilnahme kann aufgrund S+O abgelehnt werden	§§ 67 ff. StVollzG	§ 57 JVollzGB III; Art. 69 BayStVollzG; § 65 BbgJVollzG; § 50 HmbStVollzG; § 30 HStVollzG; § 54 StVollzG M-V; § 64 NJVollzG; § 64 LJVollzG RLP; § 54 SLStVollzG; § 54 SächsStVollzG; § 65 ThürJVollzGB; § 43 StVollzG BR; § 71 LStVollzG SH; § 50 StVollzG NRW; § 60 StVollzG Bln; § 63 JVollzGB LSA → BDW: Motivation zur erlernen neuer Medien → He: Besonderen Wert auf gut ausgestattete Bücherei → Nds beschränkt sich auf Sport als Freizeitbeschäftigung
Zeitungen & Zeitschriften	- Grds. freie Auswahl an Zeitschriften / Zeitungen - Beschränkungen der Anzahl zulässig - Beschränkung aufgrund S+O zulässig - Können Prüfung unterzogen werden	§ 68 StVollzG	§ 60 JVollzGB I; Art. 70 BayStVollzG; § 60 BbgJVollzG; § 51 HmbStVollzG; § 30 HStVollzG; § 50 StVollzG M-V; § 56 NJVollzG; § 59 LJVollzG RLP; § 50 SLStVollzG; § 50 SächsStVollzG; § 60 ThürJVollzGB; § 50 StVollzG BR; § 67 LStVollzG SH; § 52 StVollzG NRW; § 54 StVollzG Bln; § 58 JVollzGB LSA
Hörfunk & Fernsehen	- Eigene Fernseh- & Hörfunkgeräte sind grds. zugelassen	§ 69 StVollzG	§ 59 JVollzGB III; Art. 71 BayStVollzG; § 63 BbgJVollzG; § 52 HmbStVollzG; § 30

THESIS AM FB SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

	- Beschränkung aufgrund Größe, Wert oder Spezialfunktionen zulässig - Entziehung der Geräte aufgrund S+O möglich		HStVollzG; § 51 StVollzG M-V; § 66 NJVollzG; § 60 LJVollzG RLP; § 51 SLStVollzG; § 51 SächsStVollzG; § 61 ThürJVollzGB; § 51 StVollzG BR; § 68 LStVollzG SH; § 51 StVollzG NRW; § 56 StVollzG Bln; § 59 JVollzGB LSA → Bbg, Hmb, M-V, RLP, SL, Sach, Th, Br, Bln, SA & SH können auch andere Unterhaltungsgeräte zulassen
Besitz von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung	- Subjektives Recht auf Gegenstände zur Freizeitbeschäftigung - Beschränkung durch Formulierung „in angemessenem Umfang“ - Beschränkung aufgrund S+O, Gefährdung des Vollzugsziels, Benutzung steht generell unter Strafe → Ermessensentscheidung Beispiele: - Wecker = nicht zugelassen - Walkman = nicht zugelassen - Video-Recoder = nicht zugelassen - Kerze = nicht zugelassen	§ 70 StVollzG	§ 58 JVollzGB III; Art. 72 BayStVollzG; § 61 BbgJVollzG; § 53 HmbStVollzG; § 30 HStVollzG; § 51 StVollzG M-V; § 67 NJVollzG; § 60 LJVollzG RLP; § 51 SLStVollzG; § 51 SächsStVollzG; § 63 ThürJVollzGB; § 53 StVollzG BR; § 70 LStVollzG SH; § 52 StVollzG NRW; §56 StVollzG Bln; § 59 JVollzGB LSA → Bbg, M-V, RLP, SL, Sach, Bln, SA = Keine weiteren Bestimmungen zum Besitz für Freizeitbeschäftigung; fallen unter Norm „Rundfunk, Informations- & Unterhaltungselektronik Zusätzliche Einschränkungen: → BDW: Beschränkung aufgrund des Wertes → Bay: Elektronische Unterhaltungsmedien = grds. Gefährdung von S+O → Nds: Vorzugsweise Geräte von Anstalt
Sicherheit & Ordnung	- Gefangene unterliegen Pflichten und Beschränkungen aufgrund von S+O - Es bestehen konkrete Verhaltensvorschriften: Tageseinteilung, Störungsverbot, Gehorsamsgebot, Bereichszuweisung, Ordnung des Haftraums - Durchsuchung von Haftraum, Kleidung oder Körper zulässig	§§ 81ff. StVollzG	§§ 61 ff. JVollzGB III; Art. 87 ff. BayStVollzG; § 84 ff.§ BbgJVollzG; §§ 68 ff. HmbStVollzG; §§ 45 ff. HStVollzG; §§ 72 ff. StVollzG M-V; §§ 74 ff. NJVollzG; §§ 82 LJVollzG RLP; §§ 72 ff. SLStVollzG; §§ 73 ff. SächsStVollzG; §§ 83 ff. ThürJVollzGB; §§ 73 ff. StVollzG BR; §§ 100 LStVollzG SH; §§ 63

THESIS AN DER FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

	- Besondere Sicherungsmaßnahmen (Absonderung, Beobachtung, Fesselung etc.) zulässig - Anwendung Disziplinarmaßnahmen bei schuldhaften Verstößen gegen Pflichten (Entzug von Hausgeld bis Arrest) → Ermessensentscheidungen		ff. StVollzG NRW; §§ 81 ff. StVollzG Bln; §§ 83 ff. JVollzGB LSA → BDW, Bay, Nds, bringen Grundsatz der Selbstverantwortung zum Ausdruck → He, M-V, RLP, SL, Sach, Th, SH, Br, SA, Bln, NRW betonen Grundlagenfunktion von S+O → Hmb verzichtet auf Erwähnung der Selbstverantwortung →Unterschiedliche Sanktionierungsstile bzgl. Disziplinarmaßnahmen (punitiv bis liberal)

Eigene Darstellung, vgl. StVollzG Kommentar Feest/Lesting, 2012; StVollzG Kommentar Arloth, 2011; StVollzG Kommentar, Laubenthal et al., 2015.

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

Anhang II: Interviewleitfaden

→ Vorstellung

→ Aufzeichnung

→ Datenschutz / Anonymität

→ Dauer

→ Thematik:
- → Allgemein: Hafterfahrungen & speziell Einflussmöglichkeiten in Haft / davor & danach
- → Primär: Geschlossener Erwachsenenvollzug
- → Starten mit einfachen Fragen & immer spezieller
- → WICHTIG: IHRE persönlichen Erfahrungen /Ansichten = kein richtig od. falsch
- → Zeit lassen zum Überlegen & Antworten
- → Unklarheiten / zu persönlich = Bescheid geben
- → Fragen?

I. Warming-up

1. **Erzählen** Sie mir doch bitte zuerst einmal von den **wichtigsten Ereignisse**n in Ihrem Leben.
   → Empfanden Sie die Ereignisse überwiegend positiv oder negativ?

II. Allgemeine Frage

Sie haben überwiegend positive Ereignisse genannt.... → Erinnern Sie sich auch an negative?
Oder:
Sie haben überwiegend negative Ereignisse genannt...

2. Gab es während dieser Ereignisse **Situationen/ Gegebenheiten** in denen Sie das Gefühl hatten diese **nicht persönlich beeinflussen** zu können?
   Beschreiben Sie bitte eine solche Situation und wie Sie damit umgegangen sind!
   → Vor oder nach der Haft?
   → Gefühle
   → Bewältigungsversuche & deren Ergebnis (Haben Sie versucht etwas an belastenden Situation zu verändern?)

II. Geschlossener Strafvollzug

Für meine Arbeit ist natürlich auch wichtig zu erfahren was Sie im Vollzug erlebt haben und wie Sie sich dort verhalten haben...

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

3. Gab es **im Vollzug Aspekte** die Sie als besonders **hilfreich** oder **belastend** empfanden?
   → Bsp.? → Eher Regeln od. Situationen mit Mitgefangenen?

4. **Erzählen** Sie mir doch bitte mal welche **Regeln / Einschränkungen** im **Vollzug** Sie als **besonders belastend** empfanden.
   Beschreiben Sie bitte mal eine Situation, wie Sie sich gefühlt haben und wie sie damit umgegangen sind!
   → Bewältigungsversuche (versucht etwas an belastenden Situationen zu verändern?)
   → Gründe für nicht unternommene Versuche / Ergebnis von unternommenen Versuchen

5. Gab es **weitere hilfreiche** oder **belastende Regeln**/Einschränkungen im Vollzug die Ihnen besonders in Erinnerung geblieben sind?
   → Wie haben Sie reagiert?
   → Ergebnis der Reaktion

6. **Attributionsstil**
   1. glauben Sie **alle Gefangenen** konnten in dieser Situation nichts verändern? / Wer ist Ihrer Meinung nach **verantwortlich** an der belastenden Situation?

   2. Wie war ihr **Verhalten** in Interaktion mit **Mitgefangenen**? (in anderer Situation)
   → Gab es belastende Situation? (Streit…)
   → Wie damit umgegangen? → versucht zu beeinflussen / aus Weg gegangen?

   3. Haben Sie sich während der **gesamten Haftzeit** so (eher aktiv / eher aktiv) verhalten?
   → Probleme angegangen oder geschwiegen?

7. Schildern Sie mir bitte Ihre **Erfahrungen** mit **Vollzugsbeamten/Innen** & **Sozialarbeiter/Innen**
   → Wie Ihnen gegenüber aufgetreten? → Diskussion zugelassen/ abgewürgt?
   → Unterstützt / gehemmt?

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

IV. Verhalten vor der Inhaftierung und nach der Entlassung

8. Gibt es **Unterschiede** in Ihrem Verhalten **im** und **NACH** dem Vollzug?
   → Konnten Sie **hilfreiche Verhaltensweisen** mitnehmen?
   → Wie sind Sie **nach** der Entlassung mit **belastenden Situationen umgegangen**?
   → Beispiele?
   → Bewältigungsversuche unternommen?
   → Unterschied unmittelbar nach der Entlassung & Monate später?

9. Wie war Ihr **Umgang mit belastenden Situationen VOR** Ihrer Inhaftierung?
   → Haben Sie versucht diese zu beeinflussen? Bzw. nicht zu beeinflussen?
   → Beispiel

10. **Vergleichen** Sie bitte Ihr Verhalten in belastenden Situationen **vor** & **nach** der Haft
    → Können Sie eine Änderung in Ihrem Verhalten feststellen?
    → Was glauben Sie woran Verhaltenswandlung liegt?

11. Glauben Sie **persönlich**, dass Sie im Vollzug Situationen / Ereignisse überwiegend **beeinflussen / kontrollieren** konnten?
    → Beispiele

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

V. Abschluss

12. Kennen Sie **Mitgefangene** die etwas anderes erzählen würden / sich anders verhalten haben?

13. Selbst noch **Anmerkungen**? Noch hinzufügen?

VIELEN DANK!!

Anhang V: Kodierleitfaden

	Kategorie	Definition	Ankerbeispiel	Kodierregel
1	**Erfahrung der Kontingenz** (erfolgreiche Einflussversuche)	Person macht Erfahrungen in denen ihr willentliches Verhalten ein Ereignis oder Situation beeinflusst	Oberkategorie. Deswegen hier keine Textstellen zuordnen.	Es werden Stellen kodiert, in denen Personen von erfolgreichen Beeinflussungsversuchen vor, während, nach der Inhaftierung sprechen. Also Erfahrungen, dass ihre Reaktion die Konsequenz beeinflusst hat
1.1	Kontingenz VOR Haft	Person macht kontingente Erfahrungen VOR Haft	Die nach viel Sucherei dann doch endlich funktioniert hat, dass ich da ne Stelle bekommen hab (I. 3; Z. 7f.)	Siehe 1. (nur vor Inhaftierung)
1.2	Kontingenz WÄHREND Haft	Person macht kontingente Erfahrungen WÄHREND Haft	Und an den hab ich mich gewendet und der hat auch sofort geantwortet. Kam direkt ne Reaktion (I. 1; Z. 195f.)	Siehe 1. (nur während Inhaftierung)
1.3	Kontingenz NACH Haft	Person macht kontingente Erfahrungen NACH Haft	Ja und dann hab ich mich auch umgesehen nach neuer Arbeitsstelle. Ich hab dann auch erstmal angefangen zu arbeiten (I. 4; Z. 420f.)	Siehe 1. (nur nach Inhaftierung)
2	**Erfahrungen der Nicht-Kontingenz** (erfolglose Einflussversuche)	Person macht Erfahrungen in denen ihr willentliches Verhalten ein Ereignis oder Situation NICHT beeinflusst	Oberkategorie. Deswegen hier keine Textstellen zuordnen.	Es werden Stellen kodiert, in denen Personen von erfolglosen Beeinflussungsversuchen vor, während, nach der Inhaftierung sprechen. Also Erfahrungen, dass ihre Reaktion die Konsequenz nicht beeinflusst hat. Und auch Textstellen in denen allgemein von nicht vorhandenem Einfluss gesprochen wird, wo nicht deutlich wird, ob es sich um Nicht-Kontingenz oder bereits Unkontrollierbarkeit handelt
2.1	Nicht-Kontingenz VOR Haft	Person macht nicht-kontingente Erfahrungen VOR Haft	Die Dame ist auch vor Gericht gestellt damals und ich habe da auch zu ausgesagt, aber das	Siehe 2. (nur vor Inhaftierung)

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

			ist sehr vertuscht worden und hat man versucht das (..) untern Teppich zu kehren. Und kam leider nicht viel bei raus (I. 1; Z. 25ff.)	
2.2	Nicht-Kontingenz WÄHREND Haft	Person macht nicht-kontingente Erfahrungen WÄHREND Haft	Da wird von der Anstaltsleitung gesagt `der Plan wird von der Anstaltsleitung festgelegt für die ganze Woche und dann gibts halt das zu essen´ (I. 4; Z. 189)	Siehe 2. (nur während Inhaftierung)
2.3	Nicht-Kontingenz NACH Haft	Person macht nicht-kontingente Erfahrungen NACH Haft	Man ruft dann irgendwann doch an, dann sagen die `nein geht nicht und so´ (I. 2; Z. 352)	Siehe 2. (nur nach Inhaftierung)
3.	**Beeinflussungs-versuche**	Personen versuchen aktiv belastende Situationen zu beeinflussen oder unterlassen diese Versuche und verhalten sich in diesem Kontext passiv	Oberkategorie. Deswegen hier keine Textstellen zuordnen.	Es werden Stellen kodiert, in denen Personen darüber sprechen, ob sie Kontrollversuche / Beeinflussungsversuche vor, in, nach der Haft unternommen oder unterlassen haben
3.1	**Beeinflussungsversuche VOR Haft**			
3.1.1	Versuche vor Haft unternommen	Person unternimmt VOR der Inhaftierung Versuche belastende Situationen zu beeinflussen	Dann war ich irgendwann sehr unzufrieden mit meiner Lebenssituation und (..) naja wie es dann so kommen musste fing ich dann wieder an Straftaten zu begehen (I.1; Z. 56f.)	Es werden Stellen kodiert, in denen Personen über unternommene Versuche spricht, eine Situation durch ihre Handlungen zu beeinflussen / zu kontrollieren (vor Inhaftierung)
3.1.2	Keine Versuche vor Haft unternommen	Person unternimmt VOR der Inhaftierung keine Versuche belastende Situationen zu beeinflussen und verhält sich passiv in diesem Kontext	Weil ich war alleine und wie gesagt, meine Papiere und so, dann hab ich das nicht nachgeguckt und dann irgendwann ist das zu viel, dann hat man keinen Bock mehr drauf. Dann sagt `neee´. Dann lässt man die Post liegen, dann muss man das bezahlen und so ja (I. 2; Z. 67ff.)	Es werden Stellen kodiert, in denen Personen über unterlassene Versuche spricht, eine Situation durch ihre Handlungen zu beeinflussen / zu kontrollieren (vor Inhaftierung)

THESEAM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

3.2	**Beeinflussungsversuche WÄHREND Haft**			
3.2.1	Versuche während Inhaftierung unternommen	Person unternimmt WÄHREND der Inhaftierung Versuche belastende Situationen zu beeinflussen	Dann hab ich mich natürlich versucht einen Vorgesetzten also an den zu wenden (I. 1; Z. 119f.)	Siehe 3.1.1 (nur während Inhaftierung)
3.2.2	Keine Versuche während Inhaftierung unternommen	Person macht WÄHREND der Inhaftierung gar keine Versuche belastende Situationen zu beeinflussen und verhält sich passiv in diesem Kontext		Siehe 3.1.2 (nur während Inhaftierung)
3.3	**Beeinflussungsversuche NACH Haft**			
3.3.1	Versuche nach Inhaftierung unternommen	Person unternimmt NACH der Inhaftierung Versuche belastende Situationen zu beeinflussen	Also ich spreche alles an (..) ich mach immer Nägel mit Köpfen. Egal ob es mit irgendwelchen Ämtern ist oder mit Freunde oder Familie. Es ist vollkommen egal (...) Ich versuche alles immer irgendwie auf diplomatische Art und Weise zu regeln und meistens find ich auch irgendwie ne Lösung (I. 1; Z. 617f.)	Siehe 3.1.1 (nur nach Inhaftierung)
3.3.2	Keine Versuche nach Inhaftierung unternommen	Person macht NACH der Inhaftierung keine Versuche belastende Situationen zu beeinflussen und verhält sich passiv in diesem Kontext	Also, also ich bin wirklich, also seitdem das alles passiert ist, wirklich schon (..) ruhiger und mach nicht mehr so viel (I. 4; Z. 377)	Siehe 3.1.2 (nur nach Inhaftierung)
4.	**Beeinflussungsmöglichkeiten WÄHREND Haft**	Mittel mit denen Person versucht Situationen zu beeinflussen / kontrollieren	Oberkategorie. Deswegen hier keine Textstellen zuordnen.	Es werden Stellen kodiert, in denen Personen über die Mittel sprechen, die sie verwendet oder nicht verwendet haben um Einfluss / Kontrolle in Haft zu erlangen.
4.1	Diskutieren / Besprechen mit Beamten	Belastende Situationen werden versucht zu kontrollieren durch ansprechen oder diskutieren mit Beamte, welche den meisten Kontakt mit Inhaftierten	Also wir haben es dann mal immer zwischendurch mal wieder angesprochen oder so (I. 4; Z. 204)	Es werden Stellen kodiert, in denen Personen darüber sprechen, Situationen / Ereignisse durch verbale Kommunikation mit Beamten zu beeinflussen

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

		haben		
4.2	Gewalt	Belastende Situationen werden versucht zu kontrollieren durch Gewalt gegen Beamte oder Mitgefangene	Entweder mit Gewalt oder mit den Worten anderer Gefangener oder die irgendwelche, ich sag mal, höheren Ansichten haben, weil sie irgendwelche großen Unterweltgrößen sind oder was auch immer (I. 1; Z. 426ff.)	Es werden Stellen kodiert, in denen Personen darüber sprechen, Situationen / Ereignisse durch körperliche Gewalt zu beeinflussen
4.3	Anträge	Belastende Situationen werden versucht zu kontrollieren durch Schreiben von Anträgen mit Wünschen oder Beschwerden	Oder ich hab dann einfach n neuen Antrag geschrieben (I.3; Z. 164)	Es werden Stellen kodiert, in denen Personen darüber sprechen, Situationen / Ereignisse durch stellen von Anträgen zu beeinflussen
4.4	Rechtsbehelfe	Belastende Situationen werden versucht zu kontrollieren durch gesetzlich geregelte Rechtsbehelfe	Ja so weit, dass ich das Ministerium sogar angeschrieben habe, ja (I. 1; Z. 186)	Es werden Stellen kodiert, in denen Personen darüber sprechen, Situationen / Ereignisse durch rechtlich geregelte Rechtsbehelfe oder weitere Möglichkeiten zu beeinflussen
4.5	Gefangenenmit-verantwortung	Belastende Situationen werden versucht zu kontrollieren durch Teilnahme / Ansprechen der Gefangenenmit-verantwortung	Ich weiß, dass es sone Gefangenenmitver-antwortung gibt über die man das machen kann (I. 3; Z. 191f.)	Es werden Stellen kodiert, in denen Personen davon sprechen, belastende Situationen / Ereignisse durch Teilnahme / Ansprechen der Gefangenenmitverantwortung zu beeinflussen
5.	**Attribution**	Person führt Unkontrollierbarkeit der Situation auf bestimmte Ursachen zurück, welches das Ausmaß erlernter Hilflosigkeit bestimmt	Oberkategorie. Deswegen hier keine Textstellen zuordnen.	Es werden Stellen kodiert, in denen Personen über die Ursachen sprechen, die ihrer Meinung nach für Unkontrollierbarkeit verantwortlich sind
5.1	Personabhängigkeit			
5.1.1	= Internal Attribution	Personen suchen Ursachen für Unkontrollierbarkeit bei sich	Dann aber denkt man auch, ja ist eigene Dummheit (I.2; Z. 220)	Es werden Stellen kodiert in denen Probanden benennen, dass NUR sie an der belastenden Situation nichts ändern können oder sie alleine verantwortlich an der Unkontrollierbarkeit sind
5.1.2	= Externale Attribution	Personen suchen Ursache für Unkontrollierbarkeit in der Umwelt	Das ist wirklich bei jedem Gefangenen so gewesen (I. 1; Z. 339)	Es werden Stellen kodiert in denen Probanden benennen, dass sie und alle anderen Inhaftierten belastende

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

			Einzige der da was ändern kann ist die Regierung selber (I. 1; Z. 691)	Situationen nicht verändern konnten oder andere externale Gegebenheiten an der Unkontrollierbarkeit verantwortlich sind
5.2	Stabilität / Chronizität			
5.2.1	= Stabil	Unkontrollierbarkeit wird subjektiv auf eine langanhaltende Ursache zurückgeführt → Unkontrollierbarkeit dauert lange an		Es werden Stellen kodiert in denen Probanden benennen, dass Situationen aufgrund langanhaltender Ursachen nicht kontrollieren können
5.2.2	= Variabel	Unkontrollierbarkeit wird subjektiv auf eine vorübergehende Ursache zurückgeführt → Unkontrollierbarkeit dauert nicht lange an		Es werden Stellen kodiert in denen Probanden benennen, dass Situationen aufgrund variabler Ursachen nicht kontrollieren können
5.3	Globalität			
5.3.1	= Global	Unkontrollierbarkeit wird subjektiv auf eine allgemeine Ursache zurückgeführt die in unterschiedlichen Situationen wirksam ist → Auch in anderen Situationen keinen Einfluss (generalisiert)		Es werden Stellen kodiert in denen Probanden benennen, dass eine allgemeine Ursache schuld ist, dass sie eine Situation nicht kontrollieren können / Erwartung der Unkontrollierbarkeit hat sich auf unterschiedliche Situationen generalisiert
5.3.2	= Spezifisch	Unkontrollierbarkeit wird subjektiv auf eine spezielle Ursache zurückgeführt, die nur in ähnlichen Situationen wirksam ist → In anderen Situationen schon Einfluss gegeben		Es werden Stellen kodiert in denen Probanden benennen, dass eine spezifische Ursache schuld ist, dass sie eine Situation nicht kontrollieren können / Erwartung der Unkontrollierbarkeit herrscht nur bei ähnlichen Situationen vor
6	**Pessimistischer Erklärungsstil**	Er herrscht ein depressiver Erklärungsstil vor, welcher Depressionen begünstigt & zu verminderten		Es werden Stellen kodiert, in denen die Person Ursachen auf internale, globale und stabile Ursachen zurückführt

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

		Selbstwert führt → Internale, stabile, globale Attribution		
7	**Störungen**	Für erlernte Hilflosigkeit sind folgende Störungen charakteristisch, welche je nach Ausprägung auftreten können	Oberkategorie. Deswegen hier keine Textstellen zuordnen.	Es werden Stellen kodiert, in denen Anzeichen für charakteristische Störungen zu finden sind
7.1	Selbstwertstörung			
7.2	Emotionale Störung	Personen weisen Anzeichen einer reaktiven Depression auf (ständiges Grübeln, Verzweiflung, langanhaltende negative Verstimmung…)	Man ist sowieso dann halt andauernd immer schlecht drauf (I. 2; Z. 96) Wegen den Briefen, sag ich mal, dann halt mit den Kindern und alles. Das hat man immer im Kopf. Man ist nur am Denken, immer am Bearbeiten und alles... Ja. Ist halt immer negativ. Man ist immer negativ eingestellt (I. 2; Z. 96ff)	Es werden Stellen kodiert, an denen Personen davon sprechen, dass sie unter psychischen Belastungen / Problemen leiden
7.3	Kognitive Störung	Personen können nicht mehr zwischen kontrollierbaren und unkontrollierbaren Situationen unterscheiden und nehmen Kontrolle in kontrollierbaren Situationen nicht wahr	Also ich dachte auch erstmal, dass ich keine Arbeit mehr finde jetzt und eh nicht schaffe (I. 4; Z. 413)	Es werden Stellen kodiert, in denen Personen über nicht vorhandene Einflussmöglichkeiten sprechen, obwohl weitere gegeben sind und Kenntnis von diesen Möglichkeiten besteht
7.4	Motivationale Störung	Personen haben keinen Antrieb mehr zu handeln und willentliche Reaktionen zu zeigen, sie werden passiv, zeigen Interessensverlust oder resignative Rückzugsreaktionen	Ja ich hab erstmal das hat bei mir auch erstmal drei oder vier Monate gedauert. Bis ich dann wirklich wieder… Dann sitzt man erstmal nur Zuhause, man versucht so sich Gedanken zu machen (I. 4; Z. 413f.)	Es werden Stellen kodiert, in denen Personen davon sprechen, keine Handlungen mehr auszuführen, da diese die Konsequenz nicht beeinflussen oder von passiven oder resignativen Reaktionen sprechen
8	**Belastende Situationen**	Belastende Ereignisse sind Ausgangspunkte für erlernte Hilflosigkeit	Oberkategorie. Deswegen hier keine Textstellen zuordnen.	Es werden Stellen kodiert, in denen die Personen belastende Ereignisse benennen
8.1	Belastende Situationen vor Haft	Belastende Situationen vor Inhaftierung	War damals der Tod von meinem Opa gewesen (I. 4; Z. 32)	Siehe 8. (nur vor Inhaftierung)
8.2	Belastende Situationen während Haft	Belastende Situationen während der Inhaftierung	Dann ist ja in Haft generell alles geregelt. Sei es von Arbeitszeiten bis zu Essenszeiten. Ich konnte nicht	Siehe 8. (nur während Inhaftierung)

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

			essen oder so wann ich wollte (I. 3; Z. 43)	
8.3	Belastende Situationen nach Haft	Belastende Situationen nach der Inhaftierung	Jaa am Anfang war erstmal dieses, also am schlimmsten fand ich dieses wieder diesen Alltag reinzukommen (I. 4; Z. 400)	Siehe 8. (nur nach Inhaftierung)
9	**Unkontrollierbarkeit**	Ereignisse / Situationen sind unkontrollierbar, wenn die Konsequenz von allen willentlichen Reaktionen der Person unabhängig sind	Oberkategorie. Deswegen hier keine Textstellen zuordnen.	Es werden Stellen kodiert in denen Personen darüber sprechen, dass die Konsequenz von all ihren willentlichen Handlungen nicht beeinflusst werden kann, wenn überhaupt keine Möglichkeiten der Kontrolle gegeben sind. Wenn es nicht ganz klar ist, ob es sich um Unkontrollierbarkeit oder Nicht-Kontingenz handelt, werden die Stellen in K2 eingeordnet
9.1	Unkontrollierbarkeit vor Haft	Ereignisse / Situationen vor Inhaftierung sind unkontrollierbar, wenn die Konsequenz von allen willentlichen Reaktionen der Person unabhängig sind	Also es war wirklich damals die Situation bei der Verhandlung(..) ja, wo man da stand und wirklich einem die Hände gebunden sind. Wo man nicht weiß wie entscheiden die Richter jetzt oder. Man selber ja nichts mehr machen kann (I. 4; Z. 45ff.)	Siehe 9. (nur vor Haft)
9.2	Unkontrollierbarkeit während Inhaftierung	Ereignisse / Situationen sind im Vollzug unkontrollierbar, wenn die Konsequenz von allen willentlichen Reaktionen der Person unabhängig sind	Allein, dass 23 Stunden lang die Tür zu ist. Da hab ich überhaupt keinen Einfluss drauf (I. 3; Z. 42)	Siehe 9. (nur während Haft)
9.3	Unkontrollierbarkeit nach Inhaftierung	Ereignisse / Situationen sind nach Entlassung unkontrollierbar, wenn die Konsequenz von allen willentlichen Reaktionen der Person unabhängig sind	Dann sagen die `nein geht nicht und so. Nix klappt wieder (I. 2; Z.325)	Siehe 9. (nur nach Haft)
9.4	Gefühle bei erfahrener Unkontrollierbarkeit	Gefühle, welche die Personen bei unkontrollierbaren Ereignissen subjektiv empfinden	Machtlos... Weil man hat da immer sone Art Ohnmachtsgefühl, man ist da. Man muss da einfach mitschwimmen (I. 1; Z. 683f.)	Es werden Stellen kodiert, in denen die Personen über ihre Gefühle in Bezug auf unkontrollierbare Situationen sprechen

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

9.5	Erwartung der Unkontrollierbarkeit	Personen erwarten, dass Situationen auch zukünftig nicht durch eigene Handlungen kontrolliert werden können	Ich hab, ich versuch es nicht. Weil ich weiß sowas versucht man besser nicht ne (I. 1; Z. 491)	Es werden Stellen kodiert, in denen Personen darüber sprechen, dass sie erwarten eine Situation / Ereignis auch zukünftig nicht kontrollieren zu können
10	**Modellernen**	Personen lernen Hilflosigkeit durch indirektes Lernen	Also ich hab erlebt, dass Gefangene geschrieben haben, Beschwerden geschrieben haben „(…) Und da kam immer die gleiche Musterantwort vom Ministerium zurück (Z. 773ff).	Es werden Stellen kodiert, in denen Probanden davon sprechen, dass sie hilfloses / passives Verhalten aufgrund von Beobachten anderer Inhaftierter zeigen bzw. Annahmen ohne eigene Erfahrungen von anderen Inhaftierten übernommen haben
11	**Kontingenz / Nicht-Kontingenzerfah-rungen bzgl. Vollzugsbeamten**	Beamte sind am nächsten an den Gefangenen und können somit Erfahrungen der Kontingenz und Nicht-Kontingenz beeinflussen	Weil die haben die Macht drinne, die Justizbeamten und (..) da ist man Null. Also da ist man, egal was man macht (I. 2; Z. 405)	Es werden Stellen kodiert, in denen Personen von Erfahrungen der Nicht-Kontingenz oder Unkontrollierbarkeit in Bezug auf Vollzugsbeamte sprechen
12	**Haftalltag / Regelungen / Organisation**	Alltagsstruktur, Regelungen können Autonomieverlust und erlernte Hilflosigkeit vorausgehen	Dann ist ja in Haft generell alles geregelt. Sei es von Arbeitszeiten bis zu Essenszeiten. Ich konnte nicht essen oder so wann ich wollte, um zwölf gabs Mittag und entweder hab ich gegessen oder nicht. Deswegen kein Einfluss drauf (I. 3; Z. 42ff.)	Es werden Stellen kodiert, in denen Personen von ihrem Alltag in Haft, den herrschenden Regeln und Strukturen oder vollzuglichen Organisation berichten

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE OSNABRÜCK

Anhang VIII: Einverständniserklärung Interviewteilnehmer

Einverständniserklärung

Ich wurde von der verantwortlichen Person dieses Forschungsprojektes vollständig über den Zweck des Forschungsprojekts aufgeklärt. Ich hatte die Möglichkeit Fragen zu stellen und habe die Antworten verstanden.

Ich hatte ausreichend Zeit, mich zur Teilnahme an diesem Forschungsprojekt zu entscheiden. Ich weiß, dass ich jederzeit und ohne Angabe von Gründen diese Zustimmung widerrufen kann.

Mir ist bekannt, dass meine Daten anonymisiert werden und ausschließlich für dieses Projekt verwendet werden. Aus meiner Beteiligung an der Untersuchung entstehen mir weder Kosten noch werde ich dafür finanziell entschädigt.

Ich erkläre hiermit meine freiwillige Teilnahme an diesem Forschungsprojekt.

_____ _____

Datum Unterschrift der Teilnehmerin/ des Teilnehmers

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

Anhang IX: Eidesstattliche Erklärung

Erklärung

Hiermit versichere ich, dass ich meine Bachelor-Thesis zum Thema:
„Erlernte Hilflosigkeit durch den geschlossenen Strafvollzug bei erwachsenen Tätern“
selbständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel, als die angegebenen benutzt habe. Alle Stellen, die von Autoren wörtlich oder sinngemäß übernommen sind, habe ich durch Angabe von Quellen als Zitat kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde bisher weder in Teilen noch insgesamt einer andern Prüfungsbehörde
vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.
Ich bin damit einverstanden, dass ein Exemplar meiner Bachelor-Thesis zur Einsicht ausgelegt wird.

Ort, Datum

_____

Jana-Isabell Krüger

THESIS AM FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF